Entwicklung und Lage
der
Getreidemüllerei in Mecklenburg-Schwerin
seit Einführung der Gewerbefreiheit

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der wirtschaftswissenschaftlichen Doktorwürde
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock

vorgelegt von

Arthur Ernst Otto Mohaupt
aus Breslau

Universitätsverlag von Robert Noske in Borna-Leipzig
1927

Dekan: Prof. Dr. Henle
Referent: Prof. Dr. v. Dietze

Meiner Frau

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Grundlagen 1
1. Technischer Prozeß 1
2. Wirtschaftliche Gliederung, Standort und Betriebsgröße . . . 5
3. Mecklenburg 7
II. Geschichtlicher Ablauf 8
1. Geschichtlicher Ablauf bis zur Einführung der Gewerbefreiheit . 8
a) Domanium 9
b) Ritterschaft 11
c) Landschaft (Städte) 12
d) Zoll- und Steuerreform von 1863 14
e) Zusammenfassung 16
f) Statistik 17
2. Einführung und Wirkung der Gewerbefreiheit 18
3. Ergebnisse der Gewerbestatistik von 1875 21
4. Die Getreidemüllerei in Deutschland 22
5. Die Schutzzolleinführung von 1879 25
6. Ergebnisse der Gewerbestatistik von 1882 29
7. Durchbrechung des Identitätsnachweises 31
8. Eisenbahntariffragen 32
9. Zeit der Handelsvertragsverhandlungen und Aufhebung des Identitätsnachweises 34
10. Ergebnisse der Gewerbestatistik von 1895 35
11. Einführung und Wirkung des Getreideeinfuhrsystems 37
12. Ergebnisse der Gewerbestatistik von 1907 42
13. Überblick und Lage bis 1913 43
14. Ergebnisse der Erhebungen über die Produktionsverhältnisse des Mühlengewerbes 46
15. Statistische Zusammenfassung von 1868 bis 1913 50
III. Kriegszeit und gegenwärtige Lage 51
1. Wirkung der Reichsgetreidegesellschaft 51
2. Wirkung der Stabilisierung 58
3. Ergebnisse der Gewerbestatistik von 1925 61
4. Wirtschaftliche Lage 1924/25 63
IV. Nachwort 71

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549216_0155

Literaturverzeichnis.

I. Abhandlungen.

Beckmann, Friedrich, Einfuhrscheinsysteme. Karlsruhe 1911.

Beyer, Mecklenburgische Geschichte. Kulturgeschichte Bd. 3. Berlin 1903.

Böhme, über die Tarifierung land- und forstwirtschaftlicher Produkte. 1898.

Cassel, Gustav, Das Geldwesen nach 1914. Leipzig 1925.

Dietzsch, E. H., Die Bewegung der mecklenburgischen Bevölkerung von 1850 bis 1910. Schwerin 1918.

Dragendorff, E., Zur Geschichte des Amts der Wassermüller zu Rostock. Rostock 1901.

Feldhaus, F. M., Die Technik der Vorzeit, der geschichtlichen Zeit und der Naturvölker. Leipzig-Berlin 1914.

Grotjahn, über Wandlungen der Volksernährung. Berlin 1902.

Harms, B., Gegenwartsaufgaben der deutschen Handelspolitik. Jena 1925.

Hoffmann, Eisenbahntarifsysteme. Gewerbliche Einzelvorträge (1. Reihe) der Korporation der Kaufmannschaft. Berlin 1908.

Holländer, Die Lage der deutschen Mühlenindustrie unter dem Einfluß der Handelspolitik. 1879—1897. Stuttgart 1898.

Kettenbach, Katechismus für Müller und Mühlenbauer. Bd. 1 Leipzig 1907, Bd. 2 1925.

Luther, Gerhard, Die technische und wirtschaftliche Entwicklung des deutschen Mühlengewerbes im 19. Jahrhundert. Leipzig 1909.

M., W., Mecklenburgs wirtschaftliche Vergangenheit, Lage und Zukunft. Wismar 1897.

Meyer, H., Die Entwicklung des ostpreußischen Mühlengewerbes seit Aufhebung des Mühlenregals bis zum Ausbruch des Weltkrieges. Königsberg 1921. Dissertation.

Mohr, P., Die Entwicklung des Großbetriebes in der Getreidemüllerei Deutschlands. Berlin 1899.

Mühlenrecht und Müllereibetrieb, Arch. f. Landeskunde. Schwerin 1860.

Nizze, R., Volkswirtschaftliche Zustände in Mecklenburg. Rostock 1861.

Schwetzky, Zur Erinnerung an den Anschluß von Mecklenburg-Schwerin an den Deutschen Zollverein. Schwerin 1893.

Schlüter, 50 Jahre im Dienste der deutschen Müllerei. Berlin 1917.

Sombart, W., Die Ordnung des Wirtschaftslebens. Berlin 1925.

Stegemann, Mecklenburgische Eisenbahnverhältnisse. Schwerin 1910.

Thum, W., Die Entstehung des fabrikmäßigen Großbetriebs innerhalb der deutschen Getreidemüllerei (West- und Süddeutschland). Bonn 1914. Diss.

Tode, Magda, Die Brotgetreidemühlen in der deutschen Kriegs- und Übergangswirtschaft. Göttingen 1923. Dissertation.
Wernicke, Die Mühlenindustrie. Berlin 1901.
Wiedtfeldt, Otto, Die Bewirtschaftung von Korn, Mehl und Brot im deutschen Kriege. Beitr. z. Kriegswirtschaft Heft 50/53. Berlin 1919.
Zarnikow, Die wirtschaftliche Lage der ostdeutschen Müllerei. 1909.

II. Verschiedenes.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. u. 4. Aufl.
Erhebungen, Die, über die Produktionsverhältnisse des Mühlengewerbes für die Erntejahre 1908/09 und 1909/10. Reichsamt des Inneren, Berlin 1913.
Reskript, Allerhöchstes Schwerinsches, vom 13. November 1872 (nebst Motiven). Schwerin 1873.
Reichsgesetzblatt.
Drucksachen der Reichsgetreidestelle.
Statistik des Deutschen Reichs. Berlin.
Statistik, Beiträge zur, von Mecklenburg-Schwerin. Schwerin.
Staatskalender von Mecklenburg-Schwerin. Schwerin.
Statistisches Handbuch für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Schwerin 1898 u. 1910.
Jahresbericht des Rostocker Gewerbevereins. Rostock.
Kempe, Denkschrift des Verbandes mecklenburgischer Müllerinnungen. Rostock 1925.
Jahresberichte des Vereins deutscher Handelsmüller. Berlin-Charlottenburg.
Bericht über die Tätigkeit des Verbandes Deutscher Müller. Berlin.
Geschäftsbericht des Deutschen Müllerbundes. Leipzig.
Mühlenzeitung, Deutsche Allgemeine (DAMZ.). Berlin-Charlottenburg.
Mühlenwesen, Zeitschrift für das gesamte (Z. f. d. g. M.). Frankfurt a. M.
Mühle, Die. Leipzig.
Müller, Deutscher. Leipzig.
Tageblatt, Berliner. Berlin.
Zeitung, Deutsche Allgemeine (DAZ.). Berlin.
Umfragen innerhalb der mecklenburgischen Handelsmüllerei.
Handelskammerbericht von Duisburg.
Denkschrift des bayrischen Zweigverbandes des Vereins deutscher Müller.
Zentralblatt für das Deutsche Reich.

I. Grundlagen.

1. Technischer Prozeß.

Das Vermahlen bezweckt die Trennung der Schalen des Getreidekorns vom eingeschlossenen Mehlkern. Kompliziert wird dieser Vorgang dadurch, daß die für die Backfähigkeit des Mehls notwendige Kleberschicht mit den Schalen und dem Mehlkern zäh verbunden ist. Der stickstoffhaltige Kleber erst ermöglicht durch seine bis 200 % Wasseraufnahmefähigkeit das Verarbeiten der Mehlstärke des Mehlkerns zu Teig und damit zu Brot, dem hauptsächlichsten menschlichen Nahrungsmittel. Die für den menschlichen Genuß nicht verwendbaren Teile des Korns, die Schalen und Häute — die Kleie — kann der tierische Magen verwerten.

Das Roggenkorn verlangt eine einfache Behandlung: die Schale besteht aus zwei Häuten, das Korn ist glatt und länglich.

Das dickliche Weizenkorn dagegen hat einen tiefen Längseinschnitt, der sich bis fast zur Mitte des Korns fortsetzt, und ist von fünf Häuten umgeben.

Am oberen Ende des Korns befindet sich der Kornbart, am unteren Ende der Keim, auf deren Entfernung vorwiegend Bedacht genommen werden muß. Bart, Keim und Schale betragen 15 % des Korngewichts, der Mehlkern bis 84 %. In der Praxis wird Weizen von 70 bis 84 %, Roggen von 60 bis 74 % ausgemahlen. Der Wassergehalt des Korns beträgt 12 bis 20 %. Der größte Teil der Trockensubstanz — 64 bis 68 % — besteht aus Stärke, die mineralisch aus Kohlen-, Sauer- und Wasserstoff, Kalinatron und Kalk zusammengesetzt ist.

Die Tätigkeit des Müllers besteht nicht nur in der eigentlichen Vermahlung, sondern auch in der richtigen Einlagerung des Getreides, in der für die Ernährung bestmöglichen Mischung der nie ganz gleich ausfallenden Getreidesorten und der möglichst reinen Gewinnung von Mehlen.

Bei der Lagerung von Korn ist zu beachten: seine Keimfähigkeit, sein Anziehen von Luftfeuchtigkeit, seine Temperatur- und Ungeziefer-

empfindlichkeit und sein Ausscheidungsvermögen von Kohlensäure und Anziehen von Sauerstoff, das ein Kleinerwerden des Korns hervorruft.

Den Fragen der Bewegung und Trockenheit tragen Silos vorwiegend für hartes ausländisches, der Reinlichkeit und Lüftung Bodenspeicher für weiches deutsches Getreide Rechnung.

Die Mischung des Getreides geschieht durch Wage und Meßapparate, um genügend kleberhaltiges und helles Mehl zu erzielen.

Die Getreidereinigung nimmt heute einen breiten Raum ein. Bereits beim Dreschen wird auf gute Reinigung gehalten. Bevor das Korn dem Vorratsraum überwiesen wird, wird es durch Magnetapparat, Sortierzylinder, Aspirateure und Trieure aller losen Beimengungen entledigt. Diese Vorreinigung ergibt bis 3 % Abfall.

Ehe das Korn dem eigentlichen Mahlen ausgesetzt wird, geht es durch Schäl- und Bürstmaschinen, wo es durch Spitzen vom Keim am unteren, Bart am oberen Ende, durch Schälen von der Holzfaser befreit wird. Für ausländisches, hartes Getreide kommt Waschen und Trocknen in Frage, für trockenes Getreide eine Wasserzuführung bis 3 %.

Das eigentliche Vermahlen geschieht durch den Mahlgang. Bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts war das Mahlverfahren für Roggen und Weizen das gleiche. Man mahlte das Korn in einem einzigen eng gestellten Gang durch. Die Besonderheit des Weizenkorns hatte 1805 den Wiener Müller Ignaz Paur veranlaßt, die Mühlsteine höher, weiter auseinander zu stellen, um durch Brechen des Korns erst die Schalen zu lockern. Dann schickte er das Mahlgut durch mehrere, immer einen bestimmten Prozentsatz enger gestellte Mahlgänge, siebte durch geeignete Gaze das bei jedem Mahlgang gewonnene Mehl durch, so daß schließlich die Schalenteile ausgesondert waren.

Dieses Verfahren wurde im Gegensatz zu der bestehenden früheren Mahlmethode — der Flachmüllerei — Hochmüllerei genannt. Eine Mischung dieser beiden Verfahren ist die sog. Halbhochmüllerei, die fast nur für feinere Roggenmehle verwandt wird.

Das Mahlen vermittels der bisher üblichen Mühlsteine, deren Qualität, Härte und Riffelung immer wieder im Laufe des 19. Jahrhunderts verbessert wurden, wurde im Jahre 1875 durch eine Erfindung des Schweizers Wegmann durch Mahlen vermittels des Walzenstuhles ersetzt. Seine Vorteile waren: größere Mehlausbeute — 86 % gegenüber 70 % —, ein Einsparen von Kraft, da jedes Korn nur einmal zerdrückt wird, während der Steingang kontinuierlich darüber hinging, und ein Einsparen von Zeit, da bei einer Nachriffelung die Walzen schnell ausgewechselt werden können, während beim Steingang das ganze Werk steht.

Seine Erfindung hat in Verbindung mit der Einführung von Elevatoren, Schnecken, Rohrleitungen und Transmissionen und in Verbindung

mit der Gewinnung einer kontinuierlichen Antriebskraft die Müllerei aus dem rein handwerksmäßigen Betreiben herausgehoben, indem ein automatischer, völlig selbständiger technischer Prozeß vor sich gehen konnte und dadurch die Kräfte des Mühlenleiters für die kaufmännische Unternehmertätigkeit frei gemacht wurden. Das Bestehen von Müllereifabrikbetrieben kann man erst nach dieser Erfindung feststellen.

Das Aussieben des Mehls aus dem Mahlgut geschieht durch Plansichter, die nach folgenden Gesichtspunkten arbeiten müssen:

a) reine Sortierung,
b) hohe quantitative Leistung mit geringem Raumbedarf,
c) geringe Anlage- und Betriebskosten.

Für Roggenmehl ist die Zentrifugalsichtmaschine infolge ihrer Schleuderwirkung mehr am Platze.

Die oben erwähnten Elevatoren, Aufzüge, Schnecken, Rohrleitungen und Transmissionen befördern das Mehlgut völlig selbsttätig und verdeckt von Bearbeitungsplatz zu Bearbeitungsplatz, so daß bei einem heutigen, auf technischer Höhe stehenden Mühlenbetrieb das Mahlgut vom Ankommen bis Verlassen der Mühle keiner Handanlegung bedarf. Zielbewußt darauf hingearbeitet haben vorwiegend die Nordamerikaner unter der Devise: Ersparung menschlicher Arbeitskräfte.

Fünf Grundsätze im technischen Mühlenbetrieb sind innezuhalten:

a) vorzügliche Getreidereinigung,
b) richtige Wahl der Riffel,
c) Getrennthalten des Mahlgutes nach Qualität,
d) scharfe Grieß- und Dunstsortierung,
e) genügende Lüftung.

Die Kraftanwendung zerfällt in:

	Prozent
a) Getreidereinigung	22
b) Schroterei	10
c) Auflöse und Ausmahlungen mit 12 Durchgängen	32
d) Sichterei	5
e) Grieß- und Dunstputzerei	6
f) Transmissionen, Schnecken usw.	25
	100

Der Leerlauf nimmt 43 % von dieser gesamten Kraftanwendung in Anspruch (Kettenbach, 1925). Die Möglichkeit einer technischen Rationalisierung würde durch die Verringerung der Kraftanwendung für Leerlauf erreicht werden können.

Die durch die Natur des Weizenkorns hervorgerufene Bearbeitungsintensität verlangt hohe Maschinenverwendung. Zumindest werden acht Walzenstühle benötigt. Das beste Weizenmehl wird vom 2. und 3. Mahldurchgang gewonnen.

Der Roggen geht — durch Quetschwalzen im Kern schon gelockert — über bis fünf Walzenstühle, wenn nicht noch Seitengänge verwandt werden, wobei schon bei der ersten Schrotung bis 30 % Mehl gezogen wird.

Die seit Ende des 19. Jahrhunderts einsetzende Verschiebung des Roggen- zum Weizenmehlkonsum hat zugleich mit der Beschränkung des Roggenmehlkonsums auf Ost- und Nordeuropa die technische Weiterbildung und Vollendung der Roggenmühlen nicht so vorwärts schreiten lassen wie die der Weizenmühlen.

Als Antriebskraft dienten in früherer Zeit der menschliche Muskel dann Pferde, Wind, Wasser (Bach und Strom). Handkurbel und Tier göpelmühlen gibt es nur noch in unerschlossenen Gebieten, Schiffsmühlen, die seit dem 15. Jahrhundert auf Rhein und Elbe häufig vorkamen, nur noch auf der Etsch und Donau.

Die Windmühlen, die durch Kreuzzügler nach Europa gekommen sein sollen, fanden im 13. Jahrhundert als Bockwindmühlen starke Verbreitung. Die Verbesserung dieser ist die heutige Holländer-Windmühle, eine Erfindung Lionardo da Vinci's um 1500, bei der nicht das ganze Mühlengebäude gedreht werden kann, sondern nur der Kopfteil mit den Flügeln, der auf einer Schiene läuft und durch ein Windrad selbsttätig die Flügel gegen den Wind führt.

Die Wassermühlen sind von den Römern überkommen. Vitruvius erwähnt sie in seinem Werk: De Architectura (16—13 v. Chr.). Es bildeten sich folgende Arten der Wasserausnutzung: Unter-, ober-, rückenschlächtiges Wasserrad, Schaufelrad mit Überlauf (mittelschlächtig), Schaufelrad mit Kulisseneinlauf, Zuppinger-Wasserrad, Kropfrad oder Ponceletrad. Letzteres ist eine Turbine, die 1838 in Frankreich erfunden worden ist. 1836—1840 erfand Henschel die erste Turbine in Deutschland. 1842 hatte die Bischofsmühle in Schwerin sich die erste Turbine in ganz Deutschland einbauen lassen. Eine rationelle Wasserkraftausnutzung kann heute nur die Turbine gewährleisten, von der die brauchbarste die von Francis 1849 konstruierte ist. Eine weitere Verbreitung in Mecklenburg fand sie aber erst seit 1890. Die Tourenzahl beim oberschlächtigen Wasserrad beträgt 6, bei der Turbine 120 pro Minute, der Wirkungsgrad ist 70 % zu 80 %.

Seit ungefähr 1800 hat sich neben der Ausnutzung der freien Naturkräfte die Kraftgewinnung durch produzierte Naturkräfte eingestellt. Die erste in London von Boulton 1786 errichtete Dampfmühle wurde 1791 von der Bevölkerung in Brand gesteckt. In Amerika bestanden Ende des

18. Jahrhunderts bereits einige Dampfmühlen. In Deutschland wurde die erste Dampfmühle 1816 in Waldenburg i. Schl. errichtet (Feldhaus). 1818 folgte Magdeburg, 1822 Berlin. Die Maschinen waren aus England bezogen. 1842 bestanden in Deutschland bereits 29 Dampfmühlen, 1844 die erste in Mecklenburg, in Ludwigslust. Die Dampfmühle hatte trotz höherer Betriebskosten in abstracto gegenüber den von der freien Naturkraft betriebenen Mühlen den Vorteil der Betriebssicherheit und -stetigkeit und konnte sich dadurch durchsetzen. Seit 1900 vermehrt sich die durch Anlegung von Überlandzentralen ermöglichte Anwendung der elektrischen Kraft, ist aber infolge Mangels größerer Wassergefälle und mangels Kohlenvorkommens in Mecklenburg im Prinzip unrentabel.

Außerdem arbeiten Wind- und Wassermühlen seit den 80er Jahren mit Hilfsmotoren verschiedener Art, die bei Nachlassen oder Aufhören der Naturkraft eingestellt werden, um den Bedarf zu befriedigen. Vorwiegend in dünn besiedelten Gebieten hat sich die doppelte Antriebskraft entwickelt.

Gas- und Rohölmotore haben sich auch vielfach eingebürgert, sind aber vorläufig von minimaler Bedeutung.

2. Wirtschaftliche Gliederung, Standort und Betriebsgröße.

Die wirtschaftliche Gliederung der Mühlen ist die in Lohn-, Tausch- und Handelsmüllerei. In Preußen bestand die reine Lohnmüllerei bis 1810, in Mecklenburg bis 1868. Die Tausch- gegenüber der Lohnmüllerei stellt insofern einen wirtschaftlichen Vorteil dar, als der Betrieb nicht mehr unterbrochen wurde, um wie bisher das Mahlgut des Kunden allein abzumahlen. Die Handelsmüllerei hat sich erst mit der Einführung der Gewerbefreiheit und mit den technisch möglichen Faktoren der Betriebsstetigkeit entwickeln können. Die reine Unternehmertätigkeit ist von der technisch-materiellen Gebundenheit gelöst, die Marktlage kann überschaut werden.

In Mecklenburg bestehen alle drei Arten nebeneinander; die Lohn- und Tauschmüllerei zählte 1910 90 % der Betriebe für sich. Doch geht die reine Lohnmüllerei immer mehr zurück, da bei ihr infolge von Kapitalmangel die technische Rationalisierung zurückbleibt, die vorwiegende Flachmüllerei kein besseres Marktprodukt liefert, die bisher in der Bevölkerung übliche Gewohnheit, Getreide zu kaufen und von den Mühlen mahlen zu lassen, immer mehr ausstirbt.

Nach Bezugs- und Absatzgebieten teilt man die Mühlen ein:

Art der Mühlen	Bezugsgebiet	Absatzgebiet
I. Binnenmühlen		
a) Landmühlen	das flache Land	
b) Überschußmühlen:	das flache Land	Bevölkerungszentren

II. Grenzmühlen (Hafen- und Strommühlen)

a) Importmühlen:	Ausland	Bevölkerungszentren
b) Exportmühlen:	das flache Land	Ausland
c) Transitmühlen:	Ausland	Ausland

In Mecklenburg haben wir es fast ausnahmslos mit Binnenmühlen, zu einem geringen Teil mit Exportmühlen zu tun, wenn auch infolge des geringen Klebergehalts der deutschen Getreidefrucht das Mischen mit ausländischem Korn einen Importcharakter vortäuscht. Die Landmühlen tragen mehr oder weniger den Charakter eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes, ja man kann bei ihnen den landwirtschaftlichen Saisoncharakter nachweisen.

Die Überschußmühlen sind vorwiegend rohstofforientiert. Die Grenzmühlen sind rohstofftransportorientiert, liegen an Häfen und Strömen und sind durch außerwirtschaftliche Faktoren wie Zollgesetzgebung und Eisenbahntarifpolitik in ihrer Entwicklung seit 1879 gefördert worden.

Betriebswirtschaftlich teilt man die Mühlen in Klein-, Mittel- und Großbetriebe. Die Gewerbestatistik von 1882 ab teilt diese nach der Zahl der beschäftigten Personen in drei Klassen ein:

1. Kleinbetrieb: bis 5 besch. Pers.
2. Mittelbetrieb: von 6 bis 50 besch. Pers.
3. Großbetrieb: über 51 besch. Pers.

Es lassen sich allein nach der Zahl der beschäftigten Personen auf irgendwelche Entwicklungstendenzen dieser drei Klassen zueinander wenig genaue Schlüsse ziehen, wenn nicht zumindest die Größe und Zahl der Arbeits- und Kraftmaschinen berücksichtigt wird. Auch hat die Menge der umgesetzten Produkte einen eminenten Einfluß für die Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung. Die Unterscheidung nach der Zahl der beschäftigten Personen muß zudem die Grenzen der Einteilung völlig willkürlich wählen, da die Betriebe arbeits- oder kapitalsintensiv gestaltet sein können. In Mecklenburg haben wir es mit Klein- und Mittelbetrieben zu tun.

Die relativ-optimale (Sombart, Ordnung des Wirtschaftslebens S. 38/39) Betriebsgröße für Mecklenburg ist der sich dem Großbetrieb annähernde Mittelbetrieb, der seinen Absatz per Wasserweg an Bevölkerungszentren oder zollgünstig und transportgünstig ins Ausland überführen kann.

Das Zurückgehen um 20258 Mühlen von 57780 im Jahre 1875 auf 37522 im Jahre 1907 im Reich (Luther S. 82) hat in Mecklenburg kein Gegenstück gehabt: 1875 bestanden in Mecklenburg 516 Mühlen, 1907 509. Die Gründe werden außer der Dünnbesiedelung und den

nicht geordneten Verkehrsverhältnissen die sein, daß das Material-, das Kraftstofflager und der Konsumort im Lande liegen. Seit 1900 etwa untergräbt aber die durch die Überlandzentralen ermöglichte Anschaffung von elektrisch betriebenen Schrotmühlen die Tätigkeit der Kleinmühlen. Zugleich steigt der Weizenmehlkonsum und wird durch Mittelmühlen befriedigt, da die Klein- fast nur Roggenmühlen sind.

Eine Einteilung könnte man auch nach dem Produktionsmaterial vornehmen, da die Entwicklung der Maschinenverwenduug, wie oben angedeutet, und der maschinellen Arbeitsteilung auf Grund der Besonderheit des Roggen- und Weizenkorns unterschiedliche Wege gegangen ist: Roggen- und Weizenmühlen.

Zu erwähnen seien noch die Schrotmühlen, die aber als selbständige Handwerksbetriebe absterben.

Zusammenfassung.

Eine nach den verschiedenen technischen und wirtschaftlichen Faktoren zusammengefaßte Betrachtung der Mühlen ergibt:

1. Mühlen mit freien Naturkraftantrieben sind vorwiegend Lohnmühlen, Landmühlen, Roggenmühlen (Schrotmühlen), Klein- und Mittelbetriebe.
2. Mühlen mit produziertem Kraftantrieb sind vorwiegend Handelsmühlen, Grenzmühlen, Weizenmühlen (Roggenmühlen), Mittel- und Großbetriebe.

3. Mecklenburg.

Mecklenburg-Schwerin, das in der westlichen Mitte des nordischen Küstenlandes liegt, hat 160 km Küstengrenze mit der Ostsee und 780 km Landgrenze. Seine Bevölkerungsdichte ist die nächst Mecklenburg-Strelitz geringste des Deutschen Reiches. Seine Bevölkerung lebte noch 1910 zu 50,6 % auf dem Lande. Von der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist 1907

4,4 % für Weizenbau
23,84 % für Roggenbau
6,05 % für Mengegetreidebau

verwandt worden. Die Bodenbenutzbarkeit des Ackerlandes dagegen ist eingeteilt in

25 % für Weizen
41 % für Roggen
24 % für geringeren Roggen.

(Stat. Handb. für d. Großherzogt. Meckl.-Schw. 1910.)

Die Hauptkonsumfrucht ist Roggen, die Hauptausfuhrfrucht Weizen, seit 1894 durch die Einführung des Einfuhrscheinsystems wieder Roggen, da die Absatzfähigkeit des Roggens zugleich mit den klimatisch guten Verhältnissen für Roggen sich besser gestaltete als die des Weizens. Anzuführen sei noch, daß die hohe Verschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes zur schnellen Abstoßung der Ernte drängte, die Mühlen durch das vor 1894 relative Überangebot von Korn eine geringe Lagerungsfähigkeit für Korn besaßen.

Die Verkehrsverhältnisse liegen ungünstig, da Elbe und Oder sich von Mecklenburg weggabeln. Die Elbe grenzt zwar im Südosten 20 km an Mecklenburg, konnte aber erst durch den 120 km langen Eldekanal einen Teil des Verkehrs an sich ziehen. Die 97 km lange Kanalstrecke an anderen Flüssen ist von geringerer Bedeutung. Die beiden Häfen des Landes, Rostock und Wismar, haben seit Aufkommen der Dampfschiffe mit größerem Tiefgang, seit der industriellen Entwicklung Deutschlands und der Entwicklung des Weltverkehrs an Bedeutung verloren, da Mecklenburg an der Ostsee liegt, sich keine industriellen Urprodukte vorfinden und die Bevölkerungszunahme sehr gering ist. Auch kann man zugleich anführen, daß das Eisenbahnnetz nicht immer nach verkehrspolitischen Gesichtspunkten errichtet wurde. Die Eisenbahnen, deren erste Linie die Teilstrecke der Hamburg—Berliner Bahn im Südosten des Landes 1846 fertiggestellt wurde, haben erst seit 1890 eine weitere Ausdehnung genommen und betragen jetzt 1148 km, wovon aber 1910 nur 80 km zweigleisig liefen. Die Chausseen, deren erste Strecke auch wieder die Verbindung mit Hamburg und Berlin gewesen ist, wurden 1826 gebaut und hatten 1908 eine Ausdehnung von 2318 km.

II. Geschichtlicher Ablauf.

1. Geschichtlicher Ablauf bis zur Einführung der Gewerbefreiheit.

Bis 1918 zerfiel Mecklenburg-Schwerin verwaltungsrechtlich in drei geographisch unzusammenhängende politische Gebiete:

das Domanium,
die Ritterschaft,
die Städte.

Das Domanium bildete denjenigen Teil Mecklenburgs, der sich in ausschließlichem Eigentum des Landesherrn befand.

Die Ritterschaft und Städte — die Stände — waren nur der landesherrlichen Territorialhoheit unterworfen, übten eigene Verwaltung,

die niedere Gerichtsbarkeit und die Polizeigewalt aus. Bis zum 11. August 1868 — dem Tag des Eintritts Mecklenburgs in den Deutschen Zollverein und damit dem Tag der Gewerbefreiheit für Mecklenburg — waren, da es eine landesgesetzliche Mühlenordnung nicht gab, die Rechtsregeln für die Getreidemüllerei in den drei politischen Bezirken uneinheitlich gegeben, und somit muß die Untersuchung hierauf zurückgreifen, zumal die wirtschaftlichen Faktoren durch die Rechtsregeln beeinflußt waren.

a) Domanium.

Aus dem Domanium liegen bereits vom 13. Jahrhundert her Urkunden über 16 Mühlen vor. Es handelt sich um die Bestimmung des Zehnten und um Änderungen der Belehnung (Beitr. z. Stat. IV).

Bis 1555 bestand im Domanium nahezu Gewerbefreiheit. Die Müllerei war zwar zünftig, aber die Aufnahme in die Zünfte konnte beim Vorliegen leicht zu erfüllender Bedingungen nicht verweigert werden. 1555 wurde die freie Ausübung der Müllerei im Prinzip verboten. Die Polizeiordnung von 1572 versuchte geordnete Verhältnisse zu schaffen (W.M. S. 10).

Es wurden den bestehenden Mühlen infolge der Bannpflicht folgende Rechte verliehen.

1. der Mahlzwang; d. i. das Recht eines Müllers, daß alle Umwohnenden seines Bezirks in seiner Mühle mahlen lassen müssen;
2. der Mühlenzwang; d. i. die staatliche Verpflichtung, daß innerhalb dieses Mühlenbezirks keine andere Mühle errichtet werden durfte (Mühlenrecht u. Mb., 1860).

Die Mühlen standen unter Oberaufsicht der Regierung und blieben der Polizeigewalt unterworfen. Die Anordnungen des absolutistischen Bürokratismus legten die technischen und wirtschaftlichen Vorschriften bis ins kleinste fest, konnten aber mit der Sachkenntnis der Müller nicht wetteifern, weshalb der Müller als unehrlich galt.

Der Antriebskraft nach waren die Mühlen Wasser- und Windmühlen. Die Wassermühlen durften Änderungen des Wasserstandes nicht vornehmen, waren aber auch ihrerseits dagegen geschützt. Das Mühlenwassergesetz von 1846 schrieb hierfür einen Wassermerkpfahl vor. Die Windmühlen waren meist Bockwindmühlen, die auf Grund der Wegepolizeiordnung vom 29. Juni 1824 mindestens 20 Ruten vom Weg entfernt gebaut werden mußten, und da sie als feuergefährlich angesehen wurden, bestand weiterhin die Vorschrift, sie außerhalb der Anwesen zu verlegen.

Die Mahlweise war, da nur Roggenvermahlung in Betracht kam, äußerst primitiv. Auf dem Bodenstein drehte sich der erheblich breitere Läufer; beide Steine waren eingekerbt und mußten oft geschärft werden.

Das Korn wurde möglichst in einem Mahlgang zerrieben und vermahlen. Das Mehl war feucht, da das Korn naß vermahlen werden mußte, um nicht zwischen den Mahlsteinen zu verbrennen. Außerdem war das Mehl stark kleiehaltig und stark dunkel; aus allen diesen Gründen eignete es sich nicht zur Aufspeicherung.

Die bestehenden Vorschriften umfaßten Maße und Gewichte (Hohlgefäße), Markierungen im Rumpf der Mühlsteine und Mahltabellen mit bestehenden Taxen. Die Kunden brachten das Korn zur Mühle und warteten, bis ihr Korn abgemahlen war. Der Müller nahm seine Metze, die Mahlvergütung, aus dem Korn im Beisein des Kunden.

Die Mühlen befanden sich im Eigentum des Landesherrn und waren an Müller verpachtet. 1863 befanden sich von den bestehenden Mühlen 66 % in Erbpacht, die seit 1717 für Mühlen eingeführt wurde [1]).

Nach einer Urkunde vom 10. März 1781 erhob der Landesherr den 12. Teil des vermahlenen Korns als Beitrag zur Erhaltung der Mühlenwerke. Diese Metzenabgabe der Bannpflichtigen war dem Müller verpachtet, der dafür seinen Kanon als Naturalabgabe, später in Geld, erlegen mußte. Der Kanon für diese Mühlenpacht betrug pro Kopf und Jahr innerhalb eines Mühlenbannbezirks

12 Pfund Weizen
11 „ Roggen.

Beim Schroten wurde $^1/_{16}$, später $^1/_{24}$ der Menge vom Müller gemetzt.

Dem Landesherrn lag die Erhaltung der Mühlenwerke ob. Kleinere Bauten mußte der Müller selbst vornehmen, ja es war durch die Verordnung vom 5. März 1791 bestimmt, daß jeder, der das Müllerhandwerk erlernen will, vorher 2 Jahre beim Zimmermann gearbeitet haben mußte. Da größere Erneuerungen aber vom Landesherrn ausgeführt werden mußten, versuchten die Müller auf alle Art, eigene kleinere Bauten hinzuhalten, bis ein größerer Aufbau notwendig war. Dies führte dazu, daß die Mühlenwerke sich durchgängig in einem schlechten Zustand befanden, während die Müller selbst wirtschaftlich außerordentlich günstig standen. Dies führte mit dazu, daß den Müllern ein schlechter Leumund nachgesagt wurde. Von 1817 ab mußten die Erbmüller selbst für die Instandhaltung ihrer Mühle sorgen.

Laut dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 15. April 1755 § 244 stand den Müllern auch das Malzmachen zu.

Das Domaniam war aufgeteilt in Mühlenbannbezirke. Zwei Verordnungen von 1809 bestimmten nach früheren Verordnungen bedeutend höhere Geld- und Gefängnisstrafen, wenn Bannberechtigte oder Bann-

[1]) Die vererbpachteten Mühlen waren durchgängig mit landwirtschaftlichen Grundstücken verbunden.

pflichtige nicht bannfähiges Korn vermahlten oder vermahlen ließen. Nur bei Stillstand der Mühle wurde ein Amtsschein zur anderweitigen Vermahlung ausgestellt. Die Anzahl der Bannpflichtigen eines Mühlenbezirks im gesamten Mecklenburg betrug im Durchschnitt 2500 bis 4000 Köpfe, so bei der

1.	Erbmühle zu Hagenow	1814	3859	Köpfe
2.	„ „ Neukalen	1815	2455	„
3.	„ „ Lübz	1853	2546	„
4.	„ „ Klüß	1855	2606	„

(Reskript 1873.)

Es bestanden im Domanium:

	1833	1843	1853	1863
Erbpachtmühlen	96	107	119	123
Zeitpachtmühlen	74	69	66	63
Gesamtzahl	170	176	185	186

(Beitr. z. Stat. IV.)

b) Ritterschaft.

Die Ritterschaft konnte laut Art. 32 der Reservalien vom 23. Februar 1621 auf eigenem Grund Mühlen anlegen. Hatte aber eine angelegte Mühle bei der Lehnkammer der Ritterschaft Zwangsrechte auf Güter, Höfe und Dörfer eingetragen, so galten sie als rechtlich bestehend. Wenn nämlich der Ritter seine Mühle, die sonst von einem Müllergesellen in Tätigkeit gehalten wurde, verkaufte, war sein Hof weiterhin bannpflichtig, wenn auch er selbst mit seiner Familie ausgenommen blieb.

Die Adelsmüller waren bis 1820 — dem Jahre der Bauernbefreiung in Mecklenburg — schlechter gestellt und waren auch nachher wirtschaftlich abhängiger als die Domanialmüller (Beyer S. 19), da sie mehr oder weniger vom Wohlwollen des Ritters abhängig waren, während die Domanialmüller als Erbpächter selbständig waren.

Da jeder Ritter nach Möglichkeit seine eigene Hofmühle errichtete, sehen wir, daß die Anzahl der Mühlen eine bedeutend höhere ist als im Domanium, obwohl die Einwohnerzahl geringer ist. Daraus läßt sich der Schluß ziehen, daß entweder die Mühlen weniger beschäftigt waren — die Müller wurden auch zur Feldbestellung herangezogen — oder aber, daß die Adelsmühlen kleinere und rückständigere Betriebe bildeten als die im Domanium. Es werden aber auch viele Versuche von ritterschaftlichen Müllern mitgeteilt, ihre Produkte im Domanium abzusetzen. Bestraft wurde nur derjenige, der sie kaufte; denn der Adelsmüller konnte vom Domanialgesetz nicht belangt werden (Mühlenrecht u. M. S. 250).

Es wurden nach der Bauernbefreiung die Beziehungen zwischen dem Ritter, dem Hof und dem Müller meistens durch Pachtkontrakte geregelt, nach welchen die Müller ihre Mühle selbst instandhalten, alle zu vermahlenden und zu verschrotenden Quantitäten selbst holen und bringen mußten, dafür Naturalien als Gegenwert erhielten und darauf hingewiesen wurden, weitere Beschäftigung für ihre Mühle im Umkreis zu suchen. Diese Kontrakte bestanden noch lange nach Einführung der Gewerbefreiheit weiter und retteten eine große Anzahl von Adelsmühlen vor dem Eingehen, wenn auch die Betriebe seit dem 20. Jahrhundert doch nicht mehr zu halten waren.

Die ritterschaftlichen Müller betrieben neben ihrer Müllerei Landwirtschaft, wenn auch in nicht so ausgedehntem Maße wie die Erbmüller des Domaniums seit 1717.

In den Bezirken der Klostergüter, die von der Ritterschaft mitverwaltet waren, bestanden ähnliche Verhältnisse.

Die Mahl- und Betriebsweise war die gleiche wie die des Domaniums.

1868 betrug die Zahl der Mühlen:

im Domanium	185
in der Ritterschaft	285
in den Klostergütern	24

c) Die Landschaft (die Städte).

Der Magistrat der Städte hatte laut Befugnis des Art. 32 der Reservalien vom 23. Februar 1621 — ebenso wie die Ritterschaft — das Recht, Mühlen auf eigenem Grund anzulegen oder anlegen zu lassen.

Auf Grund der Anschauung, daß „bürgerliche Nahrung nur von Städtern betrieben werden dürfe", war den Städten das Recht der Bannmeile verliehen und privilegiert worden. So durfte sich z. B. im Umkreis von 2 Meilen von Rostock kein Kaufmann oder Handwerker (mit einigen Ausnahmen) niederlassen. Somit waren auch die Mühlen durch den Städtebannkreis vor jeder Konkurrenz geschützt[1]).

Aus dem Jahre 1500 liegt ein Protokoll der Stadt Rostock mit den Müllerämtern vor; danach mußten die Müller: Meister, Geselle, Lehrlinge und Knechte vor Gericht den Müllereid ablegen, daß sie — die Mühlen standen vor den Toren der Stadt — kein unverzolltes Mehl in die Stadt bringen durften, widrigenfalls sie neben hohen Geld- auch Gefängnisstrafen zu gewärtigen hätten. Die Mehlaccise verursachte infolge ihrer Höhe umfangreiche Schmuggeleien; dadurch bekamen die Müller eine starke Anrüchigkeit. Im Jahre 1500 verfügte der Magistrat der

[1]) Die Bannkreise für Müller erstreckten sich aber nur auf den Grundbesitz der Stadt — neben der eigentlichen Stadt.

Stadt Rostock ferner, daß die Müller anstatt der bisher üblichen Hohlgefäße eine Kornwage anzuschaffen hätten, um den andaueruden Betrügereien gegenüber den Bauern ein Ende zu machen. Die eintretenden Müllerlehrlinge mußten vor Eintritt in das Dienstverhältnis zwei ehrliche Bürgen stellen. Vom Jahre 1548 ab wurden die Rostocker Müller auf kurze Zeit infolge ihrer allgemeinen Unehrlichkeit von den Zünften ausgeschlossen (Kempe).

Vom 8. Dezember 1717 liegt ein Dekret von Carl Leopold, gegeben zu Rostock, vor, „daß Wind-, Mahl- und Walkmühlen in erster Linie an die Städte der Gemeinde, welchen sie am bequemsten liegen, wenn entsprechend geboten, verkauft werden sollen, um nicht der Müller Diskretion, wie bisher geschehen, unterworfen zu seyn" (Beyer S. 49). Diese Domanialmühlen, die an die Städte verkauft wurden, behielten ihre Bannbezirke bei, wurden aber vorwiegend deshalb den Städten belassen, weil sie dort besser beaufsichtigt werden konnten. Für das Amt der Wassermüller liegt eine Amtsrolle aus Rostock vom 2. Dezember 1712 vor (Dragendorf S. 70).

Die Betriebsweise war ähnlich der im Domanium. Es wurde das Korn von den Kunden zur Mühle gebracht und nach Entnahme der Metze für jeden Kunden allein abgemahlen. Die Betriebseinrichtung entsprach der der Mühlen der übrigen politischen Bezirke des Landes.

Die städtischen Müller waren in den Müllerämtern den Zünften der Stadt angeschlossen. Die bestehenden Zunftordnungen und Amtsrollen erlangten erst Gesetzeskraft, wenn sie vom Magistrat beglaubigt und vom Landesherrn bestätigt waren. In diesen Zunftordnungen, die für die Müllerämter fast aller Länder gleichlauteten, war das rechtliche, wirtschaftliche und private Leben der Müller umfaßt. Bestimmungen der Arbeitszeit, des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Meister, Geselle, Lehrling und Knecht, der gewerblichen Tätigkeit des Ausmahlens und der Schutzvorschriften waren gesetzlich festgelegt (Amtsrolle vom 2. Dezember 1712 von Friedrich Wilhelm). Die Müllerzunft saß halbjährlich über Klagen seiner oder gegen seine Mitglieder zu Gericht. Nur größere Unstimmigkeiten wurden der ordentlichen Gerichtsbarkeit übergeben (Kempe).

Bis 1850 bestand die Mahlsteuerkontrolle und damit zugleich das Verbot des Mehlimports von den nichtstädtischen Mühlen in die Städte. 1850 schlossen einige Städte mit dem Landesherrn bezüglich der Mahlsteuerkontrolle einen Vertrag ab, den Mahlsteuerfixierungskontrakt, der nach der Kopfzahl der Stadtbewohner errechnet wurde. Damit verschwanden die Mehlaccíseeinnehmer von den Toren dieser Städte und der Mehlimport war freigegeben. Seit dieser Zeit war die Möglichkeit gegeben, den technischen und wirtschaftlichen Fortschritt, wie er bereits im übrigen

Deutschland Fuß gefaßt hatte, auch in Mecklenburg sich auswirken zu lassen. Hierauf wird noch später zurückzukommen sein.

Es wurde damit auch eine Unterscheidung des Mahlzwanges in seiner gewöhnlichen und in seiner weiteren Bedeutung hervorgerufen:

a) der Mahlzwangspflichtige war angehalten, sein Korn nicht anders als auf der berechtigten Mühle mahlen zu lassen,

b) der Mahlzwangspflichtige war angehalten, seinen gesamten Bedarf an Mühlenfabrikaten nur von der berechtigten Mühle zu entnehmen.

Die weitere Bedeutung mußte von den betreffenden Mühlen urkundlich nachgewiesen werden und hatte bei der Ablösung der Bannrechte durch Einführung der Gewerbefreiheit größere Bedeutung (Reskript S. 43).

Da nur die Wind- und Wassermüller zünftig waren, konnten Dampfmühlen erbaut werden. Hier griff aber der Magistrat der betreffenden Stadt ein und stellte die Errichtung von Dampfmühlen unter Konzessionspflicht. So hatte z. B. Rostock im Jahre 1857 eine Wassermühle mit enormem Kostenaufwand gebaut und verpachtete sie. Um die Pachtgelder nicht zu gefährden, wurde einem anderen Müller die Konzession, aus seiner Wasser- eine Dampfmühle zu machen, nach langen Petitionen nur gegen 500 Taler jährliche Konzessionszahlung erteilt (Nizze S. 47).

Die Anzahl der Stadtmühlen betrug:

1865 . . . 84 Mühlen, darunter 4 Dampfmühlen.
1868 . . . 94 „ „ 4 „

(Staatskalender.)

Seit dem 18. April 1755 bestanden auf Mühlsteine folgende Zölle pro Zentner:

für Sandsteine (sächsische) . . . 2 Th. 32 Schilling
„ Vulkansteine (rheinische) . . 4 „ 24 „
„ Granitsteine (französ.) . . . 8 „ — „

Dieser Zoll wurde an den Grenzen des Landes für alle Mühlen Mecklenburgs erhoben.

d) Zoll- und Steuerreform von 1863.

Das ganze Land war von Mühlenbannbezirken durchsetzt und es mußten sämtliche Mehlladungen, die aus einem der Bannbezirke in einen andern überführt wurden, verzollt werden. Es bestanden 80 Zollstationen und die Schlagbäume der Städte im Innern des Landes. War eine Mehlladung nicht verzollt, so konnte sie als beschlagnahmt erklärt werden. Das gewonnene Mehl war nicht speicherfähig. Die Verkehrswege ließen zu wünschen übrig. Aus allen diesen Gründen blieben die Verhältnisse für die gesamte Müllerei seit 1755 fast die gleichen.

Eine Änderung trat erst ein mit der Zoll- und Steuerreform vom 1. Oktober 1863. Für die Müllerei interessiert uns nur, daß die bisherige indirekte Erhebung der Mahlsteuer in allen Städten fortfiel. Den Anfang hatten bereits die größeren Städte 1850 gemacht. Die Accise-einnehmer an den Stadttoren verschwanden. Es wurde die Mahlfixsteuer in den Städten eingeführt, und zwar mußten

Städte bis 1500 Einw. für je 100 Einw. 20 Taler
steigend bis zu
Städten über 12 000 Einw. „ „ 100 „ 60 „

erlegen. Diese Mahlfixsteuer führte dazu, daß Mehl in den Städten frei ein- und ausgeführt werden konnte. Eine geringe Ausnahme hiervon bildeten jedoch einige Städte, in denen die betreffenden Mühlen die erweiterte Mahlzwangsbedeutung nachgewiesen hatten, da die Zwangspflichtigen dortselbst sämtliche Mühlenfabrikate beziehen mußten.

Die Ausfuhr von Getreide war frei, nur für Weizenmehl bestand ein Ein- und Ausfuhrzoll von 1,50 Mk. pro dz. Ein geringer Transitzoll bestand außerdem auf der 1846 fertiggestellten Eisenbahnstrecke von Berlin nach Hamburg für Mehl bis zum Jahre 1865.

Seit 1. Juli 1863 wurde die Elbzollverwaltung nach Wittenberge verlegt und der dort im Gegensatz zu früher verringerte Durchgangszoll durch das mecklenburg-schwerinsche Gebiet für Mehl erhoben (Schwetzky).

Durch die Mahlfixsteuer wurde nunmehr in allen Städten mit dem Zwang gebrochen, eigenes Korn abmahlen lassen zu müssen. Auch den Zwangspflichtigen der kleineren Städte, unter denen die Ackerbürger dominierten, stand es jetzt frei, Korn gegen Mehl zu tauschen, oder auch Korn zu verkaufen und Mehl zu kaufen. Die Stadtmüller nutzten den großen Vorteil des Eintauschens von Mehl gegen Korn aus und betrieben vorwiegend Tauschmüllerei. Es bürgerte sich aber immer mehr die Sitte ein, das Korn zu verkaufen und dafür Mehl einzukaufen. Zurückzuführen ist diese Sitte zum nicht geringen Teil auf die Abkehr vom Ackerbau in der Stadt und auch darauf, den Weg zu der außerhalb der Stadt gelegenen Mühle zu sparen, da sich mitten in der Stadt Mehlhändler niedergelassen hatten.

Die Mehlhändler beschafften ihr Mehl nicht nur von den Stadtmühlen, sondern auch von den umliegenden Landmühlen, die ihr Metzmehl zum Verkauf anboten.

Der Mahllohn der Stadtmühlen sank von der bisher fast im ganzen Lande gleichen Höhe von

15,2 % für Roggen auf 10 %
13,82 % „ Weizen „ 10 %
des gesamten Mahlguts (Reskript).

e) Zusammenfassung.

Durch Einführung der Steuer- und Zollreform von 1863 wurde das beschauliche Dasein der Mühlen jäh gestört. Die bisherige Stagnierung und das fast stationäre Wirtschaftsleben Mecklenburgs, das vorwiegend in dem Schutz der Produktion — will besagen Landwirtschaft — bestand, wurde von Grund auf geändert. Der landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755 und die Reservalien von 1621 bildeten die rechtlichen Grundlagen der Wirtschaftspolitik in Mecklenburg und postulierten die fortgesetzte Herrschaft mittelalterlicher Wirtschaftsmaximen. J. H. v. Thünen beklagt, daß die mecklenburgische Wirtschaftspolitik „das Interesse des Gutsbesitzers für das einzige, für das Staatsinteresse selbst nimmt" (W.M. S. 37).

Durch den Mahlsteuerfixierungskontrakt von 1850 schob sich in den größeren Städten, durch die Steuerreform von 1863 in allen anderen der Handel zwischen Produzent und Konsument. Der Kornhandel bestand früher schon, da nicht alle Bürger einer Stadt Ackerbürger waren und da die Mühlen ihr Metzgetreide verwerten mußten. Nunmehr aber waren die Verkehrswege verbessert worden — seit 1846 bestanden Eisenbahnen in Mecklenburg — der Fremdenverkehr hob sich in den größeren Städten und damit auch die Bedürfnisanerziehung von Nahrung höherer Qualität. Weizenmehl, das sonst gewöhnlich in und außerhalb der Jahrmärkte aus fremden Landen zollfrei eingebracht wird (Nizze S. 45), wurde ein Handelsartikel. Die Mahlfixsteuer in den Städten ließ seine Einführung frei; nur für die Einfuhr aus dem Zollausland bestand eine Zollbelastung von 1,50 Mk. pro dz.

Zwar hatte die Geschmacksverfeinerung einen Einfluß auf die Entwicklung der Getreidemüllerei in Mecklenburg, aber doch nicht einen so eminenten wie die Zulassung der Konkurrenz. Schon vor 1863 hatten einige verkehrsgünstig gelegene Mühlen auf ihre Bannberechtigung weniger Wert gelegt, da sie durch den Einbau von technischen Neuerungen, wie die Anwendung der Dampfkraft, von Turbinen, Reinigungsmaschinen, Walzstühlen (älteren Modells) und Sichtvorrichtungen ihre Produktion außerordentlich vermehrten. Korn gab es im Umkreis ausreichend, um es billig aufzukaufen, zu verarbeiten und Mehl zu exportieren. Der Mehlexport, vorwiegend in Weizenmehl, entwickelte sich in Ludwigslust, an der Elbe, am Schweriner See infolge der Kanal- und Bahnverbindungen nach Hamburg und Berlin, und in den beiden Häfen Wismar

und Rostock nach Hamburg, Skandinavien und England. Von sich aus schafften diese technisch rationalisierten Betriebe die Lohnmüllerei ab, indem sie Korn gegen Mehl tauschten. Als nun 1863 durch die Steuerreform die Konkurrenz in den Städten freigegeben wurde, sicherten sich die technisch höherstehenden Betriebe diesen Markt. Somit wurden alle umliegenden Mühlen gezwungen, rationeller und produktiver zu arbeiten, wenn sie nicht eingehen wollten.

Die Landmühlen hatten aber noch ihre Bannbezirke und mahlten in Väter Weise weiter, da der ländliche Konsum sich weiterhin auf grobes Roggenmehl und Schrot erstreckte.

Ein deutliches Symptom, daß das Jahr 1863 von einschneidender Bedeutung war, sind die Mahllöhne. In den Städten gingen sie auf 10 % zurück, ja in Wismar und Neukloster betrugen sie sogar nur 5 % des Mahlguts für größere Mengen, während auf dem Lande weiterhin ein Durchschnitt von 13—15 % des Mahlguts verlangt wurde.

f) Statistik.

Ausfuhr (pro Ztr.)	1861	1862	1863	1864	1865
Roggen	570 000	227 000	454 000	626 000	587 000
Weizen	1 111 000	860 000	1 156 000	1 491 000	1 263 000
Roggenmehl	2 300	2 500	3 000	15 000	12 600
Weizenmehl	61 000	44 000	63 000	92 000	76 000

Einfuhr von Mühlsteinen

1862	1863	1864	1865
4600 Ztr.	5000 Ztr.	3800 Ztr.	4600 Ztr.

(Beitr. z. Stat.)

Chausseen

1826	Teilstrecke Berlin—Hamburg
1830	78 km
1840	144 km
1850	962 km
1860	1064 km
1870	1400 km

(Stat. Handb. 1898.)

Eisenbahnen

1846	Teilstrecke Berlin—Hamburg
1850	226,6 km
1860	desgl.
1870	330,9 km

Viehzählung

	Rindvieh	Schweine
1857	267 000	157 000
1860	255 000	182 000
1864	261 000	195 000
1867	246 000	218 000

Bevölkerungszählung

Jahr	Einwohner
1850	536 000
1860	546 000
1871	557 000

Anzahl der Mühlen

Jahr	Domanium	Ritterschaft	Städte	Gesamtzahl
1865	195	310	84	589
1869	185	309	94	588

(Beitr. z. Stat.)

2. Einführung und Wirkung der Gewerbefreiheit.

Zugleich mit dem Eintritt Mecklenburgs in den Zollverein am 11. August 1868 trat die Gewerbefreiheit in Mecklenburg in Kraft mit weitgehenden Folgen für die technische und wirtschaftliche Entwicklung der Mühlenbetriebe.

In Preußen trat die Gewerbefreiheit 1810 in Kraft und seit dieser Zeit — mit einigen Unterbrechungen — war die dortige Müllerei unablässig bemüht, die technischen Vorteile aus aller Welt auszunutzen und sich auch wirtschaftlich auf die Handelsmüllerei umzustellen. In Mecklenburg blieben die Getreidemüller bis 1868 privilegiert, hatten also keine Veranlassung, ihre Betriebe zu vervollkommnen, da ja das Bannrecht ihnen ihr Auskommen sicherte. Andere Unternehmungen waren nicht zugelassen, die Abnehmer mußten ihre Dienste schlecht und teuer in Anspruch nehmen und sie brauchten nur für die Inbetriebhaltung der Mühle zu sorgen. Die Getreidemüllerei verharrte in bescheidener, aber auskömmlicher Lage.

Nachdem schon 1850 die größeren Städte und 1863 alle anderen Städte infolge der Steuerreform die Mühlen von ihren Privilegien entbunden hatten und dadurch der Versuch unternommen war, Angebot und Nachfrage sich auswirken zu lassen, legte nunmehr die Gewerbefreiheit diesen Grundsatz vollends fest.

Theoretisch fielen sämtliche Zwangsrechte fort, bei der Müllerei der Mahl- und Mühlenzwang.

Praktisch bestanden sie noch lange danach, da derjenige, der eine Mühle errichten wollte, neben der staatlichen Konzession den Meistertitel erworben haben mußte. Die Müllerzünfte derjenigen Bezirke, in denen der Müllergeselle eine Mühle errichten wollte, nahmen ihn nicht zur Meisterprüfung an oder ließen ihn durchfallen (Kempe).

Sodann bestand für junge Kräfte in Mecklenburg der Mangel an Kapital, sich eine neue Mühle zu errichten.

Fernerhin wirkte sich in Mecklenburg die besondere Eigenart des Menschenschlags dahin aus, daß eine baldige Ausnutzung der Gewerbefreiheit nicht eintrat. „Der Mecklenburger ist von altersher daran gewöhnt, ohne eigene Initiative die Impulse seines Handelns von anderen Personen, namentlich von oben herab zu empfangen. Daher der geringe Unternehmungsgeist, die Unschlüssigkeit und Trägheit des Handelns, das Kleben am Althergebrachten, die schwere Zugänglichkeit für Neuerungen, das geringe Selbstvertrauen und Mißtrauen der einheimischen Unternehmung gegenüber" (W.M. S. 37).

Es fielen die Grenz- und Transitzollschranken und die Mahl- und Schlachtsteuer. Das Gerichts-, Münz-, Maß- und Gewichtswesen wurde vereinheitlicht. Die Freizügigkeit wurde — im ritterschaftlichen Gebiet nur zum Teil — ermöglicht. Durch die bestehenden Verkehrswege und ihren Ausbau wurde ein Verkehr in größere Fernen herbeigeführt. Wenn auch die Staatsverwaltung fernerhin auf dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 fußte, so war immerhin die Möglichkeit des freien wirtschaftlichen Handelns 1868 gegeben.

Zunächst trat in der Anzahl der Mühlen keine Veränderung ein. Die Bannrechte sollten erst durch eine Geldabfindung als abgelöst erklärt werden. Die gesetzliche Regelung hierzu trat am 13. November 1872 in Kraft. Das Einführen von Mehl aus den Zollvertragsländern zur Herbeiführung einer Konkurrenz kam infolge der Eigenart Mecklenburgs nicht in Gang. Die Verhältnisse blieben für einige Zeit die gleichen. Bei Absatzstockungen aber waren diejenigen Mühlen, die ihre Produkte außerhalb Mecklenburgs absetzten, gezwungen, sie im Inlande unterzubringen, und dies führte damit zu verschärfter Konkurrenz mit den einheimischen Mühlen, die sich, um existenzfähig zu bleiben, technischer Neuerungen bedienen mußten. Durch die Einführung der Gewerbefreiheit ist weniger ein Zwang vom Ausland zu bemerken, als vielmehr ein Streben aus dem Innern des Landes, die Produktion zu heben. Man bemerkt allgemein in größerem Ausmaß das Bestreben, eine technische Rationalisierung der Mühlen herbeizuführen.

Die Beschränkung der Lohnmüllerei, die wieder von den größeren Stadtmühlen ausging, und die weiteste Herbeiführung der Tausch- und Handelsmüllerei wurde angestrebt, da ja beim Separatmahlen des Korns einige Betriebsteile hätten leer gehen müssen. Die Handelsmüllerei faßte in den Städten, dann aber auch an den Verkehrslinien, dem Elbekanal, den Häfen und an den Eisenbahnstrecken Fuß und es entwickelte sich ein größeres Exportgeschäft, vorwiegend von Weizenmehl in die umliegenden größeren Städte Deutschlands, meist nach Hamburg, dann nach dem Ausland, England, Schottland, Skandinavien (Reskript S. 26).

Der Mahllohn, der sich bis 1863 fast einheitlich hielt, entwickelte sich ganz ungleichmäßig. In größeren Städten war ein höherer Mehlkonsum festzustellen, das Mehl war billiger. In kleineren Städten, wo mehr Schrot zur Schweinefütterung benötigt war, und in Sandgegenden, wo Kartoffeln konsumiert wurden, war der Mahllohn höher, das Mehl teurer. Das eine kann aber mit Bestimmtheit erklärt werden, daß der freie Mahllohn sich um ein Drittel niedriger stellte als der bisherige Zwangsmahllohn.

Am 21. Juni 1869 trat die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in Kraft, deren § 1 lautete:

„Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet."

Damit war ausdrücklich das Prinzip der freien Wirtschaft aufgestellt. Nach § 7 des Gesetzes wurde der Mahl- und Mühlenzwang für aufgehoben erklärt.

Das allerhöchste Schwerinsche Reskript vom 13. November 1872 legte die Entschädigung der Bannrechte fest. Nach § 4 zahlte diejenige obrigkeitliche Stelle die Entschädigung, von welcher „in Ausübung eines ihr bisher zugestandenen Rechtes die betreffende Berechtigung den betreffenden Privaten unmittelbar verliehen worden oder im Falle des Erwerbs durch unvordenkliche Verjährung als demselben unmittelbar verliehen anzusehen ist". Nach § 23 aber besteht ein Regreßanspruch dieser Stelle an die in diesem Bezirk wohnenden Gewerbetreibenden, also auch an die entschädigungsberechtigten Müller, wenn sie ihr Handwerk weiterbetrieben; sie durften mit jährlich insgesamt 6 % belastet werden. Bis zum Jahre 1903 sollten jegliche Ansprüche befriedigt sein. Nach § 8 und § 9 wurde auch das Mühlenbauverbietungsrecht mit dem 20fachen Betrag des jährlichen Reinertrages, der für den Berechtigten verloren geht, entschädigt werden. Nach § 27 findet die Ablösung dieser Mahlrechte nur auf Antrag der Gesamtheit der Zwangs- und Bannpflichtigen eines Bezirks statt, durchgeführt von ihren obrigkeitlichen Vertretern. Auch mußte mit der Ablösung der betreffenden Rechte „die von deren Inhabern in Beziehung auf dieselben zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aufgehoben werden". Je nach ländlichen verkehrsgünstig oder -ungünstig gelegenen Bezirken und

nach städtischen mahlzwangs- oder mühlenfabrikateberechtigten Müllern wurde für je 15 und 20, für je 5 und 10 Köpfe der Zwangsverpflichteten ein Rostocker Scheffel (Weizen gleich 59 Pfd., Roggen gleich 56 Pfd.) nach dem Durchschnittspreis von 1853 bis 1872 berechnet. Nach Inkrafttreten dieses Reskripts war de facto die Gewerbefreiheit in Mecklenburg eingeführt.

3. Ergebnisse der Gewerbestatistik von 1875.

Bevor die Betrachtung der Verhältnisse die Getreidemüllerei im größeren Wirtschaftsgebiet — dem gesamten Deutschland —, in das Mecklenburg durch die Gewerbefreiheit eingegliedert wurde, behandelt, sind vorher die Ergebnisse der Gewerbestatistik von 1875 aufzuzeigen, da sich die europäische Agrarkrise in Deutschland schon bemerkbar machte und die hiermit zusammenhängenden Zollfragen eine zusammenfassende Untersuchung verlangen.

Es wurden in Mecklenburg-Schwerin 573 Mühlenbetriebe gezählt. 516 waren Haupt-, 57 Nebenbetriebe. Die Zahl der beschäftigten Personen betrug 1591, davon waren 563 Geschäftsleiter, 881 Arbeiter, 147 Lehrlinge. Die Statistik teilt die Betriebe in Groß- und Kleinbetriebe und setzt dafür einen wenig markanten Unterscheidungspunkt: die Kleinbetriebe sind die mit bis 5, die Großbetriebe sind die mit über 5 beschäftigten Personen. Danach bestanden 556 Kleinbetriebe und 17 Großbetriebe. In den Kleinbetrieben waren 1346 Personen beschäftigt, 547 Geschäftsleiter, 659 Arbeiter, 140 Lehrlinge. Die Antriebskräfte dieser Kleinbetriebe sind überhaupt nicht gezählt.

Von den 17 Großbetrieben waren 13 Haupt-, 4 Nebenbetriebe. Insgesamt waren in ihnen beschäftigt: 16 Geschäftsleiter, 201 Arbeiter, 7 Lehrlinge = 240 Personen.

Die 13 Hauptbetriebe der Großbetriebe waren eingeteilt:

6—10	beschäftigte Personen	4 Betriebe
11—50	" "	8 "
51—200	" "	1 "

Über die Antriebskraft der 17 Großbetriebe besteht folgende Aufstellung:

2 Tiergöpel (wovon es im Reich nur 12 gab)
2 Bockwindmühlen
5 Holländerwindmühlen
6 Wassermühlen mit einer Kraft von 248 PS, darunter 4 Betriebe mit 7 Turbinen mit einer Leistung von 169 PS
7 Dampfbetriebe mit 7 Dampfkesseln
9 Dampfmaschinen mit 244 PS.

Zur Erläuterung sei bemerkt, daß die Statistik jede Antriebskraft extra zählte, und nach dieser Aufstellung sieht man, daß jeder Betrieb fast zwei Antriebskräfte besaß.

Die Großbetriebe besaßen 104 Mahlgänge, so daß auf jeden Betrieb 6 Mahlgänge kamen.

Theoretische Exkurse und Vergleiche an diese Statistik zu knüpfen, wäre nutzlos, da die bisherigen Statistiken in Mecklenburg uns keine genaue Auskunft gegeben hatten.

Der Wert dieser Statistik ist also beeinträchtigt

1. durch die Zusammenfassung von Grieß-, Grütze-, Graupen- und Reismühlen unter den Hauptbegriff Getreidemühlen,
2. durch die unzulängliche Einteilung nach Groß- und Kleinbetrieben, die als Merkmal 5 beschäftigte Personen als Grenze setzt,
3. durch das Auslassen der Zählung der Antriebsmotore und Arbeitsmaschinen bei den Kleinbetrieben,
4. durch die Doppelzählung bei mehr als einer Antriebskraft.

(Stat. d. D. R. 1879.)

4. Getreidemüllerei in Deutschland.

Mecklenburg war 1868 in das deutsche Wirtschaftsgebiet eingegliedert worden. Für das damals fast nur Ackerbau treibende Land hatte dieser Einschluß zunächst eher Nachteile als günstige Wirkung. Nach 1871 aber erschloß sich das Land immer mehr den Segnungen des Zusammenhangs mit dem großen deutschen Wirtschaftsgebiet (Dietzsch S. 59).

Wie oben dargetan, löste das Reskript von 1872 sämtliche Mühlenrechte ab und ließ dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte in der Müllerei freie Hand. Eine Einwirkung von der außermecklenburgischen Müllerei aus wurde nicht festgestellt, da

> Mecklenburgs Bevölkerung gering war, die Verkehrsverhältnisse den Anforderungen des Handels nicht genügen konnten und das Hängen am gewohnten Roggenmehlkonsum des größten Teils der Bevölkerung ein Eindringen von orts- und landfremden Produkten nicht gestattete.

Wohl aber setzte von den verkehrsgünstig gelegenen Mühlen ein Zwang zur technischen Rationalisierung und zum Übergang zu einer wirtschaftlicheren Betriebsweise, der Handelsmüllerei, ein. Dieser Zwang bestand für die in deren Umkreis liegenden Mühlen, beließ aber den eigentlichen Landmühlen weiterhin ihre Beschaulichkeit.

Die verkehrsgünstig gelegenen Mühlen Mecklenburgs führten nach außermecklenburgischen Gegenden — Hamburg, Berlin — vorwiegend

Weizenmehl aus. Der Absatzmarkt hatte sich aber inzwischen einschneidend verändert. Für die Veränderungen sind drei Gründe maßgebend:

a) das Auftreten der Notwendigkeit des Mischens mit ausländischem hochkleberhaltigen Weizen,

b) die Unterproduktion an Korn für die Bevölkerung Deutschlands,

c) die Verbilligung der Transportkosten für Massengüter zur See infolge der Entwicklung des Transportgewerbes.

Das Mischen mit ausländischem Weizen war notwendig geworden, da der deutsche Landwirt den Anbau von englischem Weizen betrieb. Der deutsche Weizen entwickelte in einer Ähre nur halb soviel Samen wie der englische. Man baute deshalb englischen Weizen an, da der Körnerertrag höher war und auch der Strohertrag mehr brachte. Die Qualität war schlechter, da der Klebergehalt des englischen Weizens geringer und damit die Backfähigkeit schlechter war (Luther S. 4). Aus diesen Gründen war eine Mischung mit ausländischem Weizen zur Herbeiführung der Backfähigkeit vonnöten. Man mischte vorwiegend mit amerikanischem Weizen, da dieser hoch kleberhaltig und am vorteilhaftesten angeboten war.

Seit 1875 genügte die Produktion an Weizen dem nationalen Bedarf in Deutschland nicht mehr. Seit Anfang des 19. Jahrhunderts bildete Deutschland vom Brotgetreide aus gesehen zwei Gebiete, von denen das eine Getreide im-, das andere exportierte. Der Westen ist infolge der Dichtigkeit der industriellen Bevölkerung auf Import angewiesen. Der Osten hatte und hat noch heute seinen Charakter als Getreideexportland behalten, obwohl Deutschland insgesamt kein Ausfuhrstaat ist (Beckmann S. 27). Man führte Weizen ein und wiederum amerikanischen seiner Kleberqualität und Billigkeit wegen. Mecklenburg-Schwerin bevorzugte jedoch russischen Weizen seiner höheren Qualität wegen.

Die Verbilligung der Frachtkostenrate, hauptsächlich in der Zeit von 1873 bis 1880, hatte infolge der industriellen durch technische Erfindungen und Verbesserungen herbeigeführten Entwicklung in allen Staaten der Erde in Verbindung mit neuen Arbeitsmethoden und größerer Maschinenverwendung bedeutend zugenommen. Nach Mohr (S. 78) betrug diese für dieselbe Beförderung in denselben Geldeinheiten:

1873	10,5683	1874	9,0302
1875	8,4979	1876	7,9988
1879	6,1751	1880	5,8583

(Transport von Amerika nach Europa.)

Das Korn aus Amerika, das extensiv auf jungfräulichem Boden gewonnen wurde, war bisher nicht in solchem Maße konkurrenzfähig gewesen, da die Frachtrate es verteuerte. Von Mitte der 70er Jahre ab aber er-

schien es in Massen auf dem europäischen Markt und drückte die Preise derart, daß die Landwirtschaft in Europa, die höhere Produktionskosten aufzuweisen hatte, unrentabel arbeiten mußte. 1878 hat Amerika allein über 7 atlantische Häfen 140 Millionen Zentner Getreide nach Europa verladen. Außerdem erschien Weizen aus Australien und Ostindien auf dem europäischen Markt und konkurrierte mit amerikanischen und einheimischen Produkten; infolge dieses Überangebots machte sich eine Agrarkrise bemerkbar, die später zur Zollgesetzgebung in Deutschland führte.

Der Absatzmarkt der mecklenburgischen Großmühlen war vorwiegend Hamburg. Aus all den eben bekannten Gründen wurde Hamburg das Einfallstor Deutschlands für ausländischen Weizen und entwickelte sich zur größten Weizenmühlenstadt Deutschlands. Es riß auch den weiteren Markt an sich, da die Frachtkosten auf den deutschen Eisenbahnen für Korn und Mehl gleich waren.

Berlin, das sich allmählich zur größten Roggenmühlenstadt Deutschlands entwickelt hatte, beherrschte seinen Markt autark.

Größere Bevölkerungszentren, die noch hätten versorgt werden können, lagen nicht in Reichweite der mecklenburgischen Mühlen. Es entstanden vielmehr in diesen Distrikten Großmühlen, meist Aktienmühlen, die den Markt an sich zu reißen anfingen, da sie verkehrsgünstiger lagen.

So hatten die Baltischen Mühlen zu Neumühlen bei Kiel 1872 eine Jahresvermahlung von 35 269 t, 1875 von 52 700 t und 1878 von 51 279 t aufzuweisen (Mohr S. 89).

Somit wurde den mecklenburgischen Mühlen der Absatzmarkt immer mehr eingeengt. Typisch dafür ist auch das Eingehen des einzigsten Großbetriebes in Mecklenburg mit einer Beschäftigungszahl von über 50 Personen in dieser Zeit.

Die technische Fortentwicklung der maschinellen Einrichtung der Mühlen hatte immer wieder neue Veränderungen der optimalen Betriebsgröße verursacht. Nunmehr jedoch hatte sie ihren Hauptabschluß gefunden durch die Erfindung des Porzellanwalzenstuhls vom Schweizer Wegmann 1875 für Weizen und die Einführung der vorzüglichen Mechtwartschen Riffelwalzenstühle 1879 für Roggen. Damit waren die Hauptmaschinen der Müllerei in ihrer grundlegenden Struktur und Konstruktion bis heute festgestellt. Seither hat das Streben der Technik aber nicht Halt gemacht, sondern man war unablässig bemüht, diese Maschinen zu verbessern, wie auch den technischen Mahlprozeß zu automatisieren und rationalisieren. Doch wurde vorwiegend mit den Erfindungen von 1875 und 1879 neben der schon lange bekannten kontinuierlichen Antriebskraft der Grund zum Fabrikbetrieb in der Müllerei gelegt und die Unternehmerkraft von der materiellen Gebundenheit an den Mahlprozeß gelöst.

Eine Betrachtung über die wirtschaftliche Überlegenheit des Groß-

über den Mittel- und Kleinbetrieb in der Müllerei würde hier einzuschieben sein. Technisch sind alle Spezialmaschinen des Großbetriebes in den gut eingerichteten Mittelmühlen vorhanden. Eine technische Überlegenheit des Großbetriebes kann nur in einer Häufung der Maschinen bestehen. Jedoch das wirtschaftliche Moment der Überlegenheit der Großmühle ist ganz evident; neben geringeren Generalunkosten geht eine billigere Beschaffung der Roh- und Hilfsstoffe einher; die Arbeitsteilung der Maschinen ist besser durchgeführt; beim Bezug und Absatz der Produkte kommen geringere Transportkosten in Betracht und die Vorteile des modernen Handelsapparates neben einer billigeren und leichteren Kreditbeschaffung; als letzten Punkt dürfte man die Ausnutzungsmöglichkeit von guten Konjunkturen und den kräftigeren Widerstand gegen schlechte anführen. Alle diese Momente, die für den Großbetrieb schlechthin in Frage kommen, sichern ihm auch in der Müllerei eine wirtschaftliche Überlegenheit den kleineren Betrieben gegenüber. Bei der Entstehung von Großbetrieben in der Müllerei spielte aber in Deutschland die Standortfrage die Hauptrolle. Bis jetzt produktions- und konsumorientiert, entstanden durch den Ausbau der Wasserstraßen, durch die Frachtverbilligung über See, durch das Wachsen von Bevölkerungszentren im Westen Deutschlands, durch den Mangel an Qualität des Korns und durch die Unterproduktion an Getreide Großmühlen dort, wo sie rohstofftransport- und konsumortgünstig lagen.

Die mecklenburgischen, ihre Produkte in außermecklenburgischen Gegenden absetzenden Mühlen hatten ihren Absatzmarkt aus eben dargetanen Gründen größtenteils verloren und bemühten sich ihre Produkte loszuschlagen. Dies führte zu einer weiteren Verbilligung der Mehle in Mecklenburg und brachte damit weiteren Anreiz und Druck zum technischen Ausbau der Mühlwerke. Der technische Ausbau der Mühlen hinwiederum führte zu einer vergrößerten Produktivität, zu einer Verbilligung des Mehls und zu einer Stillegung von unproduktiven und unrationellen Mühlen. Dieser Vorgang fand aber bald seine Grenze infolge der dünnen Besiedelung des Landes, den im Verhältnis zum Reich mangelhaften Verkehrswegen und den zähen Gewohnheiten des mecklenburgischen Menschenschlags.

5. Schutzzolleinführung von 1879.

Der Vereinszolltarif des Norddeutschen Bundes vom 17. Mai 1870 und der Zolltarif des Deutschen Reiches vom 7. Juni 1873 waren freihändlerisch eingestellt und darauf bedacht, die wirtschaftliche Freiheit durch Beseitigung aller Art von Verkehrshemmnissen herbeizuführen und zu erweitern. Dieser Weg wurde 1879 von der Gesetzgebung verlassen und die Schutzzollrichtung eingeschlagen. Die Ausdehnung der Getreide-

produktion in den überseeischen Ländern, in denen noch weite Strecken ausgezeichneten Ackerbodens unbebaut blieben, ging Hand in Hand mit der Verbilligung des Massentransports nach Europa. Es erschienen immer größere Mengen Getreides auf dem europäischen Markt und bedingten infolge eines starken Überangebots ein Sinken der Getreidepreise in Europa, wie auch Deutschland. Seit dieser Zeit ist der Getreidehandel der wichtigste und ausgedehnteste Handel der Welt geworden. Die Produktionskosten pro Einheit Korn waren in Amerika so gering, daß nach Zuschlag der immer mehr sich verringernden Frachtkostenrate die deutschen Kornpreise bedeutend unterboten werden konnten. Da in den überseeischen Ländern große Strecken besten Bodens noch erschlossen werden konnten, so wirkte sich die Mitte der 70er Jahre einsetzende Agrarkrise in Europa immer mehr aus bis gegen 1900, wo die Produktionskosten pro Einheit Korn in Amerika und den anderen überseeischen Ländern zu steigen begannen. Der Nahrungsmittelspielraum der Welt verlangte eine intensivere Tätigkeit in der landwirtschaftlichen Urproduktion.

Deutschland sah sich gezwungen, entweder seine Landwirtschaft zurückgehen zu lassen oder durch Zoll zu schützen. Bismarck betonte am 5. Dezember 1878 im Bundesrat, sein Programm sei „der Schutz der gesamten inländischen Produktion". In der Begründung wurde aber die finanzielle Seite des Zolls in den Vordergrund gerückt. Da direkte Steuern drückender empfunden werden als indirekte, so wurde „die Verminderung der direkten Steuerlast durch Vermehrung der auf indirekten Abgaben beruhenden Einnahmen des Reiches" angestrebt.

Der Zolltarif vom 15. Juni 1879 trat am 1. Januar 1880 in Kraft. Für Weizen und Roggen wurde 1 Mk. pro dz erhoben, für Mehl und Mühlenfabrikate aus Korn 2 Mk. Der § 7 bestimmte „für die in Nummer 9 des Tarifs (Getreide usw.) aufgeführten Waren, wenn sie ausschließlich zum Absatz ins Zollausland bestimmt sind, werden Transitläger ohne amtlichen Mitverschluß, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Ware uneingeschränkt und ohne Anmeldung die Mischung derselben mit inländischer Ware zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt, daß bei der Ausfuhr dieser gemischten Ware der in der Mischung enthaltene Prozentsatz von ausländischer Ware als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist. Für Waren der bezeichneten Art, welche zum Absatz entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Transitläger bewilligt werden".

Im Abschnitt 3 des § 7 wurde bestimmt — um den heimischen Mühlen nicht die Wettbewerbsfähigkeit im Ausland zu nehmen —: „Für Mühlenfabrikate wird eine Erleichterung dahin gewährt, daß bei der Ausfuhr der Eingangszoll für das ausländische Getreide nach dem Prozentsatz des zur Herstellung des Fabrikates zur Verwendung gelangten aus-

ländischen Getreides nachgelassen wird. Dabei soll für die bescheinigte Ausfuhr an Mehl eine der Ausbeute entsprechende Gewichtsmenge an ausländischem Getreide zollfrei gelassen werden" (RGBl. 1879 S. 210).

Im Mai 1880 erschienen die Bestimmungen über das Ausbeuteverhältnis und alle weiteren Anordnungen des Bundesrats im „Regulativ für Privattransitläger von Getreide ohne Mitverschluß der Zollbehörde" (Zbl. f. d. D. R. 1880 S. 300). Das Transitlagerrecht wurde nur Gemeinden erteilt. Bestimmungen über eine Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten waren festgelegt, brachten aber den Mühlen im Vergleich zu früher durch eine Menge umständlicher Vorschriften eine Erschwerung der Ausfuhr.

Nach §§ 1 und 2 des Regulativs mußten Mühleninhaber, die ausländisches Korn mit dem Anspruch auf Zollnachlaß bei der Ausfuhr der daraus gewonnenen Mühlenfabrikate verarbeiten wollten, die Genehmigung hierzu und die Bewilligung eines gemischten Transitlagers ohne amtlichen Mitverschluß bei dem Hauptzollamt beantragen, wobei genaue Angaben über die zu verarbeitenden Getreidearten, die herzustellenden Fabrikate, die Fabrikationsanlage und -weise zu machen waren. Die Genehmigung war stets widerruflich und der Zollbehörde jede Einsicht in Bücher und in den Mahlprozeß gestattet.

Am 8. Juli 1879 betonte Bismarck im Reichstag, daß die Mühlen bei der Ausfuhr ihrer Produkte größere Rücksicht finden müßten als der Getreidehandel, denn die Nebenprodukte wie Kleie und grobes Futtermehl kämen der deutschen Landwirtschaft wesentlich zugute.

Ein allgemein für unzulänglich gehaltenes Zugeständnis enthielt der § 9 Abs. 2: Bei Mühlen, deren Einrichtung oder Betriebsverhältnisse die Feststellung der Identität der einzelnen auf die Mühlen gelangenden Posten und die Getrennthaltung der gewonnenen Mühlenfabrikate nach dem Mischungsverhältnis des dazu verarbeiteten Getreides nicht zulassen, insbesondere bei kontinuierlichen Betrieben, können mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde besondere den Einrichtungen und den Betrieb der einzelnen Mühlen angepaßte Kontrollen angeordnet werden, um bei den zur Ausfuhr gelangenden Mühlenfabrikaten den Prozentsatz des zur Herstellung des Fabrikats verwandten ausländischen Getreides festzustellen.

Das Regulativ vom 13. Mai 1880 bestimmte im § 11, daß die Abschreibung des Zolls für 100 kg Getreide bei der Ausfuhr von 80 kg Weizenmehl oder 70 kg Roggenmehl erfolgen sollte. Bei Mischungen wurde die Abschreibung nach dem Satz für Weizenmehl festgelegt.

Der Identitätsnachweis des verarbeiteten und als Mehl ausgeführten ausländischen Produkts mit dem vorher eingeführten ausländischen Korn

bereitete einem Export aus Mecklenburg wie überhaupt aus Deutschland ins Ausland erhebliche Schwierigkeiten. Zudem bestand noch die Voraussetzung, daß der Verarbeiter ausländischen Korns und der Exporteur des Mehls identisch sein mußten. Wenn auch die Bestimmung bestand, daß „die Genehmigung eines Antrags auf Zollvergütung nicht aus dem Grunde versagt werden dürfe, weil sich an dem Orte der Mühlenanlage eine Zoll- oder Steuerhebestelle nicht befinde, so waren die betreffenden Exporteure jedoch insofern benachteiligt, als sie die Kosten für die Stationierung der Zollbeamten und für die Dienstreisen tragen mußten".

Das deutsche Korn besitzt einen hohen Stärke-, aber geringen Klebergehalt; beim überseeischen — außer australischen — und russischen Korn ist das Verhältnis umgekehrt. Außerdem hatte dieses eine höhere Mehlausbeute. Die Mischung beider Kornsorten ergab aber auf dem Auslandsmarkt ein gesuchtes Produkt (Holländer S. 26). Die von ihren bisherigen binnendeutschen Märkten abgedrängten Mühlen in Mecklenburg suchten seit Einführung des Zolls ihre Produkte auf dem engeren Auslandsmarkt abzusetzten. Die Vorschriften der Zollgesetzgebung aber verschlossen ihnen praktisch auch diesen Weg.

In Deutschland hatten die Zollschranken eine einschneidende Änderung der Marktverhältnisse in Korn und Mehl hervorrufen. Wie betont, zerfiel Deutschland in das östliche Über-, das westliche Unterproduktionsgebiet für Getreide. Diese Teilung vertiefte sich durch das bedeutend schnellere Anwachsen der industriellen Bevölkerung in Mittel- und Westdeutschland immer mehr. Die Landwirtschaft und Müllerei des Ostens exportierte, weil sie mußte. Bis zum Zoll von 1879 gingen die Korn- und Mehlladungen über Ost- und Nordsee den Rhein herauf. Nach dem Zoll hätten sie das Zollgebiet verlassen müssen, um den Westen Deutschlands zu erreichen. Es mußten andere Transportwege gefunden werden. Die Binnenwasserstraßen (Mittellandkanal) waren nicht ausgebaut. So blieb nur die Möglichkeit, zum teuren Transport auf der Eisenbahn überzugehen. Um aber im Westen Deutschlands abgesetzt werden zu können, mußten die Preise im Osten für Korn sich um fast so viel niedriger stellen, als die Eisenbahnfracht ausmachte. Typisch hierfür ist, daß in London ostdeutsches Getreide höher im Preise stand als im Westen und Süden Deutschlands, da billige Wasserfrachten nach Norden drängten (Beckmann S. 30). Der Zoll wirkte sich im Osten Deutschlands nicht aus.

Die Getreidemüllerei des Ostens, die rentablen Mehlexport nach dem Ausland betrieben hatte, mußte aus Qualitätsrücksichten ausländisches Getreide mit verarbeiten. Dieses war durch den Zoll verteuert und ließ die deutsche Exportmüllerei aufhören (Beckmann S. 29).

Die Einführung des Zolls in Verbindung mit dem Identitätsnachweise schaffte auf dem mecklenburgischen Mehlmarkt und auf dem des

ganzen Ostens katastrophale Verhältnisse. Hinzu kamen die technischen Neuerungen, die nach Einbau unbedingt wirtschaftlich verwertet werden mußten und zu ununterbrochenem Betrieb führten. Die Gesamtleistungskraft wurde in großem Maße vermehrt.

In Süddeutschland konkurieren ungarische und französische feine Weizenmehle mit Erfolg. Von Nord- und Ostdeutschland aus wurde der Preisdruck auf dem deutschen Mehlmarkt immer größer.

Die Handelsmüller in Mecklenburg wandten sich dem einheimischen Markt zu und versuchten mit Hilfe der Tauschmüllerei sich wirtschaftlich über Wasser zu halten. Die Lohnmüllerei in Mecklenburg fand in stärkerem Ausmaß in der Ausnutzung ihrer landwirtschaftlichen Grundstücke ihr Auskommen. Die Sitte, Kredite an Bäcker zu geben, bürgerte sich ein, um, koste es was es wolle, die hergestellten Produkte abzusetzen. In den Frühjahrs- und Sommermonaten schränkten die Mühlen fast ganz ihren Betrieb ein. Dadurch, daß auf Kleie kein Zoll gelegt war, kam stark mehlhaltige Kleie zollfrei ins Land und schädigte damit die einheimische Müllerei.

So führten diese Verhältnisse der Überlastung und des Überangebots auf dem deutschen Mehl- und Kornmarkt kurz über lang zur Aufhebung des Identitätsnachweises, um die Getreidemüllerei von einem unmöglichen Druck zu befreien. Die Berliner Brotfabrik A.-G. Flachmühle, eine der größeren Roggenmühlen in Berlin, die bei der schnellen Steigerung der Einwohnerzahl von Berlin durch Zuzug einen sich ausdehnenden Markt zur Verfügung hatte, zahlte an Dividende:

1879	1880	1881	1882
10 %	15 %	5 %	1½ %

Der Zollschutz für Mehl wurde als zu niedrig am 21. Juli 1881 (RGBl. 1881 S. 21) von 1882 ab auf 3 Mk. erhöht. Bei diesem Zollsatz war der Inlandsmarkt vor ausländischen Mehlen geschützt (Holländer S. 32). An den Einfuhrzahlen an Mehlen im Mannheimer Hafen wird dieser Zusammenhang beleuchtet werden können:

1879	1880	1881	1882
6091 t	9711 t	10862 t	5336 t

6. Ergebnisse der Gewerbestatistik von 1882.

Die statistische Erhebung von 1882 wandte eine neue Unterscheidung nach Allein- und Gehilfenbetrieben an. Unter Alleinbetrieben wurden solche verstanden, die sich eines Geschäftsleiters allein ohne Elementarkraft, unter Gehilfenbetrieben solche, die sich außer dem Geschäftsleiter

noch mindestens einer Arbeitsperson oder irgendeiner Antriebskraft bedienen. Die Größeneinteilung nach beschäftigten Personen ist beibehalten worden, nur daß man im Gegensatz zu 1875 vom Großbetrieb erst bei über 50 beschäftigten Personen spricht.

Es wurden 584 Betriebe gezählt, wovon 42 Nebenbetriebe waren. Die Gesamtbeschäftigungszahl betrug 1547 Personen. Alleinbetriebe gab es 59, wovon 25 Haupt-, 34 Nebenbetriebe waren. Mithin sind Nebenbetriebe bis auf acht Alleinbetriebe. Die 525 Mitinhaber- oder Gehilfenbetriebe zerfielen in 517 Haupt-, 8 Nebenbetriebe mit 1520 beschäftigten Personen, 427 Geschäftsleiter, 24 Verwaltungspersonen, 1079 Arbeitende.

Die Hauptbetriebe fielen nach den beschäftigten Personen in folgende Gruppen:

	Allein-Betriebe	1—5	6—10	11—50
		beschäftigte Personen		
Betriebe:	25	477	13	9
Personen:	25	1249	244	

Im Durchschnitt entfielen auf die Betriebe von 1—5 besch. Pers. 2,62 Gehilfen.

Nach Eigentümern geordnet befanden sich von den 517 Haupt- der Gehilfenbetriebe 509 mit 1443 besch. Personen im Besitz einzelner Personen, 7 mit 61 besch. Personen im Besitz mehrerer Gesellschafter, 1 mit 7 besch. Personen im Besitz einer Wirtschaftsgesellschaft oder Genossenschaft. Bei den Hauptgehilfenbetrieben wurden Antriebskräfte gezählt:

Antriebskraft:	Wasser	Wind	Dampf	Gas
Betriebe:	154	395	30	1

Demnach sind 63 Betriebe mit doppelter Antriebskraft vorhanden.

Ein Vergleich mit 1875 muß nur auf die einfachsten Zahlen beschränkt bleiben, da ja die Grundlagen der Zählungen sich verändert haben.

	Gesamtzahl der Betriebe	Haupt-Betriebe	Neben-Betriebe
1875	573	516	57
1882	584	542	42

Nach den besch. Pers. änderte sich die Anzahl der Betriebe:

	6—10	11—50	über 50	Ges.-Zahl
1875	4	8	1	13
1882	13	9	—	22

Man ersieht hieraus ein Zunehmen der Mittelmühlen, während die Großmühle eingegangen ist.

Da für 1875 eine Feststellung derjenigen Mühlenbetriebe, die mit Landwirtschaft verbunden sind, nicht gemacht ist, kann leider ein Vergleich der mit Landwirtschaft verbundenen Mühlenbetriebe nicht gezogen werden.

Es wurden von den 584 Mühlenbetrieben 1882 519 Mühlen mit landwirtschaftlichem Nebenbetrieb gezählt, 42 davon waren Nebenbetriebe der Landwirtschaft.

Die Größe der landwirtschaftlichen Grundstücke betrug:

Größe:	bis 1 ha	1—2 ha	2—5 ha	5—10 ha
Betriebe:	82	63	77	87
Größe:	10—20 ha	20—50 ha	50—100 ha	über 100 ha
Betriebe:	100	83	20	7

Aus diesen Zahlen ist erkenntlich, wie sehr die Mühlenindustrie in Mecklenburg in der Landwirtschaft verwurzelt ist. Man kann weniger von Mühlenindustrie als von landwirtschaftlichem Nebengewerbe sprechen.

Aus dem prozentualen Anteil der in der Getreidemüllerei beschäftigten Personen auf 10 000 Einwohner ersieht man, daß Rostock mit 46—49 besch. Pers. die Spitze hält. 5 Bezirke mit 30—34, 4 mit 25—29, 2 mit 20—24 bilden die anderen Gruppen Mecklenburgs. Die Grenzbezirke Pommerns und der Mark zählten durchschnittlich 50—60 beschäftigte Personen in der Getreidemüllerei auf 10 000 Einwohner (Stat. d. D. R. 1885/86).

7. Durchbrechung des Identitätsnachweises.

Am 23. Juli 1882 erließ der Bundesrat das neue Regulativ für das Mehlexportgeschäft und schlug damit die erste Bresche in den Identitätsnachweis. Der spezielle Nachweis der Identität von ein- und wieder ausgeführtem Getreide in Mehl — von Gattung und Ursprung — wurde beseitigt und nur beibehalten für die Person und den Ort des Exports. Nur die Differenz zwischen Im- und Export wurde verzollt. Damit konnte das ausländische Getreide im Inland verbraucht und dafür inländisches Getreide ausgeführt werden. Die Tarifierung betrug: für die Ausfuhr von 65 kg Roggenmehl oder 75 kg Weizenmehl durften 100 kg Korn eingeführt werden. Diese generelle Tarifierung führte vorübergehend für die Mühlen zu Ausfuhrprämien, da es technisch möglich geworden war, die Ausbeute an Mehl zu erhöhen und dafür dann mehr Korn einzuführen. Durch eine genaue Klassifizierung fiel diese Ausfuhrprämie wieder fort (Beckmann S. 34).

Das vorher versuchte Exportgeschäft der mecklenburgischen Mühlen wurde aufgegriffen und erlangte größere Bedeutung.

Doch waren inzwischen in den Absatzländern Holland, Belgien, Skandinavien und England größere Mühlenwerke seit Einführung des Zolls entstanden, die den Bedarf versahen. Auch hatte Amerika und Ungarn den Weizenmehlmarkt an sich gerissen, so daß der Absatz sich doch wieder hauptsächlich auf das Inland beschränken mußte. Die Mehlpreise blieben weiterhin niedrig (Meyer S. 146). Zu bemerken wäre, daß die Müllerei sich nur dadurch in den Genuß der Zollerstattung setzen konnte, wenn sie ausländisches Getreide einführte. Da die Mischung zwischen aus- und inländischem Korn ein Qualitätsprodukt ergab, so konnten die exportierenden Mühlen auf dem Inlandsmarkt vorteilhaft konkurrieren, da das ausländische Korn ja durch Ausführen von Mehlen zollfrei einkam, während die anderen Müller den Zoll dafür erlegen mußten.

Durch die verschärfte Konkurrenz mit überseeischem Getreide erhöhten sich die Zollsätze. Am 24. Mai 1885 (RGBl. S. 111) von 1 Mk. auf 3 Mk. für Korn, von 3 Mk. auf 7,50 Mk. für Mühlenfabrikate. Am 21. Dezember 1887 (RGBl. S. 533) von 3 Mk. auf 5 Mk. für Korn, von 7,50 Mk. auf 10,50 Mk. für Mühlenfabrikate.

Uns interessiert das Verhältnis vom Korn- zum Mehlzoll mehr als seine absolute Höhe. 1879 betrug es 1 : 2, 1882 1 : 3, 1885 1 : 2,5, 1887 1 : 2,1. Die Müllerei trat für ein Zollverhältnis von 1 : 2,5 bis 3,0 ein, da durch einen minderen Satz eine verstärkte Mehleinfuhr hervorgerufen würde. Durch den absolut hohen Zollsatz 1887 wurde diese Gefahr als nicht dringend angesehen. Das Fehlen eines Zollsatzes für Kleie aber hat in Verbindung mit dem Fehlen von Bestimmungen, was als Kleie oder schon als grobes Mehl zu gelten habe, eine Schädigung der mecklenburgischen Müllerei herbeigeführt. Schlüter sagt (S. 251), daß von den im Jahre 1887 aus Rußland nach Deutschland eingeführten 100 000 t Kleie die Hälfte als Mehl angesprochen werden kann. Thum berechnet S. 61 die Ausfuhr von Mehl vor 1879 aus den Ostseehäfenmühlen bei einer Gesamtproduktion von 6,6 Mill. t auf 0,2 Mill. t Mehl, 1881/82 nur auf 0,045 Mill. t, seit Aufhebung des Identitätsnachweises für Mehl auf 0,15 Mill. t Mehlausfuhr.

8. Eisenbahntariffragen.

Das Bestreben der ostdeutschen Landwirtschaft und Müllerei, die Absatzfähigkeit der Produkte zu erhöhen, führte zu Forderungen ermäßigter Transportgebühren auf der Eisenbahn für weitere Strecken, um ihre Produkte im Westen Deutschlands abzusetzen. Dies führt uns zur Besprechung der Tarifsysteme.

Die ersten Eisenbahntarife lehnten sich an die der Frachtfuhrleute an, die einen mit der Zahl der Zentner fallenden Tarif erhoben. Auf

der Berlin—Hamburger Strecke, die als erste Eisenbahn Mecklenburg durchschnitt, war die Tarifnormierung nach Eil- und Frachtgut in ganzen Wagenladungen und Stückgütern eingeführt. Diesem Tarif waren die Tarife der in Händen von Privaten liegenden Mecklenburger Bahnen nachgebildet. Seit 1871 bildete sich in Norddeutschland das Wertklassifikationssystem aus, das nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten festgelegt war und die Rohprodukte unnötig verteuerte. In Süddeutschland wurde das Wagenraumsystem angewandt, das gemeinwirtschaftlich orientiert ist. Das Reformtarifsystem, in dem beide Systeme gemischt waren, erlangte die formelle Einheit für ganz Deutschland am 13. April 1877, konnte sich aber erst später durchsetzen (Hoffmann).

Die Streckensätze für Getreide und Mehl, die als Stückgut oder in Wagenladungen zu 5000 kg oder solchen zu 10 000 kg transportiert wurden, betrugen nach dem Tarif pro t/km

Klasse:	Stückgut	A 2	I
	0,11 Mk.	0,05 Mk.	0,045 Mk.

Die Expeditionsgebühren betrugen für 100 kg:

bis zu 10 km	0,10 Mk.	0,08 Mk.	—
11—100 km	0,10 Mk.	0,09 Mk.	0,090 Mk.
über 100 km	0,10 Mk.	0,12 Mk.	0,12 Mk.

Mit der Gleichstellung von Korn und Mehl war die Müllerei Norddeutschlands einverstanden. Nur die süddeutschen Müller verlangten eine Verbilligung des Korntransports um 40 % gegenüber dem Mehltransport, da sie sich gegenüber den norddeutschen Mühlen benachteiligt fühlten. Auf Grund der Güterbewegungsstatistik aber kann man ersehen, daß die Befürchtung der zu großen Konkurrenz der norddeutschen Mühlen für Bayern nicht richtig ist. Es wurden aus Norddeutschland versandt in 1 000 t:

	1886	1887	1888	1889	1890	1891
Korn	161	340,5	722	40	10,5	0,5
Mehl	65	130	110	100	70	20

(Denkschrift des Bayr. Zweigverbandes des Ver. dtsch. Müller 1892.)

Allgemein aber verlangten die Müller eine Herabsetzung der Korn- und Mehlfracht, da eine Ermäßigung der Wasserfrachten, die in diese Zeit fällt, einen billigeren Transport auf den Wasserstraßen ermöglichte und dadurch ein volkswirtschaftlich unnatürlicher Produktionsstandort begünstigt werden könnte.

In Mecklenburg wurden die in Privathänden liegenden Bahnen 1890 verstaatlicht. Damit bestand hier die Möglichkeit, das Eisenbahnnetz, das

an einer gewissen Planlosigkeit der Anlage leidet (Stegemann S. 33), weiter auszubauen, zur Erschließung dünn besiedelter Gegenden, um damit Vorbedingungen für wirtschaftliches Fortentwickeln zu schaffen. Die Eisenbahnstrecke, die 1870 nur 330,9 km betrug, hatte 1880 eine Ausdehnung von 398,2 km und 1890 von 1015,2 km. Eine direkte Eisenbahnverbindung von Rostock mit Berlin war erst 1871 hergestellt. Die Eröffnung der Bahn Warnemünde—Neustrelitz—Berlin 1886 dehnte den Durchgangsverkehr von Berlin nach Skandinavien bedeutend aus (Schwetzky).

9. Zeit der Handelsvertragsverhandlungen und Aufhebung des Identitätsnachweises.

Deutschland schloß 1891 mit Österreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz Verträge ab, nach denen vom 1. Februar 1892 ab innerhalb der nächsten 12 Jahre keine Zollerhöhungen oder -erschwernisse eintreten durften. Damit begann für Deutschland die Periode der vertragsmäßig gebundenen Zölle, die die autonome Zollperiode ablösten. Die Zollsätze waren für Roggen und Weizen auf 3,50 Mk., für Mühlenfabrikate auf 7,30 Mk. pro dz festgelegt. Das Verhältnis von Korn- zum Mehlzoll betrug demnach 1 : 2,08, also weniger wie 1887, und führte zu lebhaften Klagen der Müllerei. In Süddeutschland konkurrierten mit Erfolg feine ungarische Weizenmehle, wie überhaupt im Westen Deutschlands ausländische Mehle, und erschwerten dadurch den Ausgleich zwischen Ost und West.

Rußland trat erst 1894 diesen Verträgen bei, nachdem von 1891 bis 1894 eine Ausfuhrsperre infolge Mißernten und infolge eines Zollkrieges mit Deutschland verhängt war. 1891 hatte Rußland das Exportverbot für Korn erlassen; das führte zur Einführung eines Notstandstarifs auf den norddeutschen Eisenbahnen bis 1894, da mit einem Fehlen von Korn im Westen Deutschlands, dem Absatzgebiet russischen Korns in Deutschland, gerechnet werden mußte, zumindest mit einer Preissteigerung. Doch das Gegenteil trat ein. Trotz des Notstandstarifs hatten Nordamerika und Argentinien den Markt an sich gerissen. Seit dieser Zeit ist der Westen Deutschlands vom Osten unabhängig geworden und zugleich zum Weizenkonsum übergegangen. Da 60prozentiges Roggenmehl sich dort vorübergehend teurer als 70prozentiges Weizenmehl stellte, wurde der Weizenkonsum gefördert. Es entstanden am Rhein Mehlfabriken, die Weizenmühlen waren. Mannheim wurde die größte Weizenmühlenstadt Deutschlands (Handelskammer Duisburg 1892).

Nach der Statistik des Deutschen Reiches Bd. 12 ff. gelangten zur Einfuhr nach Deutschland in 1000 t:

	Rußland		Amerika		Rumänien		Arg.	Öst.-Ung.	Insgef.	
	W.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	W.	W.	R.
1890	370	750	51	20	61	23	7	111	672	879
1891	515	618	143	64	42	23	12	75	905	842
1892	257	123	630	136	91	26	66	45	1296	548
1893	21	99	314	18	143	52	151	23	703	217

Bei der Betrachtung der Zusammenhänge in Mecklenburg ist von den eben dargetanen Änderungen der Marktlage in Deutschland auszugehen. Diejenigen Mühlen, die günstig lagen und infolge der Aufhebung des Identitätsnachweises für Mehl exportieren konnten, lieferten auf dem heimischen Markt ein besseres Produkt als die Binnenmühlen. Der Absatz nach dem Ausland hatte zwar Schwierigkeiten, wickelte sich aber glatt ab. Ihr Absatz aber auf dem heimischen Markt war infolge des Fehlens größerer Bevölkerungszentren, der Weite der Verkehrsstrecken, des konservativen Charakters des Mecklenburgers eng begrenzt. Inzwischen hatte die 1849 von Francis konstruierte Turbine um diese Zeit weitere Verbreitung gefunden, wodurch die Wassermüller veranlaßt wurden, infolge rentabler Gewinnung der Antriebskraft neue Mahlmaschinen einzubauen. Die Absatzfähigkeit aber wurde nicht vermehrt, da die Landmühlen auch bei höheren Preisen infolge einer Art Lohn-Tauschmüllerei ihre Kundschaft behielten.

Die Aufhebung des Identitätsnachweises und die Einführung des Getreideeinfuhrscheins 1894, die „die bestmögliche Verwertung des nord- und ostdeutschen Getreides ohne Rücksicht auf die politischen Grenzen" bezweckten, brachten insofern eine Änderung, als auch diese Exportmühlen gezwungen wurden, ihren Hauptabsatz im Inlande zu suchen.

10. Ergebnisse der Gewerbestatistik von 1895.

Da in der kurzen Zeitspanne von 1894 seit Einführung des Getreideeinfuhrscheinsystems bis zur Zählung 1895 eine größere Wirkung noch nicht verursacht sein könnte, wird diese vorweggenommen.

Es wurden 550 Betriebe gezählt, darunter 21 Nebenbetriebe. Die Hauptbetriebe beschäftigten 1755 Personen, 410 Geschäftsleiter, 40 Büro-, 21 technische Personen, 1284 Arbeitende.

Die Hauptbetriebe fielen nach den beschäftigten Personen in folgende Gruppen:

Gruppen:	Allein-Betriebe	andere	2—5	6—10	11—20
Betriebe:	18	81	384	30	11
Besch. Pers.:	18	81	1128	215	154

Die Gruppe von 21 bis 50 besch. Pers. zählte 5 Betriebe mit 159 besch. Pers.

Die Betriebe von 2 bis 5 besch. Pers. hatten ihre Durchschnittszahl von 2,62 auf 3 erhöht.

Die Motorbetriebe gruppierten sich in 505 Haupt-, 5 Nebenbetriebe, mit insgesamt 3947 PS. oder pro Betrieb 7,74 PS. Der Antriebskraft nach gab es 379 Windmühlen, deren PS.-Stärke nicht festgestellt ist. Die anderen Betriebe betrugen nach PS.:

Antriebskraft:	Wasser	Dampf	Gas	Petroleum
Gesamt-PS.:	2322	1577	12	36
PS. pro Betrieb:	16,13	24,26	6	12
Gesamtzahl der Betriebe:	144	65	2	3

83 Betriebe hatten also doppelte Antriebskraft, eine Vermehrung gegenüber 1882 um 20 Betriebe. Die Dampfmühlen haben sich gegenüber 1882 mehr als verdoppelt.

Ein Vergleich mit 1882 läßt erkennen:

1882	584	Betr.	542	Haupt-,	42 Nebenbetriebe
1895	550	„	529	„	21 „

Die Zahl der Betriebe ist gesunken, und zwar vorwiegend auf Kosten der Nebenbetriebe.

Nach der Zahl der beschäftigten Personen unterscheiden sich:

Gruppe:	6—10	11—50	mit besch. Pers. f. beide Gruppen
1882	13	9	244
1895	30	16	428

Aus dieser Gegenüberstellung erkennt man die Entwicklung, wie sie teils durch die technische Entwicklung bedingt ist, teils durch die Aufhebung des Identitätsnachweises für Mehl hervorgerufen wurde. Die Anzahl der Mittelmühlen hat sich mehr als verdoppelt, ebenso wie die Anzahl der beschäftigten Personen in diesen Mühlen.

Von den 550 Mühlenbetrieben wurden 1895 453 Mühlenbetriebe gezählt, die mit Landwirtschaft verbunden waren. Davon entfielen:

Gruppen:	bis 1 ha	1–5 ha	5—20 ha	20—50 ha	über 50 ha
Mühlenbetriebe	54	124	170	82	23

Ein Vergleich mit 1882 ergibt:

Gruppen:	bis 1 ha	1—5 ha	5—20 ha	20—50 ha	über 50 ha
Betriebe:					
1882	82	140	187	83	27
1895	54	134	170	82	23
Rückgang:	28	16	17	1	4

Ein Rückgang um 66 Betriebe bedeutet demnach ein Einschrumpfen der landwirtschaftlichen Tätigkeit bei jeder 8. Mühle. Vorwiegend Mittelmühlen haben sich von landwirtschaftlichen Nebenbetrieben freigemacht, um ihre Aufmerksamkeit ganz auf die Müllerei zu konzentrieren. (Stat. d. D. R. Bd. 114/15 [1898], Bd. 112.)

11. Einführung und Wirkung des Getreideeinfuhrscheinsystems.

Das Getreideeinfuhrscheinsystem war ein absolutes Novum und es hat deshalb hierüber an Klarheit der Anschauungen gemangelt. Seine Einführung am 4. April 1894 bezweckte den Abfluß überflüssigen inländischen Getreides und die Erzielung eines Inlandspreises, in dem der Zoll voll zur Wirkung kam. Er war also vorwiegend für die Landwirtschaft Ostdeutschlands berechnet: hielt man Getreidezölle für notwendig, so sollte sich die Zollwirkung auch auf das ganze Zollgebiet erstrecken. Im Westen stand der Getreidepreis um die volle Zollspanne höher, im Osten nur um ein geringes höher als der Weltmarktpreis, da dort ein genügender Absatz nicht vorhanden war (Beckmann S. 40).

Das Getreideeinfuhrscheinsystem knüpft an den Vorgang der Ausfuhr an. Der bei der Ausfuhr ausgestellte Einfuhrschein ist formlos übertragbar und kann durch Verkauf realisiert werden.

Mit der Beseitigung des Getreidestaffelnottarifs von 1894 war die süd- und westdeutsche Müllerei von dem Druck der Überschwemmbarkeit mit billigem ostdeutschen Roggenmehl befreit worden. Durch den Einfuhrschein sollte der Austausch zwischen West- und Ostdeutschland insofern besser vollzogen werden, als ein natürlicher Markt für das ostdeutsche Getreide zur Ausfuhr, eine natürliche Sättigung des westdeutschen Marktes durch Einfuhr erreicht werden sollte. Bei der Ausfuhr von wenigstens 500 kg Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchte, Raps, Rübsaat wurde ein Einfuhrschein ausgestellt, der den Inhaber berechtigte, innerhalb von 6 Monaten eine dem Zollwerte der Einfuhrscheine entsprechende Menge der nämlichen Warengattung ohne Zoll einzuführen (RGBl. 1894).

Die bei der Ausfuhr von Mühlenerzeugnissen ausgestellten Einfuhrscheine hatten eine Geltung von 10 Monaten und waren hinsichtlich der

dazu verwendeten Rohstoffmenge und des Ausbeuteverhältnisses festgelegt. Die 4 ersten Monate der Geltungsdauer war die zollfreie Einfuhr nur für die nämliche Warengattung der Ausfuhr gestattet, in den folgenden 2 Monaten entweder dafür oder für die zollfreie Einfuhr von Luxushölzern, Südfrüchten, Gewürzen, Getränken wie Kaffee, Kakao, Tee, oder für Petroleum und mineralische Schmieröle. In den letzten vier Monaten nur für die zuletzt angeführten nicht zu Getreide gehörigen Waren.

Für den Konsumenten des Ostens wurde zwar eine gewisse Brotverteuerung hervorgerufen. Aber der Hauptzweck, die Preise an die Zollhöhe anzugleichen, um die landwirtschaftliche Produktion des Ostens zu schützen, wurde mit dem Getreideeinfuhrschein erreicht.

Für die Mühlen Mecklenburgs, denen es im Durchschnitt so erging wie den gesamten Mühlen des Ostens, brachte der Einfuhrschein eine Verschlechterung der Lage. Die Preise für die Rohprodukte hoben sich und verminderten ihre Konkurrenzfähigkeit. Das Korn strömte nach der Ernte — reißenden Gießbächen vergleichbar — an den Mühlen vorbei ins Ausland und beließ den Mühlen für die übrige Zeit des Jahres ein schmales kümmerliches, steinigtes Bächlein, das zum Teil noch vom Ausland gespeist werden mußte. Unterstützt wurde dieser Vorgang durch den Exporttarif S III, der im guten Glauben eingeführt wurde, die Vorteile der Aufhebung des Identitätsnachweises auch den von der Küste entfernteren Gegenden zukommen zu lassen. Er betrug außer den Abfertigungsgebühren pro t/km bei einer Entfernung von

200	km	2,95 Pfg.
300	„	2,43 „
400	„	2,20 „

Zur Anwendung gelangte er nur für Getreideausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern und gab hiermit einen weiteren Anreiz zum Getreideexport (Böhme S. 16).

Eine weitere Frachtverbilligung Chikago — Liverpool, die sich von 1873/75 bis 1891/94 für 1000 kg von 55,44 Mk. auf 18,03 Mk. stellte, hatte eine weitere Verbilligung des durch die Gleichförmigkeit des Bodens, Klimas und der Sorte gleichmäßigen Weizenprodukts von Übersee verursacht. Am Rhein und in den Häfen Hamburg und Bremen waren riesige Weizenmehlfabriken entstanden, die nunmehr sich noch weiter vergrößerten und den gesamten westlichen Markt an sich rissen. Ihre Überlegenheit bestand außer dem Massenbezug eines gleichförmigen Qualitätsprodukts, einer günstigen Transportlage vorwiegend in dem durch wirtschaftliche Gesetze bedingten Übergewicht des Großbetriebes.

Es kamen an, bzw. gingen durch in den Häfen in t:

	Emmerich		Ludwigshafen		Mannheim	
	W.	R.	W.	R.	W.	R.
1893	653 757	144 006	107 184	4 215	346 240	13 212
1894	708 364	209 122	73 838	5 168	370 895	13 038
1895	928 169	224 435	117 802	9 225	443 058	18 150
1896	908 965	346 289	181 880	14 556	502 017	31 009

(Stat. d. D. R. Bd. 12.)

Während also die westdeutschen Müller durch das Einfuhrscheinsystem Vorteile verzeichnen konnten, erwuchsen den ostdeutschen Müllern erhebliche Schwierigkeiten. Das Getreide ging an ihnen vorbei ins Ausland. Mangels inländischer Ware mußten die Mühlen den Betrieb von Anfang Juni bis Mitte August einstellen, wenn sie nicht ausländisches Getreide, das teurer war, beziehen wollten, um den Betrieb aufrecht zu erhalten. Vor allem die in der Nähe der Grenze in einer Entfernung von 200 bis 400 km liegenden Mühlen waren gänzlich von Getreide entblößt. Der ostdeutsche Marktpreis für Getreide stand gegen Ende des Erntejahres noch über dem Berliner Börsenpreis. Dem Ausland wurde billiges deutsches Getreide angeboten, wodurch sich dort eine reiche Mühlenindustrie entwickelte, mit deren Produkten die deutschen Mühlen nicht konkurrieren konnten. Zarnikow berechnet S. 15, daß die norwegischen Mühlen deutschen Weizen, der in Deutschland 152 Mk. koste, nach Abzug sämtlicher Unkosten durch die Zollrückvergütung für 120 Mk. erhalten.

Der Export als solcher wird durch die für den Osten notwendige Überproduktion hervorgerufen. Das Einfuhrscheinsystem begünstigt seine Beschleunigung und Verstärkung. Infolge der großen Verschuldung der ostdeutschen Landwirtschaft passiert das Korn im Herbst in breitem Strom die Grenze. Die ostdeutschen Binnenmühlen hätten also, um die Wirkung des Einfuhrscheinsystems abzuschwächen, sich zeitig zu den billigen Preisen eindecken müssen, um die hohen Vorsommerpreise zu umgehen[1]). Trotz allem würde eine Konkurrenz mit Mehl auf dem engeren Auslandsmarkt nicht möglich sein, da bei einer Tonne Mehl der ausländische Müller einen Rohgewinn von ca. 50 Mk., der deutsche nur von 15—18 Mk. bei 13 Mk. Betriebsunkosten habe (Beckmann S. 78). Außerdem war der Begriff Kleie nicht interpretiert, so daß Kleie zollfrei von den Auslandsmühlen einkam und durch Sieben 20 bis 25 % Mehl ergab.

Das Ausbeuteverhältnis für Weizen 75 %, für Roggen 65 % bei 100 kg Korn war zu hoch angesetzt, und der Begriff „gebeutelt" war nicht authentisch festgelegt.

[1]) Dem stand die geringe Lagerungsfähigkeit der Mühlen entgegen.

So ergaben sich für die ostdeutsche Müllerei aus der Einführung des Getreideeinfuhrscheinsystems keine Vorteile.

Als das neue Mühlenregulativ vom 1. Januar 1898 in Kraft trat, wurde durch die Deklarationspflicht hinsichtlich des Ausbeuteverhältnisses eine weitere Erschwerung der Ausfuhr durch technische Schwierigkeiten bei dieser Erklärung herbeigeführt. Auch die neuerliche Festsetzung der Mehlausfuhrtypen (Zentralblatt 1899 Nr. 29 und 1900 Nr. 23), die am 1. Januar 1900 in Kraft trat, änderte wenig an diesen Schwierigkeiten. Die Zollvergütungen betrugen:

			frühere Zollvergütung
für 100 kg Roggenmehl			
Type 1	1—60 %	Mk. 5,54	5,38
„ 2	60—65 %	„ 3,50	5,38
für 100 kg Weizenmehl			
Type 1	1—30 %	„ 5,60	4,66
„ 2	30—70 %	„ 4,11	4,66
„ 3	70—75 %	„ 3,50	4,66
„ 4	1—70 %	„ 4,75	4,66

Die größeren Mühlen und alle Exportmühlen sprachen sich gegen dieses Regulativ aus (Mohr S. 131). Die genaue Festsetzung des Ausbeuteverhältnisses sei fast unmöglich infolge der Erschwerung der Mahlgangeinstellung auf die Klassentypen. Die durchgemahlenen Mehle von 1 bis 75 % für Roggen und 1—65 % für Weizen würden nach dem niedrigsten Zollsatz von 3,50 Mk. bezahlt. Zwar versuche das Regulativ, die Ausfuhr feinerer Mehle zu heben, jedoch sei die Ausfuhr von Mehlen über 75 % und 65 % ohne Zollvergütung geblieben, da doch vorher ein Bedarf auf dem Auslandsmarkt hierfür vorhanden war. Als Hauptübel aber galt die Herabsetzung der Zollvergütung für Roggenmehl auf den niedrigsten Satz von 3,50 Mk., wodurch ein Absatz fast ausgeschlossen blieb. Für Mecklenburg kam gerade letzteres in Frage, da sich ein Roggenmehlabsatz nach den nordischen Ländern trotz großer Schwierigkeiten angebahnt hatte.

Die Möglichkeiten der Mehlausfuhr waren zudem durch Zollsätze im Ausland beschränkt. Um 1900 bestanden Zölle in Mark pro 100 kg Mehl

Staaten	Weizen-Mehl	Roggen-Mehl
Norwegen	2,25—2,53	0,34—0,45
Schweden	7,31	
Rußland	2,64	

Staaten	Weizen-Mehl	Roggen-
Belgien	1,62	
Frankreich	8,91—12,96	
Österreich-Ungarn	6,38	
Italien	9,96	5,26
Spanien	10,93	5,79
Schweiz	1,62	
Rumänien	9,72	4,05
Bulgarien	10 % des Wertes	
Türkei	8 % " "	

Dänemark, England, Finnland und Holland ließen die Einfuhr für Mehl frei. Es konkurrierten hier deutsche und russische Roggenmehle, amerikanische, französische, ungarische und deutsche feine Weizenmehle.

Eine genaue Betrachtung der Weizenmehleinfuhr nach England — dem Hauptabsatzland zollfreien Mehles — dürfte einzuschieben sein. In gleichen Gewichteinheiten wurde nach Mohr (S. 142) eingeführt (in Tausenden):

	1894	1895	1896	1897	1898
Deutschland	199	244	205	74	107
Frankreich	481	1126	1693	1682	438
Österr.-Ungarn	1107	1306	1388	1144	729
Ver. Staaten	15925	13132	15905	14063	17446
Kanada	1195	2343	1933	1531	1969
Andere Länder	227	217	1169	186	328

Aus diesen Ziffern ersieht man, wie geringfügig der Mehlexport Deutschlands nach England gewesen ist im Hinblick auf den Amerikas und selbst Frankreichs. Frankreich hatte zudem in den Jahren 1895 bis 1897 durch Handhabung der Mehlausfuhrtypenbestimmungen eine versteckte Exportprämie für Mehlausfuhr gezahlt, die ein bedeutendes Anschwellen des Mehlexportes hervorrief. Am 9. 8. 1897 wurden die dortigen Ausfuhrbestimmungen verändert, begünstigten aber dennoch die französischen Exportmühlen (Wernicke S. 18 ff.). Rußland konkurrierte in den nordischen Ländern mit deutschem Mehl; es gewährte von 1897 ab für die Ausfuhr von Mehlen Frachtermäßigungen von 20 %. Selbst Amerika versuchte den Mehlexport durch Frachtvergünstigungen zu steigern. Es führte durchschnittlich 1,4—1,6 Millionen t Weizenmehl aus. Nur in Deutschland wurden die Exportmühlen nicht berücksichtigt, da das Hauptaugenmerk auf Unterstützung der landwirtschaftlichen Produktion des Ostens

gerichtet war. Ehe auf eine weitere Besprechung der mecklenburgischen Verhältnisse eingegangen wird, sollen vorerst die Ergebnisse der Statistik von 1907 aufgezeigt werden.

12. Ergebnisse der Gewerbestatistik von 1907.

Es wurden 528 Mühlenbetriebe gezählt, davon waren 19 Nebenbetriebe. Die Beschäftigungszahl betrug 1641 Personen, 413 Geschäftsleiter, 60 Angestellte, 1168 Arbeitende. Der Größenklasse nach fielen die Mühlenbetriebe (Hauptbetriebe) in

Alleinbetriebe	bis 3	4—5	6—10	11—50
		beschäftigte Personen		
2	371	86	36	14

Von den 519 Motorenbetrieben waren 361 Windmühlen ohne Angabe von PS. Mit Angabe:

Antriebskraft	Gesamtzahl der Betriebe	Gesamt-PS.	PS. pro Betrieb
Wasser	135	2345	17,37
Dampf	69	1753	25,41
Elektrizität	16	149,6 kw	9,35 kw

Ein Vergleich mit 1895 läßt erkennen:

1895	550 Betriebe	21 Nebenbetriebe
1907	528 „	19 „

Der Größe nach entfielen die Betriebe auf:

	Alleinbetriebe	bis 5	6—10	11—50
		beschäftigte Personen		
1895	18	465	30	11
1908	2	457	36	14

Die Zahlen der mit Landwirtschaft verbundenen Getreidemühlen betrugen 1907: 402. Der Größenklasse nach entfielen sie:

bis 5 ha	5—100 ha	über 100 ha
141	240	21

Ein Vergleich mit 1882 und 1895 ergibt:

	bis 5 ha	5—100 ha	über 100 ha
1882	222	290	7
1895	188	252	23
1907	141	240	21

Seit etwa 1900 war in Mecklenburg mit dem Bau von Überlandzentralen begonnen worden. Hierdurch wurde den landwirtschaftlichen

Betrieben das Ingangsetzen von Schrotmaschinen ermöglicht. Es wurden Schrotstühle angeschlossen, die das Schroten von Futtergetreide auf dem Hofe bewerkstelligten, mit denen man aber auch grobe Mehle herstellen konnte. Damit wurden die Schrotstühle der ärgste Feind des Kleinbetriebes in der Müllerei. 1907 wurden 966 Schrotstühle in Mecklenburg gezählt, es entfielen auf landwirtschaftliche Betriebe

bis 5 ha	5—100 ha	über 100 ha
32 oder 3,3 %	703 oder 72,8 %	231 oder 23,8 %

(Stat. d. D. R. Bd. 215 ff., Bd. 212, 2a.)

In den Erhebungen über die Produktionsverhältnisse des Mühlengewerbes 1909/10 (S. 21 ff.) wurden 1386 landwirtschaftliche Betriebe mit Schrotmühlen erfaßt. In drei Jahren haben also die landwirtschaftlichen Schrotmühlen um über 40 % zugenommen. 1061 von den 1386 gezählten Betrieben machten nähere Angaben über die verarbeiteten Getreidemengen, die 202 160 dz betrugen.

Roggen	Weizen	Gerste	Hafer	Mais	Menggetreide	andere Sorten
62 658	2143	44 443	20 432	8313	52 034	12 127

Von den fertiggestellten Produkten waren nur 6290 dz Mehle, das übrige war vorwiegend Getreidefutterschrot mit 193 086 dz. Die Produktion dieser Mühlen in Mecklenburg für den eigenen Bedarf kommt also der Produktion von mindestens 100 kleinen Lohnmühlen gleich.

Neben der Landwirtschaft kommen aber auch noch zahlreiche andere Gewerbe in Betracht, die eigene Schrotmühlen besitzen. Brauereien, Brennereien, Molkereien stellen das zum Betrieb notwendige Schrot selbst her. Ferner besitzen Schrotmühlen Getreide- und Futterhändler, Kolonialwaren-, Kohlen- und Manufakturhändler, Bäcker, Schneidemüller und Lagerhäuser, deren Erfassung schwer ist.

13. Überblick und Lage bis 1913.

Eine zusammenfassende Betrachtung bis 1913 hat die Änderungen der Zollmaßnahmen zu berücksichtigen. Am 1. März 1906 traten die neuen Handelsverträge mit Österreich-Ungarn, Rußland, Belgien, Italien, Rumänien, Serbien und der Schweiz in Kraft, nach denen für Weizen 5,50 Mk., für Roggen 5 Mk., für Mühlenfabrikate 10,20 Mk. Zoll für je 100 kg erhoben wurden. Das Verhältnis des Weizen- zum Mehlzoll betrug 1 : 1,85, des Roggen- zum Mehlzoll 1 : 2,04, war also geringer als 1894, wo das Verhältnis für beide Kornarten 1 : 2,08 betrug. Diese wirtschaftliche Schlechterstellung wurde zudem vertieft und verstärkt

durch die neueingeführte Möglichkeit, in den ersten 4 Monaten der Geltungsdauer den Einfuhrschein auch zur Begleichung von Zöllen für Kaffee und Petroleum oder überhaupt zur Einfuhr einer anderen Getreideart zu verwenden. Die zollfreien Mühlenläger für Getreide wurden aufgehoben. Die Umlaufszeit der Einfuhrscheine für Mehl wurde auf 6 Monate herabgesetzt.

Mit der erweiterten Anwendungsmöglichkeit des Einfuhrscheins auf jede Getreideart ist der Grundgedanke seiner Einführung durchbrochen. Die Getreideproduktion, die sich schon seit 1894 grundsätzlich geändert hatte, da die Produkte mit hohem Zoll vermehrte Anbauflächen, mit niedrigem Zoll verminderte Anbauflächen aufwiesen, wurde nunmehr vollends durch eine Exportprämie, die die Reichskasse zahlte, beeinflußt.

Seit 1908 führte dann Deutschland über doppelt soviel Roggen aus als ein. Diese Mehrausfuhr ist unberechtigt, da sie dem Reiche notwendige Einnahmen entzieht. Von 1894 bis 1910 hat der Einfuhrscheinbetrag um 1800 % zugenommen, von 6,75 Millionen Mark auf 122 Millionen Mark (Beckmann S. 103).

Eine Änderung des Konsums von Weizen und Roggen vollzog sich in dieser Zeit. Wie Grotjahn (S. 34) ausführt, strebe man mit zunehmender Kaufkraft danach, vom Roggenbrot, dem weniger geschmackvollen volumindsen Hauptnahrungsmittel der ländlichen Bevölkerung, zum Weizenbrot, dem konzentrierteren, schmackhafteren Produkt überzugehen. Den Rückgang des Konsums an Roggenmehl berechnet Beckmann (S. 130) auf 17 kg, von 158,3 kg (1902) auf 141,3 kg (1909) pro Kopf und Jahr. Der Weizenmehlkonsum dagegen sei gestiegen um 18,6 kg von 49,3 kg (1893) auf 67,9 kg (1907) pro Kopf und Jahr. Die Anbaufläche an Weizen ging zurück, der Gesamtertrag blieb aber stabil, da der Hektarertrag zunahm.

In Mecklenburg befanden sich die Getreidemühlen in einer erheblichen Bedrängnis. Während den Klein-Lohnmühlen ihr wirklich gefährlicher Gegner in den Schrotmühlen erwuchs — die Schrotmühlenproduktion erreichte 1910 die von 100 Kleinmühlen —, waren die Mittel-Handelsmühlen durch die Auswüchse des Einfuhrscheinsystems, durch den Exporttarif S III in eine bedrohliche Lage geraten. Die Zollerhöhungen von 1906 verteuerten außerdem den Rohstoffbezug der Mühlen. Das Auftreten von Mißernten in Rußland von 1906 bis 1908 verursachte vorübergehend einen erheblich größeren Mangel an Rohstoffen, da der Roggen in den nordischen Ländern zu erhöhten Preisen einen guten Absatz fand. Die Preise für Korn in Mecklenburg waren höher als in Mitteldeutschland, da Mecklenburg im 400 Kilometerbereich des Exporttarifs S III liegt. Der Weizenanbau ging immer mehr zurück, die Weizenmühlen mußten ihre Produktion einschränken oder zum Roggenvermahlen über-

gehen. Die aus Qualitätsrücksichten erforderlichen Mengen ausländischen Korns verteuerten die Bereitung eines absatzfähigeren Mehles durch den Zoll. Zudem bereiteten die Hamburger Großmühlen den Mittelmühlen in Mecklenburg empfindliche Konkurrenz, indem sie Markenmehle aus ausländischem Weizen herstellten, die sie durch Mehlhändler vertrieben. Bei der Vorliebe der Deutschen für ausländische Herkunft und durch erhebliche Mehlpreisunterbietungen infolge der größeren Kapitalkraft der Hamburger Großmühlen wurde die heimische Müllerei zeitweise in den Vorerntemonaten stillgelegt.

Im Reich hatten sich dieselben Verhältnisse herausgestellt. Viele Anregungen versuchten Besserungen herbeizuführen. Der Verband Deutscher Müller, dem die Mittelmühlen Mecklenburgs zum Teil angeschlossen sind, beantragte im Jahre 1906 die Wiedereinführung des Nämlichkeitsnachweises bei der Ausfuhr von Brotgetreide. Mit Rücksicht auf das gegenteilige Interesse der Landwirtschaft unterblieb dies. Ferner wurden Rufe laut, den Exporttarif S III aufzuheben; doch verhallten sie ungehört.

Durch Bundesratsbeschluß vom 1. Dezember 1911 wurde eine Änderung der Geltungsdauer der Einfuhrscheine von 6 auf 3 Monate durchgesetzt und die Verwendung für Kaffee und Petroleum ausgeschlossen. Praktisch waren aber die Einfuhrscheine nie länger als 3 Monate in Anwendung gewesen, weshalb auch diese Maßnahme keine Änderung brachte.

Außer diesen durch die Auswüchse des Einfuhrscheinsystems hervorgerufenen Schwierigkeiten in der Müllerei war zudem der Kampf zwischen Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben latent. Die Großbetriebe, die seit etwa 1880 in schnellerem Tempo entstanden und sich vergrößerten, hatten denjenigen Kleinmühlen, die in ihrer Reichweite lagen, unbarmherzig das Lebenslicht ausgeblasen. Deshalb wurden immer wieder Versuche unternommen, das Entwickeln der Großbetriebe hintanzuhalten. Zum Teil hatten die Großbetriebe eine Förderung durch wirtschaftspolitische Momente erfahren, ihre Hauptstärke aber lag in der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit der Überlegenheit durch die relative Produktionskostenminderung. 1897 wurde im Reichstag ein Antrag zur progressiven Mühlenumsatzsteuer gestellt, der nicht Gesetzeskraft erlangte, weil das Reich in die den Ländern vorbehaltene Gewerbesteuergesetzgebung nicht eingreifen konnte. 1906 wurde dieser Antrag wiederholt, fiel aber nach langen Verhandlungen 1909.

Für Mecklenburg war diese Frage von untergeordneter Bedeutung, da die Großmühlen hier nicht so recht Fuß fassen konnten, weil es sich bei der geringen und zerstreut wohnenden Bevölkerung gewissermaßen nicht verlohnte.

Ferner tauchte ein Kontingentierungsplan auf, der die Produktion auf ein bestimmtes Quantum festlegen, eine Mehrerzeugung hoch besteuern wollte. Die Bearbeitung dieser Pläne durch die Reichsbehörden offen-

barte den völligen Mangel brauchbarer Unterlagen zur Beurteilung der Verhältnisse der Mühlenwirtschaftszusammenhänge. Aus diesem Grunde wurde vom Reichsamt des Innern eine Produktionserhebung vorgenommen, auf die später eingegangen werden soll.

Die Verhältnisse der Gesamtmüllerei Dentschlands waren derart zugespitzt, daß eine Änderung hätte Platz greifen müssen, wenn nicht der eintretende Weltkrieg den wirtschaftlichen Druck bis auf weiteres beseitigt hätte.

In Stolp i. P. entstand 1910 eine Selbsthilfevereinigung der Deutschen Müllerei, die vorwiegend eine Besserung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, daneben eine Gesundung der Preisverhältnisse und die Organisation des Nachrichtenwesens für die Müllerei in die Wege leiten wollte. Die Fabrikbetriebe der Müllerei fanden sich 1911 zu Preiskartellen zusammen, die den west- und süddeutschen Markt beherrschten (A. D. M.-Ztg. Nr. 32 S. 548). Diese Selbsthilfeorganisation und marktbeeinflussenden und -beherrschenden Mühlenkartelle sind ein Symptom für den Versuch, der wirtschaftlichen Kalamität Herr zu werden.

Typisch für den Menschenschlag in Mecklenburg einerseits, für den dort noch nicht so empfindlichen Druck der wirtschaftlichen Lage andererseits ist es, daß hier keine Müllerzusammenschlüsse entstanden, obwohl in den Grenzgebieten ganz Ostdeutschlands Selbsthilfeorganisationen sich entwickelten, und obwohl die beiden Vorbedingnngen für einen Zusammenschluß: das Gemeinschaftsgefühl und die annähernd gleiche Betriebsgröße als vorhanden anzusehen sind. Die mittleren Handelsmühlen hätten sich zusammenschließen können zu einer Verkaufszentrale, um eine erleichterte Absatzmöglichkeit im Ausland oder den Bevölkerungszentren zu erreichen oder zu erzwingen. Für die Landmühlen wäre ein Zusammenschluß nur dann von Belang, wenn dadurch lediglich die Besserung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen angestrebt worden wäre.

Zusammenfassend sei bemerkt, daß das wirtschaftliche Fundament der mecklenburgischen Landmühlen stark unterhöhlt war, daß die Mittelmühlen bei der Beschränkung auf örtlichen Absatz und Erweiterung des durch Eingehen der Landmühlen freigewordenen Marktes gut bestehen konnten, daß aber die standortgünstig gelegenen technisch gut eingerichteten Mittelmühlen ihr Absatzgebiet im Ausland und weiteren Deutschland nur durch rationelle Ausnutzung aller Produktionsfaktoren behaupten konnten.

14. Ergebnisse der Erhebungen über die Produktionsverhältnisse des Mühlengewerbes 1910.

Durch das Reichsamt des Innern wurde am 23. Februar 1910 die Produktionsstatistik des deutschen Mühlengewerbes angekündigt, deren Ergebnisse hier behandelt werden sollen.

Diese umfassende statistische Aufnahme baut sich auf exakt erfragte Ergebnisse auf, die die Struktur des Gewerbes aufdecken wollte, und demnach kommt ihr eine wesentlich größere Bedeutung zu als den gewerbestatistischen Erhebungen. Ein Vergleich der Betriebszählungen mit dieser Erhebung ergibt somit, entwicklungsgeschichtlich betrachtet, keine zwingenden Schlüsse. Die Unterscheidung nach Haupt- und Nebenbetrieben z. B. wurde bei den Gewerbezählungen nach äußeren Merkmalen, bei der Erhebung nach Angabe des Unternehmers selbst unternommen. Ferner sind in der Erhebung nur die Getreidemühlen gezählt, während sonst Getreide-, Mahl- und Schälmühlen zusammengefaßt sind.

In Mecklenburg wurden 574 Getreidemühlen gezählt, 390 Haupt-, 184 Nebenbetriebe. Im Reich kamen 50,8 %, in Mecklenburg 32 % der Anzahl der Betriebe auf Nebenbetriebe. 323 der 390 Hauptbetriebe waren mit Landwirtschaft verbunden. Nach wirtschaftlichen Merkmalen waren vorhanden:

30	Handelsmühlen	= 5,23 %
114	Handels- und Lohnmühlen .	= 19,86 %
160	Lohn- und Handelsmühlen .	= 27,87 %
270	Lohnmühlen	= 47,04 %
574	Mühlen	= 100 %

Die Summe der effektiv verarbeiteten Getreidemengen betrug 2486384 Doppelzentner. Daran hatten Anteil:

die Handelsmühlen	16,01 %
Handels- und Lohnmühlen	39,99 %
Lohn- und Handelsmühlen	22,39 %
Die Lohnmühlen	21,61 %

In Preußen betrug der Anteil der reinen Lohnmüllerei an der Gesamtverarbeitungsmenge 16,55 %, im Reich 17,30 %. Es zeigt sich also in Mecklenburg mit einem Anteil von 21,61 % ein erheblich größeres Festhalten an der alten Wirtschaftsweise.

Ein Vergleich mit der Ernte ergibt, daß

vom Roggen	40,51 %	im Reich	53,78 %
vom Weizen	44,32 %	„ „	118,81 %
von der Gerste	38,27 %	„ „	63,97 %
vom Hafer	1,12 %	„ „	2,89 %

der in den Gebieten geernteten Mengen in der in eben diesen Gebieten liegenden Mühlen verarbeitet wurden. Hieraus ersieht man evident, daß Mecklenburgs Getreidemüllerei im Verhältnis zu der im Reich größere Mengen geernteten Korns unverarbeitet passieren läßt, die zum größten

Teil infolge der Auswüchse des Getreideeinfuhrscheinsystems ins Ausland wanderten.

Im Verhältnis zu der Gesamtsumme der verarbeiteten Getreidemengen betrug die Verarbeitung

von Roggen	58,13 %
von Weizen	17,18 %
von Menggetreide . . .	13,36 %
von anderem Getreide . .	11,33 %

Die Prozentsätze der in den vier wirtschaftlichen Betriebsformen der Müllerei verarbeiteten Getreidemengen lauteten:

Betriebsformen	Weizen	Roggen	Menggetreide	anderes Getreide
Handelsmüllerei	44,15 %	47,11 %	0,07 %	8,67 %
Handels- u. Lohnmüllerei	20,53 %	53,25 %	6,63 %	9,59 %
Lohn- u. Handelsmüllerei	4,92 %	56,87 %	24,86 %	13,35 %
Lohnmüllerei	3,70 %	58,10 %	23,73 %	14,47 %

Die Anteile an der Weizenvermahlung innerhalb der einzelnen Wirtschaftsbetriebsformen gehen scharf rückwärts, da die Weizenvermahlung nur technisch besser eingerichteten Betrieben möglich ist. Die Roggenvermahlung hält sich fast auf gleicher Prozenthöhe. Menggetreide zu vermahlen ist ein Vorrecht der Lohnmühlen.

Die Trennung nach Weizen- und Roggenmühlen zeigt folgende Aufstellung:

Weizenmühlen.

Handelsmüllerei	6	Betriebe mit	135 000 dz	Weizen-
			87 000 „	Roggenvermahlung
Handels- u. Lohnmüllerei	7	„ „	39 000 „	Weizen-
			34 000 „	Roggenvermahlung

Roggenmühlen.

Handelsmüllerei	17	Betriebe mit	100 000 „	Roggenvermahlung
			40 000 „	Weizen- „
Hand.- u. Lohnmüllerei	264	„ „	911 000 „	Roggen- „
			192 000 „	Weizen- „
Lohnmüllerei	255	„ „	312 000 „	Roggen- „
			20 000 „	Weizen- „

Die Besonderheit des mecklenburgischen Konsums ist an der großen Zahl der Roggen- und geringen Zahl der Weizenmühlen zu erkennen. 526 Roggen- stehen 13 Weizenmühlen gegenüber.

Die Leistungsfähigkeit der Mühlen im Verhältnis der Ausnutzung betrug: 56,35 % im Gesamtdurchschnitt. Auf die Betriebsform berechnet 58,32 %; 61,17 %; 54,73 %; 49,44 %.

Die Zahl der von den Mühlen geleisteten Betriebstage zu 24 Stunden für 1910 ergibt

bei der Handelsmüllerei . . . . . 110 Tage
„ „ Handels- und Lohnmüllerei . 113 „
„ „ Lohnmüllerei . . . . . 80 „

Im Gesamtdurchschnitt kommen auf Mecklenburg 97 Arbeitstage im Jahr, der Reichsdurchschnitt beträgt 95 Tage.

Von den 574 Mühlenbetrieben gab es der Antriebskraft nach

236 Wind-Betriebe und 86 mit Aushilfskraft
86 Wasser- „ „ 27 „ „
90 Dampf- „ „ 3 „ „
11 Elektr.- „ „ ohne „
37 Motor- „ „ 1 mit „

18 Betriebe wurden mit mehr als einer Aushilfskraft gezählt, 9 Betriebe haben Tiergöpelantrieb. Die große Ausdehnung der Windkraftausnutzung spricht für wirtschaftliche Rückständigkeit, wenn auch die Einstellung einer Aushilfskraft einen kontinuierlichen Betrieb ermöglichen kann.

Die Durchschnittsgröße der Betriebe betrachtet nach der Kapitalintensität stellt man an der Länge der Schrot- und Ausmahlstühle und nach der Anzahl der Mahlgänge fest. Es entfielen

Betriebsform	Walzenlänge der Schrot- u. Ausmahlstühle		Mahl- u. Schrotgänge
Handelsmüllerei	156 (278) cm	759 (232) cm	1,93 (2,38)
Hand.- u. Lohnmüll.	67 (39) „	19 (15) „	2,25 (2,22)
Lohnmüllerei	12 (13) „	4 (3) „	1,73 (1,70)

(Der Reichsdurchschnitt ist in Klammern ( ) dahintergesetzt.)

Die Länge der Ausmahlstühle, die für die Feinheit des Mehles von besonderer Bedeutung ist, übertrifft in der Handelsmüllerei Mecklenburgs den Reichsdurchschnitt um das Dreifache, hat aber für eine Sonderbeurteilung keine größere Bedeutung, da ja die Zahl der Handelsmühlen in Mecklenburg nur dreißig beträgt.

Die Frage nach der Veränderung der Leistungsfähigkeit seit 1900 ergab eine Vergrößerung um 211 319 dz und eine Verringerung um 5500 dz, so daß eine Vergrößerung der Kapazität der mecklenburgischen Mühlen um 205 819 dz festzustellen ist.

Der Zahl der beschäftigten Personen nach zerfielen die 390 Haupt-

betriebe in 55 Alleinbetriebe, 303 Betriebe mit bis 5, 23 mit bis 10, 8 Betriebe mit bis 50 beschäftigten Personen.

Von den 574 Mühlen waren 93 ins Handelsregister eingetragen, als Einzelunternehmer 77, 1 stille Gesellschaft, 8 offene H.-G., 3 G. m. b. H., 10 eingetragene Genossenschaften.

Das hiermit aus den Erhebungen dargestellte Material exakt zu interpretieren, würde ein weitläufiges Werk erstehen lassen. Erforderlichenfalls sind diese Angaben als grundlegend für die Struktur der Getreidemüllerei in Mecklenburg bereits in der Arbeit maßgebend gewesen.

15. Statistische Zusammenfassung.

Kanäle:		280 km
Chausseen:	1870	1400 „
	1880	1500 „
	1890	1670 „
	1898	1800 „
	1908	2318 „
Eisenbahnen:	1870	330 „
	1880	398 „
(Verstaatlichung)	1890	1015 „
	1908	1148 „

Viehhaltung.

Rindvieh		Schweine
273 000	1873	192 000
270 000	1883	226 000
300 000	1892	319 000
328 000	1900	454 000
373 000	1907	575 000

Einwohner.

1871	557 000
1880	577 000
1890	578 000
1900	607 000
1905	625 000
1910	639 000

Mühlenbetriebe.

Jahr	Betriebe	Besch. Pers.	Neben-Betriebe	Haupt-Betriebe	Haupt-Betr. m. besch. Pers. bis 5	6—10	11—50
1875	573	1591	57	516	503	4	9
1882	584	1547	42	542	520	13	9
1895	550	1755	21	529	483	30	16
1907	528	1641	19	509	459	36	14
1910[1])	574	—	184	390	359	23	8

Mühlenbetriebe mit Landwirtschaft verbunden.

Jahr	Hauptbetriebe	mit Landwirtschaft	ohne Landwirtschaft
1882	542	519	23
1895	529	453	76
1907	509	402	107
1910[1])	390	323	67

Mühlenbetriebe nach der Antriebskraft.

Jahr	Dampf-	Wind-	Wasser-Mühlen	Motor-
1875	16	nicht gezählt		—
1882	30	395	154	1
1895	65	379	144	5
1907	69	361	135	16
1910[1])	63	322	113	49

(Beitr. z. Stat.; Ergebnisse d. Volkszählung; Stat. d. D. R.; Erhebungen über die Produktionsverhältnisse der Müllerei.)

III. Kriegszeit und gegenwärtige Lage.

1. Wirkung der Reichsgetreidegesellschaft.

Der Ausbruch des Weltkrieges änderte nachhaltig die gesamte volkswirtschaftliche Struktur Deutschlands. Durch das Abschnüren von der Zufuhr und durch den bis zu einem Zehntel nicht gedeckten Bedarf an Brotkorn wurden Regierungsmaßnahmen veranlaßt, die erheblich in den wirtschaftlichen Befund der Getreidemüllerei eingriffen.

Am 31. Juli 1914 wurde das Ausfuhrverbot für Korn erlassen.

[1]) Die Ergebnisse von 1910 sind erst nach Kenntnisnahme des vorhergehenden Abschnitts (14) für eine Beurteilung zu verwenden.

Am 4. August 1914 wurden die Schutzzölle für Getreide aufgehoben und das Grundgesetz für die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen erlassen (RGBl. S. 327). Wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen waren erforderlich, um die Angleichung des geringeren Vorrats an den größeren Bedarf zu vollziehen.

Man unterscheidet in der Zeit von 1914 bis 1923 für die Getreidemüllerei drei Etappen wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen:

a) Die Zeit des Übergangs von der freien- zur Zwangswirtschaft bis zum 25. Januar 1915.
b) Die volle Zwangswirtschaft bis zur Ernte 1921.
c) Die Übergangszeit zur freien Wirtschaft bis zur Ernte 1923.

a) Die mecklenburgische Getreidemüllerei hatte sich im Sommer 1914 infolge sinkender Getreidepreise nicht mit Korn eingedeckt. Das zur Ernte einsetzende Ausfuhrverbot stellte billiges Korn zur Verfügung, wobei örtliche Höchstpreisverordnungen und der Mangel an rollendem Material der Eisenbahn in diesem Sinne mitwirkten. Eine Änderung wurde durch die Eisenbahnstaffeltarife vom 31. August 1914 herbeigeführt, die auf weite Strecken eine Verbilligung von Korntransport bis zu 50 %, von Mehltransport bis zu 15 % ermöglichten. Immerhin blieben die Mühlenbetriebe vollauf beschäftigt, da durch die Massensuggestion der Eindeckung der Bedarf für die Zivilbevölkerung, wie auch der stark auftretende Bedarf für das Heer größere Lieferungen verlangte.

Die am 28. Oktober 1914 (RGBl. S. 462) veröffentlichte Höchstpreisverordnung war die erste größere Zwangsmaßnahme. Zugleich wurden zur Streckung des Vorrats — neben dem Verfütterungsverbot für Brotgetreide an Vieh — Mahl- und Mischvorschriften für die Mühlen erlassen. Neben der Bestimmung höherer Ausmahlung überhaupt mußte bei Weizen Roggen, bei Roggen Kartoffeln zum Mischen verwandt werden.

Die Höchstpreise waren Großhandelspreise für Korn, wirkten sich aber zu Erzeugerpreisen aus, so daß den Mühlen neben den Höchstpreisen hohe Kommissions- und Frachtgebühren angerechnet wurden. Mehlhöchstpreise waren nicht festgesetzt, um nicht durch die Verschiedenartigkeit der Betriebskosten bei den Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben eine Verschiedenartigkeit des Mahllohnes berücksichtigen zu müssen (Wiedfeldt S. 31). Aus diesen Gründen gingen trotz geringwertigeren Beimischungen die Mehlpreise in die Höhe und man kann durchaus feststellen, daß die Mühlen Mecklenburgs in dieser Zeit wirtschaftlich außerordentlich günstig standen. Die von freien Naturkräften betriebenen Mühlen, in Mecklenburg nahezu 80 % sämtlicher Betriebe, hatten zudem noch den Vorteil der Unabhängigkeit von Kraftstoffen, deren Mangel sich bald einstellte und während der ganzen Dauer des Krieges immer lastender empfunden wurde.

Am 25. November 1914 bildete sich in Berlin die Kriegs-Getreidegesellschaft, um die Vorräte, die nicht hinzureichen schienen, zu verwalten und örtlich wie zeitlich gemäß dem Vorhandenen zu verteilen. Neben dem regulären Handel, zu dem auch die Mühlen zu rechnen sind, kaufte die Kriegsgetreidegesellschaft Korn auf. Sie lagerte das Korn in denjenigen Mühlen, die nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft vertraglich verpflichtet wurden. Die Mühlen übernahmen alle Lagerkosten und hafteten für volle Gefahr. Eine Vergütung wurde den einlagernden Mühlen nicht gezahlt, da durch den Verkauf der eingelagerten Menge an die betreffende Mühle eine Entschädigung vollauf vergütet war, da der Verkauf nach Getreidehöchstpreisen erfolgte, während der Verkauf des Mahlprodukts nicht an Höchstpreise gebunden blieb.

Die Preise für Mehle stellten sich denn auch im Jahre 1914 trotz geringwertigeren Beimischungen

im Juli auf 24 Mk. für Roggen-, 29 Mk. für Weizenmehl
im Dezember „ 33 „ „ „ 41 „ „ „

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der Ausbruch des Krieges in Verbindung mit den staatlichen Maßnahmen die Getreidemüllerei Mecklenburgs von einem lastenden wirtschaftlichen Druck erlöste und ihr erhebliche Konjunkturgewinne brachte, die mit unberechtigt zu bezeichnen sind.

b) Einen jähen Abschluß fand diese goldene Zeit für die Müllerei in Mecklenburg, wie für die in ganz Deutschland, mit dem Einsetzen der vollen staatlichen Zwangswirtschaft durch die Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 (RGBl. S. 35). Die Beschlagnahme sämtlicher Vorräte an Korn und Mehl zugunsten der Kriegsgetreidegesellschaft (KG.) wurde hierin ausgesprochen. Sämtlichen Mühlen wurde das freie Verfügungsrecht über ihren Betrieb genommen, indem sie zu Lohnmühlen degradiert wurden, die einem Mahlzwang unterworfen waren, der an die Zustände erinnerte, wie sie vor Einführung der Gewerbefreiheit in der mecklenburgischen Müllerei bestanden. Laut den neuen Verträgen zwischen der KG. und den Mühlen wurde nunmehr für gelagertes Getreide die übliche Entschädigung für Lagergeld, Schwund, Sackgeld und für die Vermahlung ein nach der Größe des Betriebs und dem Beschäftigungsgrad differenzierter Mahllohn berechnet. Die durch Bundesratsverordnung vom 28. Juli 1915 (RGBl. S. 363) an Stelle der KG. gegründete Reichsgetreidegesellschaft (RG.) setzte den Mahllohn gestaffelt fest zwischen 11 Mk. und 36 Mk. pro t (Tode S. 189). Bis zur Leistungsfähigkeit von 50 t innerhalb 24 Stunden — also der Leistungsgrenze fast aller Mühlen Mecklenburgs — bestand eine Staffelung des Mahllohns nur nach der prozentualen Ausnutzung dieser Leistungsfähigkeit, so z. B. bis 25 % 36 Mk., bei 50 % 24 Mk., über 85 % 16 Mk., bei 100 %

11 Mk. pro t. Doch waren der RG. nur wenige Mühlen in Mecklenburg angeschlossen.

Durch die Möglichkeit, daß sich selbstversorgende Kommunalverbände, die längere Zeit hindurch ihre Brotversorgung sichern konnten, gegründet werden durften, blieben nur die größeren, an Wasserstraßen gelegenen, Mühlen Mecklenburgs direkt im Dienste der RG. Von den übrigen Mühlen zogen es einige vor, sich an die Kommunalverbände (KV.) anzuschließen, die gewissermaßen Unterorgane der RG. blieben, von dort überwacht wurden und nach deren Vorschriften handeln mußten, den Mühlen aber einige Vorteile brachten, die von der bürokratisch geleiteten Zentralstelle nicht zu ermöglichen waren.

Eine dritte Möglichkeit, die den kleinen Landmühlen Mecklenburgs ein erhebliches Übergewicht über die ihr zukommende wirtschaftliche Bedeutung gaben, war die Bestimmung, daß die landwirtschaftlichen Erzeuger sich selbst mit Mehl versorgen durften. Auf Grund von Mahlkarten, auf denen das Mahlkontingent fixiert war, wurden den kleinen Landmühlen die umliegenden Landwirte zugewiesen: der alte Mühlen- und Mahlzwang vor 1868.

Die Ausmahlung war neben den schon bekannten Mischvorschriften auf 80 % für Weizen und 82 % für Roggen erhöht worden. Von 1917 ab für beide Kornarten auf 94 %. Die Tauschmüllerei war verboten. Ebenso das Mahlen gegen die Metze, eine Abgabe in Korn. Die Schrotstühle der Landwirte wurden unter Verschluß gehalten, vorwiegend um ein Verfüttern von Korn zu verhüten.

Bei der wirtschaftlichen Auswertung der staatlichen Zwangsmaßnahmen der mecklenburgischen Müllerei sind zwei Unterscheidungshauptpunkte zu setzen:

1. die Betrachtung nach der Betriebsgröße,
2. nach den drei Möglichkeiten des Anschlusses an die RG., KV. oder an die Selbstversorger.

Bei tieferem Eingehen in die Zusammenhänge ergibt sich aber, daß beide Arten der Unterscheidung fast zusammenfallen. Die kleinen Mühlen sind vorwiegend Selbstversorgermühlen, die Mittelmühlen vorwiegend an die KV., die größeren Mühlen an die RG. angeschlossen. Der Übergang ist flüssig.

Die Selbstversorgermühlen Mecklenburgs, die Klein-, Land-, z. T. auch Mittelmühlen, bekamen ihren festen Kundenkreis zugewiesen. Über 50 % der Bevölkerung Mecklenburgs war ihnen mahlpflichtig. Die wirtschaftliche Rückständigkeit der maschinellen Einrichtung gereichte diesen Mühlen zum Vorteil, da ja die verlangte hohe Ausmahlung ihre ureigenste Mahlweise war. Der Antriebskraft nach waren diese Mühlen

meist Wind- oder Wassermühlen, mithin von der Kraftstoffproduktion unabhängig. Die Bindung durch wirtschaftliche Abhängigkeit — Rittermühlen — und die Alteingesessenheit verursachte erhebliche Umgehungen der Mahlvorschriften und Mahlmenge. Trotz strengster Überwachung von Seiten der RG., die mit Schließung der Mühlen sich ihr Recht zu verschaffen suchte, gelang es nicht, das Schwarzmahlen und den Schleichhandel zu unterbinden. Infolge menschlicher Unzulänglichkeit der Überwachungsorgane und eingehenderer Sachkenntnis der Müller vermochten die Selbstversorgermühlen sich erhebliche wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen, zumal der vorgeschriebene geringe Mahllohn eine Rentabilität schwach ermöglichte, da das Korn mit größeren Unkrautbeimengungen angeliefert wurde, weil es meist von kleineren Landwirten stammte. Die Abfallprodukte — Kleie — mußten den Selbstversorgern zurückgeliefert werden. Der Beschäftigungsgrad der Selbstversorgermühlen kann mit 100 % Leistungsfähigkeit angegeben werden.

Die den KV. angeschlossenen Mühlen Mecklenburgs sind der Betriebsgröße nach vorwiegend Mittelmühlen gewesen. Die kleineren Mühlen schlossen sich meist zu einem Verband zusammen, dem eine Hauptmühle vorstand, die die Verhandlungen leitete und die Verteilung des Mahlguts regelte. Gewichtschwund, Minderwert und Lagergeldvergütung ebenso wie der Mahllohn wurden nach den Sätzen der RG. berechnet, hatten aber in der Höhe der Entgeltungen Abweichungen zu verzeichnen. Ein Schwarzmahlen war hier so gut wie ausgeschlossen, da neben der Überwachung durch die RG. eine solche durch den KV. stattfand, dem sich die gleichsam dritte durch das Personal anschloß. Die Beschäftigung war in der ersten Zeit gering: 30—40 % der Leistungsfähigkeit, nahm von 1917 ab zu, da die RG. die in den Produktionsgebieten liegenden Mühlen beschäftigte, um die hohen Kornfrachten und eventuellen Rückfrachten von Kleie zu sparen, und dadurch die Anzahl der KV.-Mühlen verringert wurde. Die Kleie wurde den dem KV. liefernden Landwirt zurückgeliefert.

Die größeren Mittelmühlen Mecklenburgs waren der RG. angeschlossen. Ihre Tätigkeit zerfiel in das Getreideeinlagern und -vermahlen. Nur Mühlen, die die Hälfte ihrer Jahresvermahlung lagern konnten, wurden aufgenommen. Die Lagerräume mußten genehmigt sein. Für die Erhaltung des Getreides ohne Rücksicht auf Verschulden trugen die Mühlen die volle wirtschaftliche Verantwortung. Dafür wurde ihnen eine monatliche Lagerentschädigung gewährt. Die Vermahlung setzte mit dem Mehlauftrag ein. Grundsätzlich hatte die Mühle ein Recht auf Verarbeitung des bei ihr lagernden Korns. Die Mahlvorschriften über Ausmahlung und Mischung waren allgemein erlassen. Der Mahllohn war, wie schon bemerkt, degressiv gestaffelt nach Beschäftigungs- und Leistungs-

höhe. Über die Kleie wurde von der RG. aus verfügt. $^2/_5$—$^4/_5$ des Wertes des eingelagerten Korns mußte in Geld oder Wertpapieren als Sicherung hinterlegt werden. Streitigkeiten wurden durch besondere Schiedsgerichte ausgetragen. Die Beschäftigungshöhe betrug anfangs 20 %, erhöhte sich später auf 40—50 % der Leistungsfähigkeit. Die der RG. angeschlossenen Mühlen Mecklenburgs hatten sich zur gemeinsamen Vertretung ihrer Belange gegenüber der theoretisch ausgezeichneten, praktisch zum Teil ahnungslosen, bürokratisch geleiteten Behörden im Mecklenburgischen Handelsmüllerverband zusammengeschlossen.

Die Selbstversorgermühlen waren am günstigsten gestellt, da sie ihren Betrieb wie in Friedenszeiten weiterführen konnten. Die Möglichkeit plötzlicher Revisionen war ihnen allenfalls lästig. Bei den KV. und RG.-Mühlen mußte erst ein größerer Umbau der maschinellen Einrichtungen stattfinden, da diese Mühlen für eine so hohe Ausmahlung nicht eingerichtet waren. Somit bedeutet die Zwangswirtschaft für die Müllerei ohne Zweifel einen technischen Rückschritt. Die komplizierten Maschinen verrotteten und verrosteten. Gerade dieser Umstand sollte bei der Wiedereinführung der wirtschaftlichen Freiheit den Mühlen zum Verhängnis werden.

Zwei technische Besserungen allerdings sind trotzdem zu verzeichnen, da sie für die deutsche Müllerei und Landwirtschaft von großer Bedeutung werden können:

1. die bessere künstliche Trocknung des deutschen Getreides und
2. das Humphriesverfahren, d. i. die Möglichkeit, den kleberarmen deutschen Weizen künstlich kleberreich und dadurch backfähiger zu gestalten.

Das Humphriesverfahren, das 1910 erfunden wurde (Zeitschrift f. d. g. M., September 1925), hat zwar eine technisch-wissenschaftliche Würdigung, aber noch keine wirtschaftlich-wissenschaftliche gefunden, weshalb ein abschließendes Urteil noch nicht zu fällen ist.

Die künstliche Trocknung rückte während der Zwangswirtschaft in den Mittelpunkt der allgemeinen Aufmerksamkeit. Bisher war nur von einer kleinen Anzahl ostdeutscher Mühlen das deutsche Korn — meist Qualitätsware — längere Zeit gelagert worden, da es nach der Ernte ins Ausland strömte. Durch die Blockade wurde es nötig, deutsches Korn zeitlich auf ein ganzes Jahr hindurch zu verteilen. Das deutsche Korn war feucht. Die Massenlagerung dieses feuchten Korns war unmöglich, ohne es zu trocknen. Nach vielen Versuchen gelang es nach und nach, die künstliche Trocknung feuchten Korns auf die rationellste und beste Weise herbeizuführen.

c) Mit der Ernte 1921 wurde das Beschlagnahmerecht für Brotgetreide aufgehoben und damit die Zwangswirtschaft abgebaut. Die freie

Einfuhr von Korn wurde seit dem 18. August 1921, die freie Mehleinfuhr seit dem 8. April 1923 gestattet.

Die RG. befaßte sich nicht mehr mit dem Aufkaufen von Korn, sondern übertrug diese Befugnis an die KV. Auf Grund einer Umlage mußte die Landwirtschaft 2,5 Millionen t Korn abliefern, für das ein festgesetzter Preis gezahlt wurde. Infolge der sich übersteigernden Geldentwertung wirkte die Umlage wie eine Sonderbesteuerung der Landwirtschaft und wurde durch Gesetz vom 23. Juli 1923 (RGBl. I S. 410) aufgehoben. Damit wurde zugleich die freie Wirtschaft für die Getreidemüllerei eingeführt.

Gegen eine unvermittelte Aufhebung der Zwangswirtschaft hatte die Getreidemüllerei Stellung genommen, da die Umstellung von der Lohn- zur Handelsmüllerei nicht zur Verfügung stehende Betriebskapitalien benötigen würde. Für das Umlagekorn bestand der Mahlzwang weiter. Einesteils sicherte es eine gewisse Beschäftigung, andernteils konnten die Mühlen neben den Verpflichtungen gegenüber der RG. bereits Handelsgeschäfte treiben. Der Mahllohn, der seit 1917 infolge der inflationistischen Geldentwertung, die vorher erst als Teuerung angesehen wurde, nach und nach erhöht worden war, wurde nunmehr vereinheitlicht und infolge der sprunghaften Geldentwertung nach langen Verhandlungen auf Grund eines Friedensmahllohns von 15 Mk. pro t nach den Lebenshaltungs- und Großhandelsindices errechnet. Die vertraglichen Verpflichtungen der „Umlagemühlen" wurden erleichtert. Sämtliche Beschränkungen schrumpften auf ein Mindestmaß ein. Der Mahlprozeß wurde nicht mehr beaufsichtigt. Die Qualität des Mehls mußte einer festgesetzten Mehltype entsprechen.

In der mecklenburgischen Müllerei setzte die freie Wirtschaft erst allmählich ein. Die Selbstversorgermühlen hatten ohne Zweifel eine gewisse Monopolstellung behalten. Da aber die Handelsmühlen neben der Zwangsbeschäftigung für eigene Rechnung vermahlen konnten, wurden die kleineren Mühlen bald aus ihrer Stellung gedrängt, da der Bedarf nach feineren Mehlen, dem die kleinen Mühlen nicht nachkommen konnten, als natürliche Reaktion auf die schlechtere Ernährung hin sich immer mehr und mehr einstellte. Der Mangel an Betriebskapital verhinderte eine größere Ausnutzung dieser Lage durch die Handelsmühlen. Die in Berlin am 1. Juni 1923 gegründete Mühlenindustriebank A.-G. hatte für Mecklenburg keine Bedeutung. Die seit Mitte 1923 einsetzende uferlose Geldwertminderung verschleierte die Beobachtungsmöglichkeit wirtschaftlicher Tätigkeit. Erst die Währungsstabilisierung läßt Zusammenhänge erkennen.

2. Wirkung der Stabilisierung.

Mit dem 31. Juli 1914 war durch Aufhebung des geltenden Goldmünzflusses die freie Papierwährung im Prinzip eingeführt worden. Die Knappheit in der Versorgung mit Zahlungsmitteln war für die Kaufkraft des Papiergeldes grundsätzlich maßgebend (Cassel, Geldwesen nach 1914 S. 9 ff.). Infolge Nichtbeachtung dieses Gesetzes durch Vermehrung der Zahlungsmittel setzte die Inflation ein.

Während 1914 4,20 Mk. einem Dollar entsprach, benötigte man bei der teilweisen Aufhebung der Mühlenzwangswirtschaft am 18. August 1921 84,50 Mk. für einen Dollar. Bei der Einführung der freien Wirtschaft am 20. August 1923 valutarisierte ein Dollar 4,2 Millionen Mk.

Neben den allgemeinen Inflationsverlusten wie in der gesamten deutschen Volkswirtschaft ist die Getreidemüllerei, vorwiegend die Handelsmüllerei, besonders geschädigt worden durch:

1. die Nichtbenötigung von Betriebskapital in der Zeit von 1915 bis 1921 oder 1923, wodurch eine Festlegung in festverzinsliche Papiere, meist Kriegsanleihe veranlaßt wurde,
2. durch die Rückzahlung der bei der RG. oder den KV. hinterlegten Kautionen im Werte von bis $^4/_5$ der Jahresrohstofflagerungsfähigkeit 1921 oder 1923 in entwerteter Papiermark; nur z. T. wurde eine Aufwertung von 15 % anerkannt, trotzdem die RG. ihr Grundkapital von Papier- auf Goldmark umstellte nnd außerdem einen Überschuß von der Hälfte des Grundkapitals aufwies,
3. durch die nachträglichen Mahllohnbegleichungen der öffentlichen Auftraggeber; die Berechnung auf Grund von Indices setzte zwar im August 1922 ein, wurde aber durch nachträgliche Begleichung der Mahllöhne praktisch illusorisch. Erst am 24. September 1923 trat eine günstige Änderung ein.

Die sich während des Krieges zur Wahrung gemeinsamer Interessen gegenüber den bewirtschaftenden Behörden im Reichsmüllerausschuß zusammenfindenden drei Reichsmüllerverbände der Klein-, Mittel- und Großmühlen versuchten immer wieder die Wirkungen der Inflation für die Müllerei abzuschwächen, doch brachte erst die Einführung der Rentenmark ein klareres Erkennen der wirtschaftlichen Zusammenhänge, das eine tiefe Krise der gesamten deutschen Müllerei hervortreten ließ.

Es stellte sich vor allem mit erschreckender Deutlichkeit der Mangel an Betriebskapital heraus, das zur technischen Erneuerung und wirtschaftlichen Betriebsführung unbedingt notwendig ist. Die Zinsbedingungen

für Kredite waren aber so ungeheuer, daß sie wirtschaftlich nicht einzuhalten waren; die Mühlen wurden nur mit $^1/_4$ bis $^1/_8$ ihrer Leistungsfähigkeit ausgenutzt, wodurch sich eine Erhöhung der Produktionskosten pro Einheit des Produkts zwangsläufig einstellt. Auf die technische Rationalisierung konnte weniger Wert gelegt werden. Durch Reichsgerichtsurteil (V 553/25 vom 7. Juli 1926) ist ein Zinssatz von monatlich 8 % im Jahre 1924 in Hamburg als gerechtfertigt anerkannt worden. Die allgemeine Höhe bewegte sich zwischen 2—6 % monatlichem Zinsfuß. Zudem wirkte neben den eigentlichen deutschen exportaufhebenden Gründen die von 1914 bis 1923 stattgefundene Veränderung der Auslandsabsatzgebiete deutscher Mehle praktisch wie eine Blockade, sodaß die früheren Exportmühlen ihre Produkte im Inlande absetzen mußten und damit auf die Ausnutzung der Leistungsfähigkeit der Binnenmühlen drückten.

Fernerhin bevorzugte der Konsum der deutschen Bevölkerung als Reaktion auf die dunklen und schlechten Kriegsmehle hin feine und helle Mehle, die nach Aufhören der Zwangswirtschaft von den technisch gewaltsam zurückgehaltenen gewesenen Betrieben nicht sofort hergestellt werden konnten. Da die Auslandsmehle zollfrei hereinkamen und außerdem noch von der hohen Umsatzsteuer befreit blieben' so ergoß sich, zumal bei der kritiklosen Vorliebe der Deutschen für Auslandsprodukte, ein breiter Strom ausländischer feiner Mehle (Luxusmehle) nach Deutschland.

Einfuhr in Millionen dz.

	1913	1923	1924	1925
Weizen	25,5	4,7	7,4	16,8
Weizenmehl	0,18	1,5	5,7	3,9
Roggen	3,5	9,5	0,56	3,6
Roggenmehl	0,01	0,08	0,62	0,15
Kleie	14,1	0,2	0,5	1,63

Ausfuhr in Millionen dz.

Weizen	5,3	0,004	0,3	2,11
Weizenmehl	1,95	0,04	0,14	0,99
Roggen	9,34	0,002	0,005	1,76
Roggenmehl	2,25	0,026	0,06	0,74
Kleie	0,2	0,03	1,0	1,65

(Stat. Reichsamt.)

Die verfehlte Konstruktion der Umsatzsteuer begünstigte zudem die Einfuhr von Mehl (Harms S. 11), da das Auslandsmehl nicht nur für die Einfuhr, sondern auch für die verlängerte Einfuhr, also bis hin zum Bäcker, umsatzsteuerfrei blieb, während das deutsche Produkt bei

jedesmaligem Besitzwechsel mit $2\frac{1}{2}$ % Umsatzsteuer (II. Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923, RGBl. I S. 1205) belastet war, wurde eine Konkurrenz mit ausländischem Mehl praktisch unmöglich.

Die Einkommensteuervorauszahlungen waren auf 2 % des Umsatzes bestimmt, während der Reinverdienst in der Müllerei auf 3—5 % des Umsatzes errechnet wird. Dazu traten noch Belastungen durch hohe Gewerbesteuern. Alle diese Gründe traten in einer solchen Schärfe hervor, daß die Existenz der deutschen Müllerei in Frage gestellt war.

Die Reichsmüllerverbände erreichten nach langen Verhandlungen insofern eine Erleichterung, als die Einkommensteuervorauszahlungen auf Grund des Art. XIX § 6 und Art. I § 5 Abs. 3 der zweiten Steuernotverordnung von 2 % auf $\frac{3}{4}$ % ermäßigt wurden und die Umsatzsteuerfreiheit von Auslandsmehl innerhalb der verlängerten Einfuhr am 11. August 1924 fiel. Zugleich sank die Umsatzsteuer am 1. Oktober 1924 (RGBl. I S. 707) auf 2 % und am 1. Januar 1925 (RGBl. I S. 737) auf $1\frac{1}{2}$ %. Fernerhin stellte sich das Bestehen des Ausfuhrverbots für Getreide — trotz dem Mehlausfuhrverbot — als vorteilhaft für die Müllerei heraus, da so ein gewisses Überangebot von Korn und damit ein Preisdruck entstand. Die Lockerung des Ausfuhrverbots für Korn am 11. Juli 1924 brachte dann aber wieder ein Steigen der Preise. Das Ausfuhrverbot für Getreide und Mehl wurde aber endgültig erst am 20. August 1925 aufgehoben.

Die Krise, die nach Einführung der stabilen Währung mit einer akuten Vehemenz die deutsche Müllerei überfiel, verlor nach und nach ihre besondere Schärfe dadurch, daß die wirtschaftspolitischen Maßnahmen nach Erkennen der veränderten Struktur der deutschen Volkswirtschaft trotz der Lasten des Dawesabkommens vom 16. August 1924 einen gewissen modus vivendi herbeiführten. Auch tat die Müllerei das ihrige, durch Einbau technisch vollkommenerer Maschinen ihre Unkosten zu senken, wobei der Zusammenschluß der größeren Müllereimaschinenfabriken Deutschlands zwecks Typisierung und Normalisierung von eminenter Bedeutung war. Allerdings ist damit und nach Konsolidierung der wirtschaftlichen Allgemeinverhältnisse der unterirdisch-latente Kampf unter den Größenklassen in der Müllerei wieder stärker zum Vorschein gekommen.

Eine Betrachtung der mecklenburgischen Müllerei läßt sich schwer aus dem Gesamtrahmen der deutschen Müllerei herausheben, da die Übergänge und Zusammenhänge äußerst fließend sind, und vor allem eine Tendenz der Entwicklung nicht ohne weiteres aufzuzeigen ist. An Hand der Ergebnisse der Betriebszählung vom 16. Juli 1925, sowie exakter Rundfragen soll aber auf die mecklenburgische Müllerei noch näher eingegangen werden, um die Auswirkung aller dieser Zusammenhänge zu erläutern.

3. Ergebnisse der Gewerbestatistik von 1925.

Eine absolute Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Gewerbezählung von 1925 mit denen des Jahres 1907 ist nicht möglich, da verschiedene Erhebungsmethoden angewandt wurden. Während 1907 die technische Betriebseinheit maßgebend für den Gewerbebetrieb war, ist 1925 die örtliche Betriebseinheit zugrunde gelegt worden. Während z. B. 1907 bei der Kombination „Bäckerei- und Mühlenbetrieb" sowohl die Bäckerei als auch der Mühlenbetrieb als besondere Betriebe galten, ist dieser Betrieb 1925 als ein Betrieb der Gewerbeklasse „Mahl- oder Schrotmühlen und Bäckerei" gezählt worden. Durch Differenzierung der einzelnen zur Mühlenindustrie gerechneten Klassen ist es aber trotzdem möglich, einen Vergleich anzubringen, da die Zerlegung in technische Einheiten höchstens bei der Zahl der beschäftigten Personen und der Kraftantriebsstärke von Belang ist.

Es wurden 406 Betriebe mit 1524 beschäftigten Personen gezählt. Davon waren:

a)	299	Mahlmühlen	mit	1085	besch.	Pers.
b)	25	Schrotmühlen	„	27	„	„
c)	1	Hafermühle	„	9	„	„
d)	1	Gewürzmühle	„	2	„	„
e)	7	Mahl- u. Schneidemühlen	„	29	„	„
f)	73	Mahlmühlen u. Bäckerei	„	372	„	„

Von den gewerblichen Niederlassungen entfallen auf

	selbständige Unternehmungen ohne Zweigniederlassungen		Hauptniederlassungen von selbständigen Unternehmungen		Zweigniederlassungen, die von der Hauptniederlassung räumlich getrennt sind	
	Anzahl	besch. Pers.	Anzahl	besch. Pers.	Anzahl	besch. Pers.
a)	286	804	7	136	6	145
b)	24	26	—	—	1	1
c)	—	—	—	—	1	9
d)	1	2	—	—	—	—
e)	7	29	—	—	—	—
f)	71	355	1	3	1	14
zus.	389	1216	8	139	9	169

Eine differenzierte Unterscheidung der Antriebskräfte ist nicht durchgeführt worden, nur die Höhe der PS. nach Primärmotoren, d. i. Wind-, Wasser- und Wärmekraftmaschinen, und nach Sekundärmotoren, d. s. Elektro-

motoren, ist in Bausch und Bogen angegeben worden. Da bei Windmühlen die Angabe der PS. zum Teil unterlassen wurde, so sind die Zahlen sehr bedingt. 8258 PS. der Primärmotoren stehen 2119 PS. der Sekundärmotoren gegenüber. Kraftfahrzeuge zählten 782 PS., bei den Mahlmühlen 713 PS., bei den Mahl- und Schneidemühlen 10 PS. und den Mahlmühlen und Bäckerei 59 PS.

Zugtiere wurden insgesamt 618 in 301 Betrieben verwandt, und zwar

a)	438	Zugtiere	in	222	Betrieben
b)	23	„	„	13	„
c)	14	„	„	5	„
f)	143	„	„	61	„

Der Größenklasse nach entfielen:

	beschäftigte Personen 0	Betriebe	1—3	Betriebe	4 u. 5	Betriebe	6—10	Betriebe	11—50	Betriebe
a)	22	209	408	35	153	18	133	14	296	
b)	9	16	27	—	—	—	—	—	—	
c)	—	—	—	—	—	1	9	—	—	
d)	—	1	2	—	—	—	—	—	—	
e)	—	4	7	1	4	2	18	—	—	
f)	—	25	65	27	120	17	123	4	64	
	31	255	509	63	277	38	283	18	360	

Ein Großbetrieb wurde mit 95 beschäftigten Personen in der Mahlmüllerei gezählt.

Ein Vergleich der Anzahl der Betriebe von 1907, 1910 und 1925 hat keine zwingende Bedeutung, da diese drei Erhebungen auf verschiedene Erhebungsmethoden beruhen, kann aber als lose Andeutung der Entwicklung beigefügt werden.

	Betriebe mit beschäftigten Personen.			
Jahr	bis 5	6—10	11—50	über 50
1907	459	36	14	—
1910	359	23	8	—
1925	318	38	38	1

Andere vergleichende Tabellen mit früheren Zählungen lassen sich, da die Unterscheidung nach Haupt- und Nebenbetrieben, nach Wasser-, Wind-, Dampf- und Motorkraft für 1925 noch nicht erfolgt ist, nicht aufstellen.

Eine Auswertung der Zahlen erfolgt im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Lage.

4. Wirtschaftliche Lage 1924/25.

Wenn rückschauend ein Überblick über die wirtschaftliche Lage der Getreidemüllerei in Mecklenburg-Schwerin gegeben werden soll, so ist bis in die Friedensjahre zurückzugehen und unter Berücksichtigung der gewaltigen, gewaltsamen Veränderungen eine konstante Linie zu zeichnen.

Vorerst aber muß noch einmal ein Bild der wirtschaftlichen Lage der Müllerei in Deutschland in kurzen Strichen entworfen werden, da das Jahr 1925 durchaus Besserungen zu verzeichnen hat, mag auch eine starke Depression in der deutschen Volkswirtschaft eingesetzt haben. Diese Krise, die als Stabilisierungskrise durch Kreditgabe des Auslandes verzögert worden ist, hat die Müllerei Deutschlands durch das Nichterhalten von Kredit gewissermaßen schon hinter sich. Nunmehr fangen die Verhältnisse in der Müllerei an, sich zu konsolidieren und es wird nötig sein, nach den erst später vorliegenden genaueren Ergebnissen der Gewerbezählung von 1925 eine Bestandsübersicht über die produktiven Kräfte, die Rohstoffverhältnisse, Arbeitsbedingungen und Absatzverhältnisse nach den wirren Zeiten des Kriegs, der Reparation, der In- und Deflation aufzunehmen, und an Hand dieser tatsächlichen Faktoren die Diagnose für wirtschaftspolitische Maßnahmen zu stellen.

Die Zinshöhe für Kredite bewegte sich nicht mehr in so abnormer Höhe wie 1924. Es wird für 1925 mit 1—3 % igem monatlichen Zinsfuß gerechnet. (Der Reichsbankdiskontsatz war nicht maßgebend, da eine Kreditkontingentierungspolitik betrieben wurde.)

Weiterhin sind die Erleichterungen der steuerlichen Belastung anzuführen. Die Umsatzsteuer wurde vom 1. Januar 1925 ab von 2 % auf $1^1/_2$ %, vom 1. Oktober 1925 ab (RGBl. I S. 241) auf 1 % ermäßigt. Die Einkommensteuer, die mit $^3/_4$ % des Umsatzes erhoben wurde, ermäßigte sich um $^1/_4$ und brachte den kleineren Einkommen Ermäßigungen. Das neue Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 (RGBl. I S. 189) wurde auf Grund von Veranlagungen erhoben, wodurch eine gerechtere Erhebung nach der Steuerfähigkeit herbeigeführt wurde. Die Gewerbesteuer war auf 1 pro Mille des Umsatzes durch Gesetz vom 16. Juni 1924 (RGBl. I S. 198) festgelegt. Die Kommunen durften zwar ein Mehrfaches dieser Steuer als Zuschlag erheben, hatten aber bei Überschreitung von 200 % die Erlaubnis von Aufsichtsbehörden einzuholen. Am drückendsten wurde die Hauszinssteuer empfunden, die bei den Kleinmühlen bis 15 % des Rohertrages absorbierte. Es traten aber auch hier Milderungen ein. Eine steuerliche Belastung wurde durch das Gesetz zur Aufbringung der Industriebelastung und durch das Industriebelastungsgesetz selbst vom 31. August 1924 für Vermögen von 20 000 und 50 000 Mk. herbeigeführt. Zu erwähnen sei noch, daß das Aufwertungsgesetz vom 16. Juni

1925 (RGBl. I S. 117) einige Beunruhigung verursachte, da der Aufwertungssatz von 15 % aus der dritten Steuernotverordnung auf 25 % des Goldmarkbetrages erhöht wurde. Eine Erschwerung brachte das zweite Gesetz über Änderung in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925, das eine doppelte Belastung der Müllereiberufsgenossenschaft, der sämtliche Mühlen angehören müssen, die Arbeitskräfte beschäftigen, verursachte.

Die Wiedereinführung des Zolls durch das Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925 (RGBl. I S. 261) ist als ganz erhebliche Konsolidierung der Verhältnisse in der Müllerei zu werten. Wenn auch nach § 6 der geringe Zollsatz von 3 Mk. für Roggen, 3,50 Mk. für Weizen, 8 Mk. für Müllereiprodukte pro dz nur als Provisorium bis zum 1. August 1926 gedacht war, wonach die Zollsätze vom 1. März 1906 in Kraft treten sollten, so hat eine Beruhigung dadurch doch Platz gegriffen. Die Mehlausfuhrtypen wurden bei Roggenmehl auf 3, bei Weizenmehl auf 5 entsprechend den Veränderungen des Auslandsabsatzes erhöht. Es hatte sich nämlich herausgestellt, daß der Auslandsmarkt, der vor dem Kriege vorwiegend Qualitätsmehle bevorzugte, Bedarf nach schlechteren Mehlen, sogenannten Nachmehlen, zeigte. Eine genaue Darlegung der Auslandsmärkte infolge ihrer grundsätzlich veränderten Struktur und infolge der noch nicht durch Handelsverträge geklärten Beziehungen wäre nicht zwingend.

Mit Einführung des Zolls tauchten die alten Fragen des östlichen Über- und westlichen Unterproduktionsgebietes von Brotgetreide in etwas verschärfter Form wieder auf und brachten das Einfuhrscheinsystem am 1. Oktober 1925 in Anwendung. Die Müllerei drückte bei den Zollvorverhandlungen ihren Standpunkt, Einfuhrscheine nur für die Ausfuhr von Müllereiprodukten auszustellen, nicht durch. Auch unterblieb der geforderte Kontrollzoll für Kleie in Höhe von 1—2 Mk. pro dz.

Zugleich mit den Fragen des Zolls ist die starke Einfuhr von ausländischen Mehlen, die die Existenz der gesamten deutschen Müllerei prinzipiell bedrohte, in ihren einzelnen Faktoren klarzulegen. Außer den steuerlichen und sozialen Belastungen des deutschen Mehlpreises, denen das ausländische Mehl — es stammte meist aus den Vereinigten Staaten und Canada und wird im folgenden als amerikanisch bezeichnet — entging, hatte das amerikanische Mehl bis zum 11. August 1924 den Vorteil der Umsatzsteuerfreiheit bis hin zum Bäcker für sich. Diese Vergünstigung fiel und die deutsche Umsatzsteuer wurde auf 1 % gesenkt, trotzdem bestand aber immer noch eine 2 %ige Vorherbelastung der deutschen Produkte, da beim Kauf des Korns und beim Wiederverkauf des Mehls Umsatzsteuer entrichtet werden mußte. Sodann hat das Bestehenlassen der Staffeltarife, die eine Notmaßnahme des Krieges bildeten, eine höhere Konkurrenzfähigkeit der ausländischen Mehle veranlaßt. Gerade die Ent-

fernungen bis 200 km sind im Verhältnis höher angesetzt, wodurch der Rohstoffbezug deutscher Mühlen relativ vorher belastet ist.

Frachten für 100 kg.

Entfernungen	1913 bei 10 t Verladung	1925 bei 10 t Verladung	1925 bei 15 t Verladung
25 km	0,17 Mk.	0,44 Mk.	0,38 Mk.
50 „	0,29 „	0,66 „	0,57 „
100 „	0,54 „	1,10 „	0,96 „
200 „	1,02 „	1,92 „	1,67 „
300 „	1,47 „	2,63 „	2,29 „
500 „	2,37 „	3,80 „	3,30 „
800 „	3,72 „	4,88 „	4,24 „
1000 „	4,62 „	5,14 „	4,47 „

Der Aktionsradius des Absatzes amerikanischer Mehle erhöhte sich durch die Verbilligung der Frachtrate auf weite Entfernungen. Zugleich ist die Frachtgleichheit von Mehl und Korn von nicht zu unterschätzendem Vorteil für die Auslandsmehle, da deutsche Binnenmühlen bei der Benötigung ausländischen Korns infolge schlechterer Ernten im Verhältnis höhere Frachtraten aufwenden müssen. Während man noch 1923 und 1924 von einer Rückständigkeit deutscher Mühlen sprechen kann, ist dieses Argument hinfällig geworden und die Qualität des amerikanischen Mehls für seine Einführung nicht mehr maßgebend. Immerhin sind aber die Imponderabilien der Höherschätzung ausländischer Produkte und des Eingebürgertseins bei den Konsumenten zu beachten. Ferner ist mit der größeren Kapitalkraft der amerikanischen Mehlhändler zu rechnen. Dr. Axel Schmidt berechnet (A. D. M.Z. vom 9. Juli 1926) ein Dumping der amerikanischen Mühlen, das sich mit Einrechnung sämtlicher Fracht- usw. Kosten zwischen 0,87 % und 5,12 % vom Oktober bis Dezember 1925 unter dem amerikanischen und kanadischen Inlandspreis für Mehl bewegt. Wenn man dann noch anfügt, daß die Roggen- und Weizenpreise der Ernte 1924 sich fast die Wage hielten, der Weizenmehlkonsum seit 1900 in stetigem Steigen, nach der Kriegsunterbrechung in krankhafter Steigerung begriffen ist, so sind alle diese Argumente für die Ausbreitung des amerikanischen Mehlimports von ausschlaggebender Bedeutung gewesen.

Nach Einführung des Zolls kann man einen Rückgang der Einfuhr von Mehlen beobachten, der aber mehr auf das Konto einer vorherigen zollfreien Eindeckung, als auf die Zollhöhe zu setzen ist.

Mehleinfuhr in 1000 dz:

Monat	1913/14	1925/26
Oktober	12	33
November	18	38
Dezember	27	52
Januar	13	50
Februar	11	56
März	11	85
April	14	123
Mai	16	120

Bei diesen Zahlen ist außerdem zu beachten, daß der Mehlkonsum in Deutschland zurückgegangen ist, nach den Angaben der Reichsstatistik sogar von 210 kg (1913) auf 150 kg (1925) pro Kopf und Jahr — eine Folge der Arbeitslosigkeit — und daß die eingeführten Mehle fast nur 40 %ige — also Luxusmehle sind. Alle damit zusammenhängenden, noch nicht spruchreifen Fragen haben eine zentrale Bedeutung erlangt, die in dem Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft (RGBl. I Nr. 21, 1926) dahingehend formuliert wurde, „daß nicht mehr die Preise für Getreide, sondern Mehl für die Beurteilung des ausländischen Wettbewerbs maßgebend sind".

Zu den mecklenburgischen Verhältnissen zurückkehrend, soll die Entwicklung der Lohnmüllerei, die fast mit Tauschmüllerei gleichzusetzen ist, dargetan werden. Die seit 1900 einsetzende Benutzung von Schrotstühlen in der mecklenburgischen Landwirtschaft hatte die Lohnmüllerei, die vorwiegend schrotete, oder nur grobe Roggenmehle herstellte, ernstlich in ihrer Existenz bedroht. Der Kriegsausbruch 1914 und die einsetzende Zwangswirtschaft 1915 befreite sie von diesem wirtschaftlichem Druck und sicherte ihr durch die Tätigkeit als Selbstversorgermühlen ein gutes Auskommen. Als die Inflation 1921 in stärkerem Maße sich bemerkbar machte, waren die Selbstversorgermühlen von ihrem Mahlzwang gegen Geld entbunden und konnten sich durch Wiedereinführung ihrer Metze gegen einen Inflationsverlust schützen. Bei Einsetzen der Stabilisierung verursachte der schnelle Übergang zum Weizenmehlkonsum, der Rückgang des Mehlkonsums überhaupt, der einsetzende Steuerdruck, die Freigabe der Schrotstühle der Landwirte plötzlich ein Eingehen vieler Lohnmühlen, die der Antriebskraft nach meist Windmühlen waren. Man spricht auch von Konjunkturbränden in der Müllerei seit der Stabilisierung (D. A. Z. v. 2. Sept. 1926). Die bestehenbleibenden Mühlen siechten dahin, da bei der Unsicherheit der Preisverhältnisse und dem Mangel an Betriebskapital auch die Handelsmühlen zur Tauschmüllerei übergegangen waren und in ihrem Umkreis festen Fuß gefaßt hatten. Die Produktionskraft der Lohnmühlen wurde

fast durchweg nur mit 25—35 % ausgenutzt. Die Metze stellte sich niedriger als vor dem Kriege, mag auch in einigen entfernter liegenden Gegenden ein höherer Satz erhoben worden sein. Im Laufe des Jahres 1925 aber hob sich die wirtschaftliche Lage der Lohnmühlen immer mehr, da die amerikanischen feinen Weizenmehle, die fast in jedem Dorf zu haben gewesen waren, nach und nach von der Bevölkerung abgelehnt wurden, ja der Roggenmehlkonsum wieder seine frühere Ausdehnung annahm. Da inzwischen die Handelsmühlen sich entsprechend dem Bedarf und veranlaßt durch die gleichhohen Roggen- und Weizenpreise der Ernte 1924 auf Weizenvermahlung umgestellt und durch Ausnutzung der Staffeltarife ihren Absatz in weitere Gegenden verlegt hatten, wurde der Konkurrenzkampf in Mecklenburg nicht mehr in solcher Schärfe durchgeführt. Außerdem versuchten die Lohnmühlen, ihre volkswirtschaftliche Notwendigkeit dadurch zu erweisen, daß sie zur Vermahlung von anderen Produkten übergingen. Es sei angeführt die Herstellung von Graupen, Hafergrütze, Buchweizenmehl, -graupen und -grütze. Im weiteren Deutschland hat sich die Lohnmüllerei der Hirse- und Erbsenschälerei, der Maismüllerei, Bohnen-, Senf-, Knochen- und Gewürzmüllerei zugewandt, der Herstellung von Maisgries und Kartoffelmehl, von Holzmehl, der Vermahlung von Kreide, Feldspat und Klee. Alsdann haben sich 73 der 406 mecklenburgischen Mühlen Bäckereien angegliedert, ein Vorgang, der in dünnbesiedelten Gegenden wohl Bestand haben kann, da der Brotpreis immerhin eine gewisse Konstanz aufweist gegenüber dem Mehlpreis. 61 von diesen 73 Mühlenbäckereien verwandten Zugtiere, im Durchschnitt über 2, womit eklatant bewiesen ist, daß die Mühlenbäcker ihren Standort in dörflichen Gegenden hatten. Da von den 1907 gezählten 528 Mühlenbetrieben 402 mit Landwirtschaft verbunden waren, und zwar 141 bis, 261 über 5 ha, gehen wir nicht fehl in der Annahme, daß nach der Stabilisierung der Haupterwerb der Lohnmühlen im landwirtschaftlichen Grundstück lag.

Die Handelsmüllerei Mecklenburgs, die vor dem Krieg eine immerhin gefestigte wirtschaftliche Position innehatte, war durch die Herunterdrückung zur Lohnmüllerei mit all den geschilderten Maßnahmen der Zwangswirtschaft, dazu den allgemeinen und besonderen Verlusten durch die Inflation so dezimiert, daß sie bei Einführung der stabilisierten Währung sich vorerst durch Tauschmüllerei über Wasser halten mußte. Die Zinshöhe für Kredite, die in Mecklenburg vor dem Krieg die niedrigste in ganz Deutschland war, hatte hier den höchsten Stand und stellte eine vorteilhafte Verwendung von aufzunehmenden Krediten in Frage. Der Preissturz für Korn der Ernte 1923 machte ohne größere Kredite ein langsames Intätigkeittreten als Handelsmüllerei möglich. Das für Mecklenburg fast episodale Auftreten der amerikanischen Luxusmehle, das Sinken

des Zinsfußes für Kredite, die, wenn auch geringe, Bereitstellung von staatlichen Krediten oder Lombardierungen, die gleichhohen Roggen- und Weizenpreise der Ernte 1924 und die Steigerung des Weizenmehlkonsums ließ die Handelsmüllerei sich der Weizenmüllerei zuwenden. Die Ernte 1925, die in Roggen ein Mehr von 40,7 %, in Weizen ein Mehr von 32,5 % im Gegensatz zur Ernte 1924 ergab, verursachte infolge einer ausgezeichneten Roggenwelternte eine erhebliche Preisdifferenz des Roggens zum Weizen.

Februar 1925 Roggen 284 Mk., Weizen 288 Mk. pro t.
„ 1926 „ 171 „ „ 265 „ „ „
(Berl. Tagebl. v. 24. Febr. 1926.)

Durch diese Preisdifferenz, die Ende 1925 noch höher war, hat sich die Handelsmüllerei wiederum mehr auf Roggenvermahlung umgestellt, zumal das vorherrschende kombinierte Mahlverfahren dies leicht ermöglichte. Die Staffeltarife, sowie die trotz höherer Schleusengebühren als vor dem Krieg fast um die Hälfte der Eisenbahn- niedrigeren Wasserfrachten der an Wasserstraßen gelegenen Handelsmühlen verschafften den im Verhältnis zu Weizenmehlen billigeren guten Roggenmehlen einen größeren Aktionsradius und damit eine höhere Absatzfähigkeit. Die außerordentlich variablen Preisrelationen des Getreides der Ernte 1923, 1924 und 1925 verursachten aber neben den bereits bekannten Faktoren der steuerlichen Belastung des Mehls, des mangelnden Betriebskapitals, des Rückgangs des Mehlkonsums, der Veränderungen des Auslandsmarkts für Mehlexport, des Bestehenlassens der Staffeltarife, der Höhe des Kreditzinsfußes ein Hin- und Herschwanken der Handelsmüllerei Mecklenburgs nach dem bestmöglichsten Absatzgebiet. Bei der Labilität aller derjenigen Faktoren, nach denen sich die Müllerei wirtschaftlich aufgebaut hatte, war es unmöglich, ein fest begrenztes Absatzgebiet zu belegen und so hat die Handelsmüllerei Mecklenburgs ihren Absatz fast nur sporadisch gefunden. Bei den sich bemerkbar machenden Zusammenschlüssen von Großmühlen — so schlossen sich im Februar 1926 vier Berliner Aktienmühlen an den sogenannten Illkirchener Mühlenkonzern, der am Oberrhein und in Südfrankreich eine erhebliche Anzahl Großmühlen umfaßt, an — dürfte die Absatzmöglichkeit immer mehr eingeengt werden. Diesem Umstand ist wohl auch die einzige Großmühle Mecklenburgs mit 95 beschäftigten Personen zum Opfer gefallen. Die sehr wohl vorhandene Exportmöglichkeit ist durch die Einführung des Getreideeinfuhrscheinsystems erheblich beschnitten. Wenn auch der Exporttarif für Korn nicht wieder eingeführt worden ist und die Nahfrachten bis 200 km eine relative Überhöhe besitzen, so wurde trotzdem Mecklenburg von Korn ebenso entblößt wie vor dem Krieg.

Getreideausfuhr in 1000 dz in Deutschland.

Monat	Roggen		Weizen	
	1913	1925	1913	1925
Oktober	1208	367	563	447
November	914	573	557	710
Dezember	890	782	673	934

Die zu starke Entblößung von Korn mag mit der kurzfristigen, starken Verschuldung der Landwirtschaft zusammenhängen, die ihre Bestände an Korn so schnell wie möglich abstoßen mußte. Alsdann aber zeigt sich an diesen Zahlen auch die Unmöglichkeit der Mühlen, Getreide aufzukaufen und einzulagern, eine volkswirtschaftlich notwendige Aufgabe, die den Mühlen vor dem Krieg durch das Vorhandensein von größeren Betriebskapitalien ein leichtes war und ihnen durch regelmäßiges Ansteigen der Preise vor der neuen Ernte ihren privatwirtschaftlichen Nutzen einbrachte. Die Notlage der Handelsmüllerei wird so recht daran gekennzeichnet, daß im Frühjahr 1926 bis zu 50 % Auslandskorn verwandt werden mußte und doch ein Einstellen vieler Betriebe auf 3—4 Monate nicht zu umgehen war.

Die Dividendentabelle von 39 deutschen Aktienmühlen, deren Beschäftigungsjahr am 31. Dezember 1925 endete, sei beigefügt.

Bei 20 Mühlen A.-G. wurden 0 % Dividende gezahlt,
„ 4 „ „ „ 4 % „ „
„ 5 „ „ „ 5 % „ „
„ 4 „ „ „ 6 % „ „
„ 6 „ „ „ 10 % „ „ .

Beschließend sei zusammengefaßt:

Die Getreidemüllerei Mecklenburgs ist bei der immer mehr und mehr einsetzenden Konsolidierung der wirtschaftlichen Zusammenhänge als Einheit aufzufassen, die von der Seite der Lohn- und Handelsmüllerei aus zu betrachten ist. Die Lohnmüllerei — Schrotmüllerei ist davon gänzlich auszuschließen, da sie infolge des Wettbewerbs der landwirtschaftlichen Schrotstühle wirtschaftlich völlig in Frage gestellt ist — hat die schwächere Position inne, da die Produktionskosten pro Einheit des Produkts höher sind, hat aber durch die langen und schlechten Verkehrswege, durch die dünne Besiedelung des Landes, durch die geringe Konsumkraft der Bevölkerung und durch den Konservativismus des Konsums wirtschaftlich einen durchaus möglichen Bestand, wenn nicht der Absatz der Handelsmüllerei im weiteren Deutschland immer mehr verengt oder der Absatz ins Ausland durch Handelsverträge nicht geöffnet werden sollte. In diesem Falle würde die Handelsmüllerei Mecklenburgs im Lande selbst festen Fuß

fassen müssen, welche nicht verlockende Möglichkeit sonst nur denjenigen Handelsmühlen offen geblieben ist, die standortgünstig liegen.

Für die Handelsmühlen, die Mittelmühlen sind, besteht bei der Labilität des Absatzmarktes die ernste Gefahr, von den Produkten amerikanischer Mühlen oder deutscher Großmühlen, die sich zu Konzernen zusammenzuschließen bestreben, verdrängt zu werden, wenn nicht das für den Osten Deutschlands notwendige Ventil des Exports von Brotgetreide durch Handelsverträge, durch Änderungen des Einfuhrscheinsystems und durch Senkung der Steuerlasten entsprechend den Gegebenheiten für Mehl angewandt wird.

Die mecklenburgische Müllerei verarbeitete 1910 von den in Mecklenburg geernteten Mengen 40,51 % Roggen und 44,32 % Weizen, im Gegensatz zu

Mecklenburg-Strelitz	55,96 % R.	79,69 % W.
Westpreußen	48,74 % „	72,11 % „
Pommern	43,38 % „	62,67 % „
Brandenburg	59,10 % „	157,84 % „
Gesamt-Preußen	50,73 % „	117,78 % „
dem Reich	53,78 % „	118,81 % „

(Produktionserhebungen), hat also ein im Verhältnis geringeres Kontingent der Vermahlung aufzuweisen als andere deutsche Getreideüberschußgebiete. An den infolge des größeren Wasserfrachtverkehrs in M. bedingten Prozentzahlen der Güterbewegungsstatistik von 1925 erkennt man ebenfalls eine Steigerungsfähigkeit der Produktion im Verhältnis zu benachbarten Ländern.

	Versand	Empfang	Innerer Verkehr
Mecklenburg (ohne Häfen)	61,5 %	17,9 %	20,6 %
Pommern (ohne Häfen)	63,8 %	16 %	20,2 %
Brandenburg (ohne Berlin)	62 %	18,3 %	19,7 %
Grenzmark	44 %	14,3 %	41,7 %
das Reich (Durchschnitt)	40,3 %	38,5 %	21,2 %

Die wirtschaftliche Notwendigkeit wird von der Bedürfnisbefriedigung bestimmt. Die Bedürfnisbefriedigung sucht sich mit geringsten Aufwendungen zu sättigen. Die geringsten Aufwendungen verlangen von einem Produktionsapparat die rationellste Auswertung der Produktionsfaktoren. Im Zusammenhang mit den Rohstoff- und Absatzbedingungen bildet in einer gesunden Volkswirtschaft die rationellste Auswertung der Produktionsfaktoren die Grundlage jeder wirtschaftlichen Tätigkeit.

Die Getreidemüllerei in Mecklenburg-Schwerin, für die grundsätzlich ein wirtschaftlicher Bestand und eine weitere Entwicklungsmöglichkeit vor-

handen ist, wird in dem vom Reich vorgezeichneten wirtschaftspolitischen Rahmen diese Gedanken zugrunde legen müssen, um bei den sich anbahnenden Konsolidierungen der Wirtschaft diejenige Position zu erreichen und zu behaupten, die ihr zukommt.

IV. Nachwort.

Die Bedeutung der Getreidemüllerei für die Volkswirtschaft ist unbestritten. Merkwürdigerweise existiert keine bedeutende wissenschaftliche Literatur über die Mühlenindustrie in Deutschland. Selbst in Mecklenburg, einem Land, wo Aufgabe und Hauptberuf infolge Fehlens sämtlicher industrieller Urprodukte der Getreidebau ist, ist der Getreidemüllerei nur geringe Beachtung geschenkt worden, sodaß irgendwelche Aufzeichnungen fast garnicht vorhanden sind.

Bei der Erfassung der Zusammenhänge ist die späte Einführung der Gewerbefreiheit — 1868 im Gegensatz zu Preußen 1810 — in Verbindung mit der seit 1755 festgefügten Struktur der Besitzverhältnisse und dem Hängen des Mecklenburgers am Althergebrachten besonders herauszuheben, weil dadurch gewissermaßen ein Dornröschenschlaf des Mühlengewerbes in Mecklenburg verursacht wurde. Die Ausnutzung der Konjunktur bis 1893 hat dann viel zu wünschen übrig gelassen, sodaß die Getreidemüllerei bei den folgenden Auseinandersetzungen um den Absatzmarkt nicht die ihr zukommende Position einnahm. Die Auswüchse des Einfuhrscheinsystems auf der einen, die Einbürgerung der landwirtschaftlichen Schrotstühle auf der anderen Seite haben diese wirtschaftliche Position weiter geschwächt. Der einsetzende Weltkrieg, die Zwangswirtschaft und Inflation haben eine wirtschaftliche Entwicklung hintangehalten, da es während dieser Zeit weniger auf Verringerung der Produktionskosten als auf die Produktion überhaupt ankam.

Die Währungsstabilisierung erst arbeitete Zusammenhänge, die die Existenz der Müllerei bedrohten, in aller Schärfe heraus. Die schwankende Mannigfaltigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse wird der Getreidemüllerei Mecklenburgs vorerst noch weiterhin zu schaffen machen, ehe mit einigen einigermaßen konstanten Größen gerechnet werden kann. So viel kann aber doch schon gesagt werden, daß bei der gesteigerten Kapazität der Müllerei in Deutschland ein Kampf um den Absatzmarkt geführt werden wird, der alle bisherigen Auseinandersetzungen an Schärfe überbieten wird, falls es der Müllerei nicht gelingen sollte, sich natürliche Auslandsmärkte mit Hilfe von Handelsvertragsverhandlungen zu öffnen. Für die Handelsmüllerei Mecklenburgs ist hierzu besonders zu bemerken, daß ein Zusammenschluß zur Erhaltung und Ausdehnung des Absatzes als lebensnotwendig sich nicht wird umgehen lassen können.

Eine solche Entwicklung, wie sie sich in den Vereinigten Staaten von Nordamerika durchgesetzt hat, müßte aufs strikteste, falls eine Anbahnung dahin sich trotz der anders gearteten Gegebenheiten vollziehen sollte, bekämpft werden, da es volkswirtschaftlich einen Nachteil bedeuten würde, Korn und Mehl spazieren zu fahren. Wie Henry Ford in seinem Buch „Mein Leben und Werk" (S. 270) ausführt, existieren die großen Getreidemühlen fernab von den getreideproduzierenden Gegenden. „Gerade ungeheure Mengen von Getreide, tausende und abertausende Eisenbahnladungen, werden in ganz unnötiger Weise über lange Strecken transportiert, um dann in Mehl umgewandelt, wieder in die Gegenden zurücktransportiert zu werden, in denen sie gewachsen sind — eine Belastung der Eisenbahnen, die weder für die Bevölkerung, die das Korn baut, noch für sonst jemanden von Nutzen ist, außer für die monopolistischen Großmühlen und für die Eisenbahnen."

Bei der Zusammenstellung der Arbeit galt es, erhebliche Schwierigkeiten bezüglich des Materials zu überwinden. Ich möchte nicht verfehlen, an dieser Stelle allen den Herren Dank zu sagen, die mir dieserhalb zur Seite standen. Die Herren Mühlenbesitzer Max Heucke-Parchim, W. Janssen-Schwerin, F. Helm-Gnoien, Wilhelm Tabel-Schildtfeld, haben Zeit und Mühe verwandt, mir mit Rat und Tat beizustehen.

Meinen besonderen Dank möchte ich auch dem Herrn Professor Dr. C. v. Dietze für gütige Beratung abstatten.

Abgeschlossen am 17. 9. 1926.

Lebenslauf.

Am 13. April 1899 bin ich, Arthur Otto Ernst Mohaupt, als zweiter Sohn des Rechnungsrats Justizoberinspektors Karl Mohaupt und Ehefrau Ella geb. Pohl zu Schmiegel (Posen) geboren. Vom 6. bis 9. Lebensjahr besuchte ich die Mittelschule Nr. 4 zu Posen, darauf das Königl. Auguste-Viktoria-Gymnasium ebenda. Am 9. Juni 1915 trat ich kriegsfreiwillig ins Heer und nahm aktiv im Osten und Westen an den Kriegshandlungen teil, wobei ich mehrere Verwundungen erlitt. Am 15. Februar 1920 verließ ich den Kriegsdienst. Im März 1920 erhielt ich das Reifezeugnis und studierte vom 17. April 1920 ab an der Friedrich-Wilhelm-Universität zu Breslau Staatswissenschaften. Am 5. Mai 1921 wurde ich bei der Verteidigung der Stadt Guttentag O.S. von aufständigen Polen verwundet. Am 25. Juli 1923 wurde ich von französischen Ruhrtruppen in Düsseldorf gefangengesetzt, vom französischen Kriegsgericht zu Mainz wegen Sabotageverdachts zu 10 Jahren Zwangsarbeit zuzüglich 20 weiteren Jahren verurteilt und nach Verschleppung in innerfranzösische Strafanstalten — Nancy, Paris, St. Martin de Ré — am 17. September 1924 als politischer Häftling auf Grund des Dawes-Abkommens freigelassen.

Vom 3. Mai 1925 ab bin ich immatrikulierter Student der Wirtschaftswissenschaften der Universität zu Rostock.

Ich hörte bei den Herren Professoren Mitscherlich, v. Zwiedeneck-Südenhorst, Hesse, Bräuer, Rehme, Helfritz, v. Freytagh-Loringhoven an der Universität Breslau; Mannstaedt, v. Dietze, Tatarin-Tarnheyden, Giesecke, Wenzel an der Universität zu Rostock.

Am 27. April 1926 ehelichte ich Fräulein Betty Westphal.

Die Promotion erfolgte am 21. 12. 1926.